



**AD J U N G T A**  
**G R A V A M I N A**  
**C L I V E N S I A.**

Extract Religions-Bergleichs  
 de Anno 1672. Art. 10. §. 21.

Beylag Lit. A.

**F**erner sollen in dem Herzogthumb Gülich / Cleve und  
 Berge auch Graffschafften Marck und Ravensberg / alle Kir-  
 chen/ Clöster/ Capellen/ Hospitalen/ Prälaturen/ Präbenden/  
 Canonicaten / Pastoraten/ Vicarien und andere Geistliche  
 Beneficien, wie auch Schuhlen und alle darzu gehörige Renthen/ Ein-  
 künfte und Gefälle / wan sie hinsüfiro vaciren oder versallen / von  
 den Patronis und Collatoribus zu Behueff solcher Religion / woben  
 sie bis zur Zeit der lechten Vacanz gewesen / in specie alle Prälatu-  
 ren / Canonicaten / Präbenden und Vicarien / in allen Collegiat-  
 Kirchen im Herzogthumb Gülich / Cleve und Berg / wie auch Sti.  
 Patrocli zu Soest und welche ferner in diesen Landen Anno 1624. bey  
 denen Catholischen gewesen / allein qualificirten Römisch-Ca-  
 tholischen unauffgehalten und ohne Verminderung und  
 Real-Beschwährung gemeldter Beneficien conferiret werden.

Lit.A.

(a)

Lit.

## Lit. B.

Lit. B.

**M**oseren freundlichen Dienst und was Wir mehr Liebes- und Gutes vermögen zu vor Durchleuchtigster Fürst freundlicher lieber Vetter Bruder und Gevatter. Wir haben aus Ew. Libd. ahn Uns abgelaessenen Freundt-Vetterlichem Schreiben vom 30. negst verflossenem Monath Julii mit mehreren ersten / was Dieselbe wegen Verkauff- und Verhandlung einiger in Unserem Turno erledigter Präbenden erinnern wollen ; Nun ist Uns nicht bewußt / daß dergleichen vorgegangen / immiaessen es auch Urasere Intention nie gewesen / daß die eröffnete Beneficia dergestalt wie Ew. Libd. vermelden / verkauffet und plus offerenti zugeschlagen werden solten ; Wir haben demnach ahn Unsere Clevische Regierung desfalls rescribiret / und ihr ernstlich ahnbefohlen / solche Nundinationes hinführo keines Weges zu verstatten / sonderen dergleichen vielmehr zu andten / welches Ew. Libd. zur Freund- Vetterlicher Antwort unverhalten wollen ; Dero Wir im übrigen zu Erweiterung aller Vetter- und Brüderliche Dienste stets geslossen verbleiben ; Geben im Lager vor Stettin den 6. Augusti Anno 1677.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm Marg-  
Graff zu Brandenburg (tot tit.)

Ew. Libd.

Dienstwilliger Vetter /  
Bruder und Gevatter

Friderich Wilhelm Thurfürst.

## Lit. C.

Extract aus der Clev- und Märdischer Kirchen-  
Ordnung vom Jahr 1674. Cap. 10. von Bedienung des  
Prediger-Amts §. 7mo.

Lit.C.

**S**H Ingegen soll niemandt bey denen Patronis und Collatoribus auch nicht bey der Gemeine einige Exspectanz auf eine Pastorat oder Dienst suchen / noch dieselbe aus Seih oder eignen Nutzen oder durch Gunst Betrug / Geld oder Geschenk / noch sonstien durch andere ungeziemende Mittelen oder Wege den Beirueff erschleichen oder auswürcken / und also aus der Gottseeligkeit ein Gewerb machen / sondern solches als eine schändtliche Simoniam meiden / auch noch mit List oder Gewaldt einen anderen aussiezen und sich eintringen oder eintringen laessen / und wan jemandt solches thuen würde /

würde / soll derselbe für keinen Prediger gehalten / folglich von Clas-  
sen und Synoden nicht abhängenommen werden / welches ein jeder für  
der Ordination und Präsentation als vor Gottes Angesicht auf sein  
Gewissen bezeugen solle / daß er heimlich aus solcher Ursache und  
durch solche Mittel den Beruff nicht gesucht habe.

### Lit. D.

#### Copia.

**M**ir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Lit.D.  
Preussen &c. &c. (tot. Tit.) Thun kundt und fügen hiemit zu  
wissen / daß Wir die unserem Turno bey dem Capitulo zu Fanten/  
durch Absterben des Canonici Philipp Püß / vacant gewordene Ca-  
nonical-Præbende cum ferculo dem Wohlgebohrnen Floris Ignatius  
von Scheltingen hinmieder conferiret haben / thun auch solches hie-  
mit und Kraft dieses dergestalt und also / daß er so forth zum Genosß  
dieser Præbenden admittiret • ihm die Possession derselben ertheilet/  
locus in Capitulo & stallus in Choro abgewiesen • auch alle ab dies-  
ser Præbende herriührende und darzu gehörige Einkünfste zu rechter  
Zeit entrichtet und abgesolget werden sollen / wornach das Capitulum  
zu Fanten sich allergehorsamst zu achten / obgedachten Floris Ignatius  
von Scheltingen für ihren Mit-Canonicum zu erkennen / Unsere  
Clevische Regierung auch denselben hiebei gehorsamst zu schützen hat;  
Urkundlich Unserer eigenhändiger Unterschrift und auffgetruckten  
Königl. Gnaden-Siegel. Gegeben Berlin den 14. Septemb. 1721.



L.S.

Friderich Wilhelm.

von Prinz.

Collationis Patent, des Freyherrn.

Floris Ignatius von Scheltingen/

der das Honorarium davon

ahn Pebusch abgeben soll.

(a) 2

Lit.

**Kayserlicher Majestät ernstlicher Beschluß ahn die  
Clevische Regierung / wegen Restitution der von der Cle-  
vischen Clerisen Zeithero des Jahrs 1610. erhobener Contributionen  
eingezogener und vorenthalter Pastoreyen / Beneficien / Vicareyen /  
Kirchen und Klöster und darab gehabter Abnußungen  
und denselben zugefügten Schadens.**

### Ferdinand.

**Ehrfahme / Hochgelehrte / Liebe Getreue /**

Lit. E. I.

**H**ir habt Euch guter maessen zu erinneren / was bey  
Uns nach Anno 1627. wider Euch als angemaeste Regierung/  
Diener und Beambten des Fürstenthums Cleve / die Clerisen sich klag-  
gend beschwerten / daß sie vielfältig ihren Privilegien / Immunitäten /  
Begnadigungen / alten Herkommen und den Preussischen Ehe-Pas-  
tenten zuwieder / nicht allein mit allerhand Aufslagen / Schätzungen und  
Contributionen belegt / und dieselbe durch Kriegs- / Gewalt executi-  
ren laessen / sondern wohl andere und solche Beschwehrnüssen / in Geist-  
lichen Beneficien / Jurisdiction und sonst zugemuthet und verübet /  
dardurch dieselbe und die Catholische Religion sambt allen Kayserlich-  
Chur- und Fürstlichen Stiftteren vertilget und extirpiert werden  
konte;

Darauff wir Euch sambt und sonders unfer dato den 5. Janua-  
rii und 5. Aug. Anno 1628. folgendts im 1629. Jahr am 1. Martii  
unsere ernstliche Inhibitoria, Restitutoria, Cassatoria und Paritoria  
Mandata poenalia ergehen und insinuiren laessen / mit der Warnung  
daß wan innerhalb zweyer Monathen ihr nicht würdet die schuldig-  
ste Parition, vollkommen Restitution / deren abgenöthigter Con-  
tribution und anderer erhobener Geistlicher Beneficien auch Repara-  
tion deren geklagten Beschwerden gehorsambst bescheinien / daß ohne  
weiter Anrufen die Arctiores solten erkandt seyn und ausgefertigt  
werden / inmaessen auff beharrlichen Ungehorsam und zugefügte weite-  
re Beträgnus gedachte Arctiores sub dato 1630. den 24. Octobris  
ausgelaessen und die verwürckte Poen der hundert Marck Golts / Uns  
und der vorbesagter Clerisen vorbehalten / und dabey aus Römischi-  
Kayserlicher Macht auch Gericht und rechtswegen allerernstlich gebot-  
ten worden / innerhalb sechs Wochen durch schuldigst- ahnbefohlene  
Parition und Restitution zu erweisen / sonst zu sehen und zu hören /  
ewres Ungehorsams halber beneben vorgedachter Poen in unsere und  
des Heiligen Reichs schwere Straeff der Acht gefallen zu seyn.

Ob nun wohl wir Uns verschen hätten / ihr würdet ewere Schul-  
digkeit erzeigt / und dasjenige was von denen Contributionen und  
Fructi-

Fructibus Beneficiorum sambt Kirchen / Vicareyen und sonst erhoben / eingezogen / gebraucht und zu unrecht assigniret / restituiret und dergleichen hinsuro nicht attendiret noch zugelaessen haben. So ist doch abermahlen gedachte Clerisen aus ahntringender Noth und Gewissens halber sub dato 14. Aug. verwichenem 1635. Jahrs flagend einzutkommen gezwungen worden / daß nicht allein wegen vorgenohmener voriger Beschwerissen keine Partition noch Restitution erfolget / sondern vielmehr Gravamina Contributionis, Religionis & Jurisdictionis Ecclesiastice, auf der Landt- & Ständen unbefugtes Ahnschen und præjudicirliches Begehren von euch und den ewrigen militärter extorquiret und executiret worden / ganz ohne aber daß ihr euch durch Unsere Kaiserliche Gebots- Briefe durch der Clerisen und anderer beweglichster Erinnerungen und Protestation hättet davon abwenden und zurückhalten sonderen wohl mit mehreren Gravaminibus beschweht und de facto executiren laessen / wie aus behgelegter Klag mit mehrerem zu erschen.

Wiewohl wir nun die vorige und diese von euch verübte Attentata, Neuerungen und Beschwerden / den Geistlichen und Weltlichen Rechten / auch den heylsahmen Reichs- & Constitutionen unsere Kaiserlich Pœnal Verbott und Verordnung directe zuwidder und also bewandt befunden / daß wir wegen eweres beharrlichen Ungehorsams ad Banni declarationem zu schreiten / und solche würcklich ergehen zu laessen gnugsam besügt / auch darzu Justitia dictante von Rechts- und Willigkeit wegen ahngetrieben worden. So haben Wir euch zu allem Überfluss noch eins erinnern auch ernst- und endtlich beschlen wollen / daß ihr von Insinuirung dieses Unseres Kaiserlichen Beselchs ahnzurechnen / innerhalb zweyer Monathen glaubhaft bescheinet und bey unserem Reichs- Hoff- Rath darthuet / dem Clero ab Anno 1610. bishero abgenthigt- und erhobene Contributiones, eingezogene / vorenthalte Pastoratus, Beneficia, Vicareyen / Kirchen und Elöster / cum omnibus fructibus & illatis damnis, zur Genügen ahnbefohlener maessen restituiret / die Jurisdictiones und Geistliche Immunitates im vorigen übligen Gebrauch gelaessen / und sonst alle andere geklagte Beschwehrden abgeschafft habet.

Im wiedrigen Fall werden Wir auff eweren beharlichen Ungehorsam beneben der verwürckter Pœn ratione Declarationis Banni ferners ergehen laessen / was sich der Ordnung und Rechten nach gesühret / darnach ihr euch sambt und sonders endtlich zu richten; Verbleiben euch sonst mit Kaiserlichen Gnaden ic. Datum 13. Januarii 1637.

## Lit. F.

Copia Vergleichs so in Anno 1649. den 17. Aug.  
zwischen denen Lönnischen Landt-Ständen und Clerum  
Clivensem getroffen worden.

**N**achdem zwischen die Geistlichkeit / Collegia, Klöster  
Lit. F. und Conventen dieses Herzogthums Cleve als Klägere ahn  
einem / und dessen Landt-Stände aus Ritterschafft und Städten  
als Beklagte ahn andern Theil / über einige Puncten insonderheit aber  
wegen der bewilligten Collecten und Steuren deren Distribution  
und prætendirte Exemption eine Zeithero Differentz-Streit und Missh  
elligkeit entstanden / auch gemeldte Geistliche derenthalben ahn Kan  
serlichen Hoff Mandata poenalia ausgewürcket / dagegen gedachte  
Landt-Stände excipiret / und endtlichen benderseiths zur gütlichen  
Accommodation und Vergleich inclinaret.

So ist ahngeregte Differentz und Streitigkeit nunmehr zu benu  
derseiths Wohlgefallen und Genügen dahin verglichen und verabschei  
det / daß erwehnte Processus und Mandata aufgehoben und ungültig  
senn / hingegen die Geistliche / Collegia, Klöster und Conventen bey  
denen Distributionen und Umblagen deren von den Land-Ständen  
aus Ritterschafft und Städten bewilligten Steuren ungefehr auff  
den zehenden Theil des ganzen Ahnschlags und nicht höher quotisiret  
werden sollen / provisionaliter und bis darahn die Distribution und  
Matricul im ganzen Landt näher revidiret / verbesserset und sowohl  
zwischen Geist- als Weltlichen Contribuenten zu billigmäßiger  
Æqualität gebracht worden ; Dessen zur Urkundt haben gemeldte  
Landt-Stände diesen Schein mit der Stadt Cleve Insiegel und Se  
cretarii Subscription und die Geistliche mit dem Insiegel des Capit  
tuls zu Xanten und dessen Secretarii Unterschrift befestigen laessen.  
Datum Cleve den 17. Aug. des 1649. Jahrs.

De Mandato DD.

statuum  
Wilhelmin Hagen Sec.

De Mandato &amp;c.

Alexander Haen.

(L.S.)

(L.S.)

## Lit G.

Sub Manu propria Francisci Twist / Reverendi Capituli  
Xantensis Secretarii. m. m.

## Specificatio deren Contributionen/

Welche Capitulum Xantense und nach Proportion die sämbl-  
liche Geistliche des Herzogthums Cleve Sr. Thurfürstl.  
Durchleucht zu Brandenburg ihrem gnädigsten Herren  
vom Jahr 1649. bis dies Jahr 1685. inclusive bezahlt.

Rthlr. Stüb.

Anno	hat Capitulum Xantense bezahlt	Rthlr. Stüb.
1650	-	1433
1651	-	665 45
1652	-	94 45
1654	-	1205 15
1655	-	2997 50 <sup>2</sup>
1656	-	2479 30
1657	-	2584 15
1658	-	1822 15
1659	-	1961
1660	-	3872 56
1661	-	1500
1662	-	1159 10
1663	-	1710
1664	-	1907 16
1665	-	967
1666	-	2015
1667	-	1639
1668	-	1541
1669	-	1273
1670	-	1401
1671	-	1565
1672	-	1956
1673	-	1856 44
1674	-	1890
1675	-	1225
1676	-	1640 30
1677	-	3599
1678	-	2885 16
1680	-	1518 16
1681	-	4324
1682	-	1597 30
1683	-	2219 45
1684	-	2762 56 <sup>2</sup>
1685	-	2833 40
<hr/>		Summa 69154 362

Salvo Calculo

Salvo acc.

Wellen

Weilen die Capitula zu Emberich und Rees so viel in Contributio-  
nibus zahlen / und die übrige Capitula zu Wissel / Eranenburg und Cleve  
eben so viel ; consequenter haben diese Capitula sine Präpolitis & qui-  
busdam Vicariis als Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg ihren gnädig-  
sten Herrn in vorschriebenen Jahren ahn Schätzungen bezahlt

267463. Rthlr. 50*1*. Stüb.

Wie nun auch vorschriebene 6. Capitula cum Präpolitis & Vicariis  
ungefehr die Halbscheidt des Geistlichen Contingents geben / so müssen  
die sämtliche Geistliche zu vorgedachten Jahren ihren gnädigsten Landts-  
Fürsten und Herrn contribuiret haben 534927. Rthlr. 40*1*. Stüb.  
ohne daß an Königl. Französische Standtschätzungen / Fourage - Gel-  
der und andere Extorsiones (davon specialis Specificatio folget) ha-  
ben beibringen müssen. Auch ohne denen sowohl zu Bentreibung der  
Churfürstl. als Französischen Contribution auffgangener sehr schwere  
Executions - Kosten / welche nicht specificiret werden können werden.

### Specificatio deren Contributionen/ Welche Capitulum Xantense an die Königl. Französische Militz hat zahlen müssen.

A Nno 1673. in Januario, Februario und Martio hat Capitulum  
auff Befehl des Weselschen Intendanten Comes de Beaulia  
zahlen müssen 1279. Rthlr.

Eodem Anno den 1. May hat Capitulum auff Bedrewung der  
militarischer Execution dem jüngern Marquis d'Estré des Commen-  
danten zu Xanten geben müssen 100. Pistoletten machen 370. Rthlr.

Anno 1675. hat Capitulum auff Churfürstl. gnädigsten Befelch  
vor Französische Contributionen zahlen müssen 1702. Rthlr.

1676. auff Churfürstl. gnädigsten Befelch hat Capitulum Xan-  
tense zahlt 2109. Rthlr.

1679. auff gleiches Befelch 3161. Rthlr. 16. Stüb.  
Eodem Anno auff Befelch des Xantischen Commandanten Ma-  
rie Vouldt und andern Intendanten hat Capitulum Xantense bezah-  
len müssen 9304. Rthlr. 42. Stüb.

Noch vor des Capitels Haush-Renthen 3766. Rthlr.  
1680. auff Churfürstl. gnädigsten Befelch zu Französischer Schao-  
hung bezahlt 3080. Rthlr.

Summa der Französischer Schätzung / welche Capitulum Xan-  
tense allein bezahlt. 24771. Rthlr. 58. Stüb.

Welche Summam Capitulum sub annuis pensionibus hat auff-  
nehmen müssen.

Nach welcher Proportion wann die sämtliche Geistliche wie oben  
in denen Churfürstl. Contributionen auch contribuiret / belauffen sich  
des Cleri Schätzungen pro Militia Gallica 148631 Rthlr. 48. Stüb.

Consequenter sollen die sämtliche Geistlichen des Herzogthums  
Cleve vom Jahr 1649. bis 1685. ahn Landes - Fürstliche und Französi-  
sche Schätzungen bezahlt haben ? 683559. Rthlr. 28*1*. Stüb.

Salvo &c.

Lit.

## Lit. H.

**Allerunterthänigst - abegenöthigtes Memoriale  
und Bitte des Thur-Pfälzischen Raths und Residenten  
Doctoris Lengel wegen der Diestische Gelderen.**

**Allerdurchleuchtigst-Großmächtigster König  
Allergnädigster König und Herr ic.**

**Ew. Königl. Majest. erinneren sich allergnädigst / welcher Lit. H.**

Gestalt im jüngsteren Düsseldorffischen Religions-Recels, in Clivensibus Num. 19. allergnädigst versprochen worden / daß dem Clero wegen der ihm angeschriebenen Diestischen Procel - Kosten völige Satisfaction gegeben werden sollte ;

Nun ist es aber so weit von deme / daß solche Satisfaction solte præstiret / und dem Clero das von dem H. H. Landt - Stände ihm zu zahlen auffgetrungenes Quantum von ihrem Contributions-Contingent wiederumb abgeschrieben seyn / daß auch deme gerad zuwieder ; im Jahr 1708. mehrgemeltem Clero davon noch eine Halbscheidt von neuen angeschrieben worden ; Und wiewohl in der Religions-Conferenz vom 20. Octobris selbigen Jahrs abermahl die Versicherung gegeben worden / daß solche Satisfaction sowohl wegen der zum ersten als zweyten mahl umbgelegter Diestischer Gelder / bey dar-auff folgenden Generalen Rüschtag der Contribution geschehen solte ;

So ist doch solches nicht allein bis hierzu nicht effectuirt worden / sonderen vernehmen befremdlich / daß die junge Geistliche / welche im Jahr 1708. in Termino die Zahlung (worzu sie gerad wieder hochgemeltem Recels constringiret worden) nicht gethan/ jezo ahngehalten werden wollen davon die Interesse zu zahlen / dahe sie doch obgemeldter maessen die Haupt-Summe zu erlegen nicht schuldig gewesen.

Und weilen dieses eine offenbare Contraventio mehr hochgemeldtem Düsseldorffischen Recelsus ist ; Als hab nicht entführigt seyn mögen Ew. Kön. Maj. solches hiemit allerunterthänigst vorzustellen und zu bitten / daß hierunter allergnädigst remediert werden / und die nachträckliche Verfüigung geschehen möge / daß dem Clero nicht allein solche zur Ungebühr ahngeschriebene Pensiones wiederumb abgeschrieben / sonderen auch wegen beyder zahlter Terminen die allergnädigst versprochene Satisfaction ahn dieses Jahrs Contributions-Contingent gegeben werden solle.

**Ew. Königl. Majest.**

allerunterthänigst gehorsambster

Henr. Lengell.

(b)

Weis.

( 10 )

## Resolutum.

**G**eilen die hierin erwähnte Interesse nur ein geringes  
betragen / denen aber / welche den Vorschuß gethan / solche  
zukommen / und mit der Königlichen Kriegs-Cassa sich also  
berechnet haben / worunter zu Verhütung aller Irrungen nichts zu  
anderen steht / so kan man zwahren wegen dieser Kleinigkeit keine an-  
dere Verahulassung vornehmen / es würde aber wan wegen der Haubt-  
Summ eine Redressirung erfolgen sollte / dieses füglicher zugleich ega-  
lisiret und das ganze Beschwehr so dann mit eins abgestellet werden;  
Signatum Cleve im Regierungs-Rath / den 26. Septembris 1710.

Conrad von der Reck.

Vt. Ger. Raab.

Bredenbach.

### Lit. I.

### Extractus Matriculæ Des Herzogthums Cleve de Anno 1676.

Lit. I.

	Rthlr.	Stüb.
	111897	-

Darin haben die Clevische Städten contribuirt	21215	-
Das platte Land sambt denen Pastoren und Vicariis	79404	15
Der Clerus Primarius & Secundarius	11278	15
	111897	30

Decima pro Clero von dieser ganzer Summe ertruge	Rthlr.	Stüb.
	11189	42

Dagegen ist Clero angeschrieben	11278	15
Abgezogen erwähnte Decimam ad	11189	42

So wolle alhie der Clerus hoher als die Decima angeschlagen seyn.	88	33
--	----	----

Ohne dem Clero rurali

In dorso scriptum erat manu	Extractus Matriculæ
Domini Scholaſtici Valck &c.	Des Herzogthums Cleve

Abzoge	Rthlr.	Stüb.
Sledenhorst	124	-

Bebber	24	-
Buderich	32	-

Earthuser	122	-
Averdorff	68	-

370

Gra.

## Gravamina.

NB. Nonaginta circiter impl. Clero adscriptos supra decimam partem summæ contribuendæ pro primo; pro secundo a regimine circiter 1900. impl. esse impositos patriæ ultrà summam de consensu statuum Electori exsolvendam.

Pro tertio supra scriptos 370. impl. supra mentionatis Monasteriis & Collegiis remissos, & ceteris de Clero adscriptos.

Pro quarto juxta Matriculam inter Clerum nuper erectam per pluralitatem votorum, quota Capituli Xantensis foret circiter 1705. impl. itaque id quod adscribitur supra, nempe 213. imp. cedit in notabile ejusdem Capituli Gravamen.

## Lit. K.

## Extractus Matriculæ

## Des Herzogthums Cleve in Anno 1695.

Das ganze Contingent des Herzogthums Cleve  
hat sich betragen -- Rthlr. -- 152679. --  
darin haben die Clevische Städte getragen Rthlr. 32005.

Lit. K.

## Aembter.

Rthlr. Stüb.

Ambt Cleve	- - - -	854
Geistliche	- - - -	21 - 30.
Ambt Cleverham	- - -	6777
Geistliche	- - - -	81
Ambt alten Esclar	- -	6133
Geistliche	- - - -	81
Ambt Grieth	- - - -	2453
Geistliche	- - - -	21 - 45
Ambt Xanten	- - - -	3810 - 45
Ambt Sonsbeck	- - - -	3822 - 30
Geistliche	- - - -	21 - 45
Ambt Uden	- - - -	8913 - 30
Geistliche	- - - -	35
Ambt Winnenthal	- -	2029
Geistliche	- - - -	103

Et sic deinceps und thut die  
ganze Summa des platten  
Landts mit denen Pastoren  
und Vicarien oder Clero ru-  
rali insgesamt -- Rthlr. 104563 - 15

Folget das Contingent des Cleri Primarii & Secundarii des Herzogthums Cleve.

	Rthlr. Stüb.
Capittul zu Xanten	3522 - 30
Probst allda	476 - 45
NB. Capitul zu Emmerich Rthlr. 462 remitiret - Rthlr. 231	231
Probst allda - - -	382
Capittul zu Rees	1094
Probst allda - Rthlr. 119 30 St. remitiret - Rthlr. 41 15 St.	78 - 15
Vicarien	216
Capittul zu Wissel	813
Capittul zu Ernenburg	1306
Capittul zu Cleve	914
Probst allda	179 - 45
Vicarien daselbst	156
Cloester Fürstenberg Rthl. 160 - remitiret - - Gl. 100 -	60
Und so ferner und betraget dieses ganze Contingent zusammen Rthlr.	16110 - 45
Hiebengesetz das Contingent der Städte	32005 - 5
Und das Contingent des platten Landts mit denen Pastoren und Vicarien	104563 - 9
Hält zusammen vorgemls. Quan- tum der -	152679 - 9

### Corollarium.

In bevorstehendem ganzen Quanto der	152679 - 9
Ist decima pro Clero Primario & Se- cundario	15267 - 54
Hingegen aber betraget des Cleri Con- tingent so ausgeschlagen worden	16110 - 45
Wovon abgezogen vorgemeldter zehnter Theil des Cleri ad	15267 - 54
So wolle in diesem Jahr 1695. der Clerus ultra decimam - Rthlr. - 842 - 51 ahngeschrieben seyn	

Und hat dabenebens Clerus ruralis in  
denen Aembteren contribuiret.

Notandum das in diesem Contingent  
des Cleri dem Capitul zu Emmerich  
die Halbscheidt remittiret worden.

Lit.

## Lit. L.

Ungefährliche Specificatio welche Beneficia die  
Evangelische im Herzogthum Cleve unterhaben.

Cleve.	Vicaria St. Annæ.	Lit. L.
	Vicaria St. Thomæ.	
	Pastorat zu Brinen sambt der Vicaria.	
	Pastorat zu Duiffeltwarth.	
	Vicaria zu Rinneren bey Cleve.	
	Vicaria zu Mehr in der Duiffelt.	
	Hälber Pastorat Rhenten zu Bymnen.	
Huissen.	Vicaria St. Crucis.	
	Pastorat zu Malburg.	
	Vicaria St. Annæ zu Wehl.	
Sevenaer.	Vicaria St. Antonii.	
	Vicaria St. Antonii } zu Aldsevenaer. & B. M. V. }	
	Vicaria St. Nicolai zu Groessen.	
	Vicaria St. Nicolai } zu Duiven bey St. Antonii } Sevenaer. St. Lucia	
Emmerich.	In der Münster - Kirch.	
	Vicaria St. Georgii.	
	Vicaria St. Michaëlis.	
	Vicaria St. Petri & Pauli } in St. Alde- St. Nicolai. gundis Kirch.	
	Vicaria zum H. Kreuz in Hospitali.	
Rees.	Capella B. M. V. Marienburg genant.	
	Vicaria B. M. V. zu Mehr bey Rees.	
	Pastorat und Vicaren zu Ißelburg.	
	Pastorat und Vicarch zu Heminkelen.	
	In der Haupt-Kirchen die Pastorat, alle Præbenden und Vicareyen.	
Wesel.	Das hohe Cloester sambt allen Rhenten.	
	Das Cloester auff Matena mit allen Rhenten.	
	Das Augustiner Cloester mit den Rhenten.	
	Noch ein armes Nonnen-Cloester.	
	Pastorat und Vicaren zu Brinen.	
	Pastorat und Vicaren zu Ringelberg.	
	Pastorat und Vicaren zu Schernbeck.	
	Item zu Drevnach.	
	zu Haelen.	
	zu Hunpt.	

	zu Broickhausen.
	zu Gotteswickerham.
	zu Hissfelt.
	zu Beeck.
	zu Meiderich.
Dienstlacken.	Vicaria zu Crudenborg. Vicaria B. M. V St. Crucis. Capella & Vicaria St. Spiritus.
Duisberg.	Pastorat und Vicaren zu Duisberg.
Holte.	Pastorat und Vicaren zu Holte.
Ruhrort.	Pastorat und Vicaren zu Ruhrort.
Orson.	Pastorat und Vicaria zu Orson.
Buderich.	Pastorat und Vicaren zu Buderich. Pastorat und Vicaria St. Antonii zu Wallach Vicaria St. Georgii zu Ginderich. Vicaria St. Antonii zu Winnenthal bey Xanten. Vicaria zu Mörmbter. Vicaria in Monreberg bey Calcar. Pastorat und alle Rhenten zu Alt-Calcar.
Calcar.	Vicaria B. M. V. zu Grieth. & St. Annae.
Grieth.	Vicaria SS. Philippi & Jacobi zu Griethüsen. item Vicaria St. Joannis Babtistæ alda.
Griethüsen.	Vicaria B. M. V. item Vicaria St. Antonii & Vicaria St. Petri.
Sonsbeck	Vicaria St. Antonii in- & extra murum. St. Laurentii & St. Agathæ.
Uldem.	Vicaria St. Antonii in- & extra murum. St. Laurentii & St. Agathæ.
Goch.	Vicaria St. Agathæ. St. Michaelis. St. Math. primæ & secundæ Fundationis St. Petri primæ & secundæ Fundationis und die Halbscheidt der gemeine Præsentien.
Gennep.	Vicaria St. Antonii. St. Crucis. St. Spiritus in Castro Gennepper Hauss. Vicaria B. M. V. in Doffelt. Vicaria in Milsbeck. Salvis ulterioribus.

Lit. M.

P. S.

Residenten zu Cleve

Die Commenderie von St. Jean zu Weesel betreffend.

Auch gnädigster Churfürst und Herr rc.

**H**ab ich in meinem unterthänigsten Bericht vom 7. Febr.  
negsthin die Einschickung der Justifications-Stückeren wegen  
der Commendereyen von St. Jean zu Weesel reservirten müssen/  
weil ich dieselbe damahl nicht haben können / nachdem aber selbige  
nummehr erhalten / so hab unterthänigst nicht ermangeln sollen/  
Dieselbe hieben gehorsambst zu annexiren. Datum ut in Lit. den  
3. Martii 1722.

Lit. M.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsambster

Diener

Henrich Lengel Impf.

Num. I.

Friderich König in Preussen rc.

**M**seren rc. Wir haben erhalten und Uns vortragen laessen/  
was ihr anderweith unterm 30. Augusti A. C. von den Zustande  
des Nonnen- oder Agneten-Cloestiers zu Emmerich / und wie  
demselben mit der Zeit wieder aufzuhelfsen seyn möchte / allerunter-  
thänigst berichtet.

Auch nach eweren ohnimakgeblichen Vorschlagh allergnädigst re-  
solviret / daß besagtem Cloester vorerst 6. Frey-Jahre von Contribu-  
tion, worunter aber die Accise keines Weges zu verstecken ertheilet.  
Nach Verfließung derselben aber ihr Quantum ihnen zur Helfste zuges-  
chrieben / und also abermahlige 6. Jahre also continuiret. Und we-  
gen der Reste pro Anno 1716. & A. C. ad 434. Rthl. demselben leid-  
liche Termine zur Bezahlung gesetzt werden sollen.

Diese

Diese Remissiones vor die erwehnte 12. Jahre müssen bey denen Stewer- Etats von dem übrigen Clero übernommen und der Gewohnheit nach suppliret auch bey dem negsten Land- Tag dazu der Anfang gemacht werden. Welches ihr dann bester maessen zu besorgen auch damit man von der Oeconomie und dem Zustande mehrgedachte Cloester so viel zu verläßigere Nachricht haben möge; so habt ihr durch ein Paar Deputatos so zugleich Wirthschaffts- Verständige sind / die Cloester- Rechnungen von 10. Jahren her examiniren zu laessen / und diejenige Monita so wegen bessere Einrichtung der Oeconomie etwa zu machen seyn werden / zu Unserer allergnädigster Approbation ahnhero einzusenden / auch wie die Rechnungen befunden worden / mit Beylegung eines summarischen Extracts von Einnahme und Ausgabe allerunterthänigt zu berichten. Berlin den 23. Septembris Anno 1717.

Ahn

Das Clevische Commissariat &amp;c.

## Adjunctum ad Lit. M. sub Num. I.

## Extract

Aus der Clevischen Landts- Matricul vom 22. Decembris Anno 1666. vor dem pro Anno 1667. ausgeschriebenen Stewr- Gelderen ad 97800. Rthlr.

Fol. 5. pag. 1.

**J**oanniter zu Weesel re. Diese Position des Ritterlichen Malteser Ordens- Commendorey in Weesel wird nunmehr / wie hieben verwahrt / in Kraft Sr. Thurfürstl. Durchl. zu Brandenburg sonderbahre gnädigste Concession und Verordnung vom 31. Januarii Anno 1661. und 2. Julii Anno 1666. auch Dero Clevisch Hochdbl. Landt- Ständen aus Ritterschafft und Städten Einwilligung vom 16. Decembris 1665. und 12. Octobris 1666. re. hiemit aus des Landts- Matricul eliminiret und solle führō hin bis zu ewigen Zeiten befreyet und eliminiret seyn und bleiben: pro Memoria in Kraft vorahngezogener Position, Concession und Einwilligung ist der Nahm von Joanniter zu Weesel aus denen darauf gefolgten Clevischen Landts- Matricular- und Schätzungs- Ausschlägen als vor die Jahren 1668. & 1669. und jetztlauffendes 1670. Jahr zumahl übergangen und ausgelassen worden/ welches also hiemit beurkundet wird: Signatum ahm 14. Januarii Anno 1670.

Wilhelm Beeck Rechensmeister.  
Extract.

## Extract der Matricul der Clevischen Clerisen

pro Anno 1693.

**N**nd Johanniter zu Wesel seynd zufolge Churfürstl. gnädigster Verordnung und der Herren Landt-Ständen Resolution vom 12. Octobr. 1666. wegen Erlegung vier tausend Reichs-Thaler ahn Sr. Churfürstl. Durchl. glorwürdigsten Ahndenkens von denen Stewren befreyet / und wurd dieses Contingent unter denen Abgängen eingebracht / alhier aber nur zu Balancirung der Matricul ausgezogen ad 432. Athlr.

pro Extractu supradictæ Matriculæ scripsi  
ac subscripti

Gex, Rechens-Meister.

## Lit. N.

## Allerunterthänigst-demüthigste Dancksgung

und Bitt pro Clementissima Communicatione der  
nöthigen Copien Cleri primarii & secundarii  
des Fürstenthums Cleve /

Contra

H. H. Landt-Stände  
daheselbst.

## Allerdurchleuchtigst-Großmächtigster König /

Allergnädigster Herr.

Lit. N.

**D**as Ew. Königl. Majest. unterm 14. July negsthin uns  
Inspectionem der alten Ausschlägen / Matriculen und darzu  
gehörigen Nachrichten allergnädigst verstattet / dafür sagen  
wir hiemit zwarn allerunterthänigsten demüthigsten Danck / wie wir  
aber solche Inspection zum Theil gehabt und von ein und andern  
Stück Copiam verlanget / wird uns selbige verweigert unterm  
Prætext, dass selbige in hochgedachtem Decreto nicht verstattet seye;

Wan uns aber zur Sachen volliger Instruktion die blosse Inspecion ohne Erhaltung der nöthiger Copien nicht helfen kan / uns  
aber ahn Fortsetzung dieser Sachen die einzige Hoffnung unserer Conseruation dependiret;

Als gelangt ahn Ew. Königl. Majestät unsere allerdemüthigste  
Bitt / uns zgleich Copiam der nöthiger Stücken sowohl in Archivo  
als behin hochlöbl. Commissariat allergnädigst zu erstatte.

Welches ic.

(c)

Reso-

## Resolutum.

**M**it den Supplicantes specificiren / welche Stücken sie verlangen / soll näher verordnet werden. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 29. Aug. 1707.

## Num. 2.

**I**N Nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti

Amen. Quoniam hominum memoria labilis est, & gestorum oblivio saepe fallit posteros & Haeredes litterarum, suffragium necessario est ad inventum, ut scripturæ adminiculo omnis dolositas depellatur, memoria industrietur, oblivio abstergatur, & omnino actorum series perennetur; Nos igitur Joannes Wilhelmus Dei Gratiâ Dux Clivensis Juliacensis & Montensis, Comes à Marcâ & Ravensburg, Dominus in Ravenstein &c. universis cupimus esse notum, tam posteris quam modernis & præsentibus his protestamur. Attendentes quod dudum piæ recordationis Illustris Princeps Dominus Adolphus Dux Clivensis & Comes de Marcâ Progenitor noster super quibusdam articulis à se & suis Haeredibus & Successoribus perpetuo servandis, Venerabilibus Viris Dominis Præposito, Decano & Capitulo Ecclesiae Beati Martini Embricensis Trajectensis Diœcesis certas litteras authenticas, ejus vero Sigillo de cerâ rubeâ in cordula sericeâ viridis coloris sigillatas concederit hujusmodi sub tenore.

In Nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti Amen. Cum tempore gratiæ sanguine Christi redempta in pace creverit Ecclesia, ab hac pacis compage, Ecclesia Embricensis licet membrum diutissimè destituta gratiæ fracto foedere, sive sanguinis Christi contemplatione quilibet pro virium surrum irreverentiâ cum Christi Patrimonio non different, in eadem extitit plurimorum molestationibus infestata: Aliis in homines saevientibus: Aliis redditibus Canonorum, & rebus aliis Ecclesiæ male abutentibus. Propter hoc personæ ibidem pacis quærentes adminicula suorum hominum advocati principaliter Zutphaniensis & Gelrensis Comitis amplioris defensionis necessitate potius quam in alterius defensione

sione se perpetuo subdiderunt. Tali modo inter Dominum Ottomem Præpositum, Gerhardum Decanum, & totum Capitulum Embricense ex parte unâ, & Ottomem Comitem Gelensem, nec non suum Consilium ex alterâ taliter ex bonâ deliberatione est consensum. Dispositio Judicij est Ottonis Comitis Gelensis, & suorum Successorum perpetuo, qui subscriptam servaverint Juramento suo, & suorum hominum & ministerialium confirmatam, & à suis Successoribus & eorum hominibus & ministerialibus similiter confirmandam, à dicto Ottone Comite Electam & arbitratam sub formâ excommunicationis subscriptâ eligendam, similiter à suis Successoribus & arbitrandam. Ita videlicet, quod honestum judicem pro tempore Comes præficiet, & antequam facultatem habeat præficiendus judex judicandi in Oppido, priùs cum litteris Comitis accedet ad Præpositum Embricensem, si vel Embricæ vel in terminis Traiectensis Dioecesis inveniatur, & acceptâ ab eo licentiâ judicandi postmodum cum litteris Comitis accedet ad Decanum & Capitulum, faciens fidem cum suo Juramento, quod in nullo penitus gravis & molestus erit Ecclesiæ & Canonicis Embricensibus. Sed per omnia pro viribus studebit sc̄ esse aptum & acceptum, & jurans quod formam ipse servabit, quam Comes promisit, & suo Juramento, & suorum confirmavit qui futurus judex si Præpositum ut dictum est non invenierit, & si Decanus & quidam alii Canonici Embricenses præsentes non fuerint, corām præsentibus in Capitulo præstabit Juramentum. Quo facto primo recipit judicandi facultatem quoisque voluerit Comes, nisi fortassis Capitulo displiceat, de quo si Capitulum quærimoniam moverit, Comes elapso Anno aliud præficiet, & nomine Comitis Præpositi & Ecclesiæ judicabit, & sic de singulis qui ad judicandum missi fuerint à Comite vel à suis Successoribus in Oppidum Embricense erit observandum. Cujus judicij sive omnimodæ jurisdictionis in Embricâ, moneta quoque Teliuii, sive etiam nundinarum & omnium reddituum, qui nude in denariorum consistunt proventibus, quæ in Oppido habet Præpositus Embricensis, Comes medietatem habebit plenariè, & quicunque Præpositus Embricensis plenè ha-

bere debet medietatem, pro quibus omnibus persolveret Comes in die omnium sanctorum Embricæ super Altari Sancti Martini Capitulo Embricensi unam Marcam Coloniensis monetæ pro annuâ pensione & ad perpetuam firmam annuatim. Forma autem juramenti quod personaliter Comes & sui præstiterunt Ecclesiæ & Capitulo Embricensi hæc est. Quod quidquid in hoc scripto conscriptum est, & dictum, conservabit ipse & sui fideliter & efficaciter, pro omni posse suo, studiosè sine dolo, bona fide. Alioquin si post primam & secundam & tertiam admonitionem, quarum singula sex septimanarum spatium habere debet, incipiente tamen tempore à primâ admonitione currere, non satisficerit Ecclesiæ Embricensi infra Annum sententiam excommunicationis ipso jure extunc incurret, nisi legitimam causam & necessitatem corporis sui, vel alias valde urgenter suæ impotentia assignaverit, & legitimè probet, sicut elegit & arbitratus est, sine qualibet difficultate ubi voluerit commune Capitulum & quando voluerit denunciandus, à nullo prorsus absolvendus nisi priùs Capitulo satisficerit sæpe dicto & cum satisficerit, à Capitulo plane & sine qualibet difficultate absolvatur. Ita tamen quod sicut dictum est, si legitimam causam probet, nihilominus ad satisfactionem Capitulo teneatur in emendam neglectorum. Juramentum quoque & cætera quæ scripta sunt Successores Comitis singuli jurabunt cum suis hominibus & ministerialibus & persolvent statim unam marcam ad recognitionem in Altari Beati Martini Embricensis Capitulo offerendo. Et singuli scriptis singulis eandem formam suis renovabunt sigillis; alioquin si quid inter Præpositum, Decanum & Capitulum Embricense & Ottonem Comitem actum est vel ordinatum de jurisdictione & proventibus Præpositi Embricensis prænotatis, irritum erit & inane, & in nullo se penitus intromittet. Itaque personæ & res Ecclesiæ & familie Canonicorum Embricensium perpetuò defendantur a Comite Gelrense & emunitas servabitur illæsa. Ita quod qui in emunitatem quo cunque timore venerit vel in Cæmiterium aut in Ecclesiam configuerit, maneat illæsus, nec inde abstrahi debeat, immo per sæcularem judicem defendetur. In quibus si contrarium evene-

evenerit, Comes tanquam ignominiam sibi illatam bonâ  
 fide vindicabit. Hospitia autem quæ Canonici Embricenses  
 extra emunitatē habuerint, in quibus habitent familiæ  
 eorum vel in quibus res eorum familiares tractentur, ab  
 omni exactione taxationis, seu quoctunque servitio Civili li-  
 bera esse debent. Item quidquid delinquunt famuli vel  
 nuntii Canonorum vel Spiritualium hominum, omne ju-  
 dicium cedet Decano & Capitulo, & in nullo se intro-  
 mittet sacerdotalis judex exceptis his passibus, in qui bus magni  
 criminis rei existant, quod nullā posset tergiversatione cœlari,  
 sed pluribus & bonis notorium sit & manifestum, videhicit  
 si quen fortassis sponte occidunt aut membro mutilaverint,  
 vel raptum pudoris mulieris fecerint violentum, quod Not-  
 monde vulgo appellatur, vel flutum fecerint magnæ rei,  
 pro quibus vel tortura vel suspendio digni sunt. In quibus  
 tamen ita moderari se debet judex, ut his proptet reveren-  
 tiati Canonorum plus aliis deferatur, item homines Eccle-  
 siae Embricensis ubique fuerint, defensabit Comes Gel-  
 rensis ut suos, & non permittet exactiones in eos fieri in-  
 debitatis, nec faciet nec exiget aliquot servitium nisi forte  
 hospitia ab eis recipiat cum urgente necessitate recipit com-  
 muniter in terrâ & à suis & ab aliis indifferenter, & com-  
 pellet eos suâ debita & jura persolvere Ecclesiæ saepè dictæ.  
 Quicunque vero liberi homines indecunque fuerint, ad ve-  
 nerint & quandounque voluerint liberè se cum suis rebus  
 poterunt date Ecclesiæ Embricensi. Item quicunque Cle-  
 rici vel spirituales homines hospites seu alii venerint vel fue-  
 rint in Oppido Embricensi non debent sacerdotali judicio ar-  
 ceri, sed Decani & Capituli. Et quilibet Embricensis Civis  
 à Decano & Capitulo Embricensi per censuram Ecclesiasti-  
 cam poterit compelli, cuilibet Clerico, Canonicō seu ex-  
 traneo, super queritmoniis vel injutiis quibuslibet respondere;  
 similiter poterit Clericus si magis elegerit, Laicum quemcum-  
 que coram judicio sacerdotali convenire, cui tamen Clericus  
 reconvenienti non tetiebitur respondere; item quidquid or-  
 dinare voluerint Canonici Embricenses de Ecclesiâ Civili in  
 Oppido, plenariam habebunt protestatorem. Nec aliquo mo-  
 do poterunt Comes vel Civis aut aliqui se opponiere, &

nullam habebunt in his contradictionem , aliam quoque Ecclesiam seu Capellam construere non poslunt Parochiani, sine voluntate Capituli Embricensis. Item Comes & judex Comitis compellent Cives & Laicos Embricenses Canonis Embricensibus reverentiam , tanquam Dominis suis Principalibus exhibere & servare perpetuam. Et nihil contra Ecclesiasticam libertatem statuent, aut in oblationibus aut conventionibus, vel in aliis quibuscumque quaè possent offendere Ecclesiam, vel Ecclesiæ personas. Item Comes & Cives omnino libertates hactenus habitas, consuetudines & privilegia Embricensis Ecclesiæ conservabunt & emendabunt. Bona quoque & res hominum & Ministerialium Ecclesiæ non deprivabunt. Salvo per omnia & in omnibus jure Ecclesiæ, & Episcopi Traiectensis. Præstito igitur juramento super prædictis omnibus secundam formam præscriptam à Comite Ottone personaliter bonâ fide, se in omnibus quibus posset, Ecclesiam Embricensem emendaturum promisit, & personas Ecclesiæ honorare. Postmodum secundum eandem formam juraverunt sui homines & Ministeriales, videlicet Gerlacus Lucius, Stephanus de Lantrop, Gosuinus de Straelen, Segerus de Brockhusen, Wilhelmus de Wesepe, Gobelo de Elemere, Arnoldus de Stralen milites. Acta fuerunt hæc Anno Domini millesimo ducentesimo tricesimo tertio, in Choro Beati Martini Embricensis præsentibus & expresse consentientibus prædictis, Præposito, Decano & omnibus Canonicis Embricensibus, qui debuerant interesse, videlicet Magistro Andrea, Hermanno de Harwen, Swedero, Magistro Henrico, Egberto, Magistro Hermanno, Henrico Gerlaco, Magistro Hugone: Consentientibus etiam tunc temporis non præsentibus Arnoldo, Warnero, Theodorico: Præsentibus quoque Conrado Canonico Majoris Ecclesiæ Coloniensis, Arnoldo de Walhem, Conrado Honnen, Arnoldo Ministeriali Ecclesiæ Embricensis militibus & aliis. His itaque conscriptis &c. Ego Otto Comes Gelrensis in omnibus consensi & de communi Consilio Nobilium & Ministerialium meorum, næ per aliquam calumniam & per aliquos possit infringi, in robur perpetuum, præsentem cedulam sigilli mei appensione, & Eccle-

Ecclesiæ meæ Zutphaniensis sigillo feci roborari. Completa  
 sunt hæc in die Ascensionis Domini, mediantibus Fratribus  
 Egidio Bartold, Henrico de Juncis Commendatore Domus  
 Teutonicae. Cum igitur Oppidum Embricense Jurisdictionio,  
 judicis ordinatio, cum omnibus redditibus & juribus in co-  
 dem Oppido, pro ut prius ad Comites Gelrenses pertinere  
 consueverunt, sint & fuerint ad piæ memorie Dominos  
 Reinoldum tunc Ducem Gelrensem, Comitemque Zutpha-  
 niensem ac Eduardum ejus Fratrem, milites successione hære-  
 ditariâ legitimè devolutâ, dictique Fratres idem Oppidum  
 cum juribus & pertinentiis universis bonæ memorie Domi-  
 no Joanni tunc Comiti Clivensi, prædecessori nostro pro  
 certâ pecuniæ summa, in qua eidem nomine Dominæ  
 Mechtildis Conthofalis suæ, quondam sororis Dominorum  
 & Fratrum prædictorum legitimè tenebantur, impignoran-  
 tes pro vadio tradiderunt, pro ut in quibusdam litteris su-  
 per hoc confessis plenius continebatur. Renuntiantes etiam  
 ipsi Fratres certis litteris, juribus in Oppido, jurisdictioni,  
 judiciis ordinationi, & redditibus Oppidi eis competenti-  
 bus ad usus Domini Joannis Comitis prædicti, usque dum  
 dictum Oppidum cum suis juribus per eosdem Fratres, aut  
 eorum alterum, aut ipsorum aut alterius corundem legitimi-  
 mos Successores redimi eveniret, ac deinde, ipso Domino  
 Joanne Comite, sicut Domino placuit, viam universæ car-  
 nis ingresso, Oppidum Embricense, Jurisdictionio, judicis  
 ordinatio præfata, cum juribus & redditibus prædictis ad  
 eandem Dominam Mechtildam successione hæreditariâ fue-  
 rant legitimè devoluta, dicta domina præmissa omnia felici-  
 cis recordationis, Domino Adolpho tunc Comiti Clivensi  
 Genitori nostro, pro certâ pecuniæ summâ, in qua etiam  
 ipsi Domino Adolpho Comite legitimè tenebatur similiter  
 impignoraverit, & pro vadio tradidit, pro ut hoc in qui-  
 busdam aliis litteris super hoc etiam confessis plenius conti-  
 netur. Qui quidem Dominus Adolphus sæpe dictum Op-  
 pidum Embricense cum juribus & pertinentiis præfatis, ad  
 ipsum propter impignorationem & resignationem præfatas  
 pleno jure spectans, tanquam pignus per nonnulla tempora  
 pacifice tenuit & possedit, & subsequenter cum memora-  
 tum

um Oppidum cuius prædictis suis juribus ad nos Adolphum  
 divinâ favente Gratiâ Clivensem ac de Marcâ Comitem mo-  
 dernum simili successione hæreditariâ per mortem Patris &  
 Domini nostri præfati tanquam pignus pro ut idem, Geni-  
 tor noster, tis præfertur tenuit, tenuimus, & possedimus  
 ut subsequenter verò nunc per omnimodo plenam & libe-  
 ratti resignationem, sive dimissionem nobilis ac potentis  
 Domini, Domini Reinoldi Gelrensis, & Juliacensis Ducis  
 ac Comitis Zutphaniensis in usum & utilitates nostras in ma-  
 nibus venerabilium Virorum Dominorum Præpositi, Deca-  
 ni, Canonicorum & Capituli Ecclesiae Embricensis præ-  
 scriptæ, tanquam manibus Dominorum censualium, ad  
 quos de antiquis & approbatis, ac hactenus pacifice obser-  
 vatis iute & consuetudine, resignatio & admissio Oppidi, &  
 jurium prædictorum pertineat, factam & per eosdem ad-  
 missam, nobisque ab eisdem ipso Domino Reinoldo Duce  
 attinente coheressam & donatam, ac per nos ab ipsis pro  
 ut debuimus, acquisitam tenemus & possidemus. Idcirco  
 nos Adolphus Clivensis ac de Marca Comes nominatus  
 tanquam verus Dominus & Hæres ut præmittitur visis &  
 inspectis certis Privilegiis & litteris venerabilibus Viris Do-  
 minis Præposito, Decano & Capitulo Embricensi præ al-  
 legatis per quondam Dominos Comites, & Duces Gel-  
 renses traditis, super concordatione Inter quondam Præpo-  
 siti, Decanum & Capitulum Ecclesiae Embricensis me-  
 moratae, & Domitium Ottinem pro tune Comitem Gel-  
 rensem & Zutphanensem facta, deincepsque per veros & le-  
 gitimos Successores suos, & quondam Domitium Joatniem  
 ac Dominum Mechtildam, ac Patrem nostrum Adolphum  
 Comitem præfatos & nostros Antecessores, & nos etiam  
 dum idem Oppidum cum suis pertinentiis, ut præfertur in  
 pignus recepimus, & tenuimus inviolabiliter & inconcussè  
 observata, juramentis etiam singulorum & litteris ipsorum  
 & nostrorum tune sigillis sigillatis rborata confessis, in  
 quibus se se, nec non eorum Successores obligarunt ac nos  
 & nostros Successores obligavitius ad ejusmodi e juramenti  
 & litterarum, cum sortiri Domitium Oppidi præfati, sua-  
 rumque attinentium præmissarum contingat, debeant da-  
 tionem

tionem, cupientes formam præscriptam, ac omnia & singula in eâ contenta, pro ut omnes nostri Antecessores conservaverunt, in omni conservare robore, videlicet etiam juramenti præstatione, litterarum & privilegiorum donatione Juramentum tactis Sacro-Sanctis Reliquiis, juxta præscriptam maneriem, tanquam verus & legitimus Hæres & Dominus præstimus corporale. Nos & nostros Successores ad hujusmodi Juramenti dationem & ad præmissa omnia & singula observanda ut præmissum est astringimus firmiter, etiam & obligamus. Et postquam præmissum fecimus Juramentum, nobiscum etiam suum fecerunt Juramentum Theodoricus de Wisch, Wilhelmus de Reiss, Suso van Capell milites, Jacobus van Niell, Joannes van der Horst, Wennemarus van Dorle, Famuli nostri Consilarii & Ministeriales, acta sunt hæc in Choro Ecclesiæ Sancti Martini Embricensis prædictæ, præsentibus ibidem nobilibus ac strenuis Viris ac Dominis Joanne Juniore de Nassau, Præposito Monasteriensi Frederico Domino de Monte & de Bylandt, Ottone van Lecke Domino de Hedeli militibus, Adam van Niell, Stephano van Kemenade, Joanne de Rode, Susone van der Kornhorst, aliisque pluribus probis & honestis. In quorum omnium Testimonium ut & præmissa omnia inconvulsa mancant & illæsa, hoc præsens Privilegium sigilli nostri appensione fecimus communiri. Data Anno Domini millesimo quadragesimo tertio, in die Beati Mathæi Apostoli & Evangelistæ. Deinde vero eodem Domino Adolpho, sicut altissimo placuit vita functo: Ac piæ memoriarum Joanne etiam Duce Clivense, ac Comite de Marcâ Proavo nostro charissimo, dicto Domino Adolpho in ducatu & comitatu ac Oppido Embricensi hujusmodi tanquam verus & legitimus Hæres immediate succedens idem Dominus Joannes Dux & Comes Proavus noster dicti Domini Adolphi Genitoris sui, ac quondam Comitum, & Ducum Gelrensum suorum in præfato Oppido Embricensi Antecessorum, super præmissis litteris insertis, traditis, & ut præmittitur concessis, in cā parte imitando formam præscriptam, nec non & omnia & singula in ea contenta suis litteris ratificavit & approbavit, hujusmodi sub tenore. Nos

(d)

igitur

igitur Joannes Dux & Comes præfatus dicti Genitoris nostri  
 ac quondam Comitum & Ducum Gelrenium nostrum  
 Antecessorum super præmissis litteris insertis, traditis,  
 & concessis autenticis documentis vestigia in hâc parte imi-  
 tari volentes, ac cupientes formam præscriptam ac omnia  
 & singula in eâ contenta pro ut noster Genitor & Anteces-  
 sores nostri Comites & Duces Gelrenses servaverunt, in  
 omni conservare robore & vigore, videlicet Juramenti præ-  
 statione, litterarum & privilegiorum donatione, tactis Sacro-  
 Sanctis Reliquiis, juxta præscriptam maneriem, tanquam  
 verus & legitimus Hæres & Dominus Juramentum præstiti-  
 mus corporale. Nos & nostros Successores ad hujusmodi Ju-  
 ramenti dationem, & ad omnia & singula præmissa obser-  
 vanda astringimus firmiter & obligamus. Et postquam  
 præmissum fecimus Juramentum, nobiscum etiam suum  
 fecerunt Juramentum: videlicet Albertus de Alpen Domi-  
 nus de Hœnnepel, Drossatus terræ nostræ Clivensis, Gol-  
 winus Steck Marscallus noster & Drossatus terræ de Dins-  
 laken, Joannes van Loc Drossatus noster in Limersch,  
 Otto de Wylik Drossatus noster in Hetter, & Gerhardus de  
 Tyll militares, Consiliarii nostri & Fideles. Acta fuerunt  
 hæc in Choro dictæ Ecclesiæ S. Martini Embricensis, præsen-  
 bus ibidem strenuis Mathia de Eyll, Reinoldo de Reis, The-  
 dorico Smullingh, Joanne de Bellinghaven, Woltero de Eue-  
 ren, Woltero Teignagel, Thoma Hisfelt, armigeris & quam  
 pluribus aliis probis & honestis Viris Testibus ad præmissa vo-  
 catis & rogatis. In quorum omnium Testimonium, & ut præ-  
 missa omnia in convulsa manent & illæsa; hoc præsens Privi-  
 legium Sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum  
 Anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo  
 octavo, in Profecto Beati Michaelis Archangeli, postmo-  
 dum vero Præfato Domino Joanne Duce & Comite Pro-  
 avo nostro, etiam sicut Domino placuit universæ carnis  
 viam ingresso. Nos Joannes Dux Clivensis & Comes de  
 Marcâ præfatus in Ducatu & Comitatu ac Oppido Embri-  
 eensi hujusmodi, dicto quondam Domino Joanni Genitori  
 nostro succedentes. Ipsiisque & Adolphi Clivensis & alio-  
 rum Gelrensum Ducum & Comitum nostrorum in prædi-  
 cto

Eto Oppido Embricensi Antecessorum super præmissis litteris insertis, traditis & concessis authenticis Documentis, vestigia in hâc parte imitari volentes & cupientes formam præscriptam, ac omnia & singula in ea contenta, pro ut noster Genitor & Progenitor Duces Clivenses Antecessores nostri Gelrenses, Comites & Duces servaverunt, in omni conservare robore & vigore; videlicet Juramenti præstatione, litterarum & privilegiorum donatione, tactis Sacro-Sanctis Reliquiis, juxta præscriptam maneriem, tanquam verus & legitimus Hæres & Dominus, Juramentum præstissimum corporale. Nos & nostros Successores ad hujusmodi Juramenti dationem & ad omnia & singula præmissa observandum astringimus firmiter & obligamus. Et postquam præmissum fecimus Juramentum, nobiscum etiam suum fecerunt Juramentum; videlicet probi & strenui Viri, Theodoricus de Batenburg locum tenens Drossati terræ nostræ Clivensis, Joannes van der Horst terræ nostræ de Dynslaken, Wesselus de Loe Drossatus terræ nostræ in Limersch & in Embriacâ, Joannes de Wylick Drossatus terræ nostræ in der Hetter, & Christopherus de Wylick Cubicularius noster, præsentibus ibidem etiam probis & strenuis viris Domino Henrico de Bylandt Magistro curiæ nostræ, Henrico Stael de Holstein Marchallo nostro, militibus Gerhardo de Tyell, Theodorico de Hœnepel, Jacobo de Cappella, & Joanne de Hœn, Ministerialibus nostris ac quam pluribus aliis probis & spectabilibus viris testibus ad præmissa vocatis atque rogatis. In quorum omnium testimonium & ut præmissa omnia inconvulsa maneant & illæsa, hoc præsens Privilegium Sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum Anno Domini millesimo quadragesima octogesimo primo, ipso die S. Mauritii Martyris & Sociorum ejus. Postremo etiam eodem Domino Joanne Duce & Comite Avo nostro sicut altissimo placuit vitâ functo, nos Joannes Dux Clivenensis, Juliacensis & Montensis nec non Comes de Marcâ, de Ravensburg, præfatus in Ducatu Clivensi & Comitatu Marchensi, ac Oppido Embricensi hujusmodi, dicto quondam Domino Joanni Genitori nostro succedens, ipsiusque ac Joannis Avi, & Adolphi Proavi

Clivensium & aliorum Gelrensum Ducum & Comitum  
 nostrorum indicto Oppido Embricensi Antecessorum super  
 præmissis litteris insertis, traditis & concessis authenticis Do-  
 cumentis, vestigia in hâc parte imitari volentes, & cupien-  
 tes formam præscriptam, ac omnia & singula in ea con-  
 tenta pro ut noster Genitor, Avus & Proavus Clivenses &  
 Antecessores nostri Gelrenses Comites & Duces servaverunt,  
 in omni conservare robore & vigore; videlicet Juramenti  
 præstatione, litterarum & Privilegiorum donatione, tactis  
 Sacro-Sanctis Reliquiis juxta præscriptam maneriem, tan-  
 quam verus & legitimus Hæres & Dominus, Juramentum  
 præstitimus corporale, nos & nostros Successores ad hu-  
 jusmodi Juramenti dationem, & ad omnia & singula præmissa  
 observanda astringimus firmiter & obligamus. Et post-  
 quam præmissum fecimus Juramentum, nobiscum & suum  
 fecerunt Juramentum videlicet probi & strenui Viri, Joan-  
 nes de Bronckhorst de Batenburg Drossatus terræ nostræ  
 Clivensis, Wilhelmus van der Horst miles & perpetuus  
 Marchallus noster, Drossatus terræ nostræ de Dinslaken,  
 Joannes de Wylick miles & Magister Curiæ nostræ, Dros-  
 satus terræ nostræ in der Hetter, Wesselus van der Loe  
 Drossatus terræ nostræ in der Lymersch & in Embricâ; præ-  
 sentibus etiam ibidem venerabili Viro & Domino Siberto  
 de Rywick Aldenselensis, Clivensis, & Sancti Cuniberti  
 Coloniensis Ecclesiarum Præposito, Cancellario nostro, nec  
 non probis & strenuis Viris, Theodorico van Wylick per-  
 petuo Magistro Curiæ nostræ & Drossato nostro in Ringel-  
 bergh, Theodorico van Wickede, Mathiâ van der Loe  
 Drossato nostro in Holte, Ottone van Wylick Drossato  
 nostro in Gennep, Theodorico van Boitzelair nostro  
 perpetuo pincernâ; Ministerialibus nostris ac quam plu-  
 ribus aliis probis & spectabilibus Viris Testibus ad præmissa  
 vocatis & rogatis. In quorum omnium Testimonium &  
 ut præmissa in convulsa maneant & illæsa, hoc præsens Pri-  
 vilegium Sigilli nostri appensione fecimus communiri. Da-  
 tum Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo se-  
 cundo die Mercurii post Festum Sancti Petri ad vincula. Et  
 quia præfatus Dominus & Genitor Charissimus quoque  
 (sicut)

(sicut Deo placuit) in fata concessit. Nos Wilhelmus Dei Gra-  
tia Dux Clivensis, Juliacensis, Gelrensis, & Montensis, nec  
non Comes Marchensis, Zutphaniensis & Ravensbergensis  
ac Ravensteinensis Dominus &c. præfatus in Ducatu Cli-  
vensi, Juliacensi & Montensi ac Comitatu Marckensi & Ra-  
vensbergensi ac Oppido Embricensi hujusmodi dicto quon-  
dam Domino Joanni Genitori nostro succedens, ipsiusque  
ac Joannis Avi & Joannis Proavi nec non Adolphi Abavi  
Clivensem & aliorum Gelrensem Ducum & Comitum  
nostrorum in dicto Oppido Embricensi Antecessorum, su-  
per præmissis litteris insertis, traditis & concessis authenti-  
cis documentis vestigia hâc in parte imitari volentes, & cu-  
pientes formam præscriptam, ac omnia & singula in eis con-  
tentia pro ut noster Genitor, Avus, Proavus & Abavus Cli-  
venses & Antecessores nostri Gelrenses Comites & Duces  
servaverunt, in omni conservatione robore & vigore; vide-  
licet Juramenti præstatione, litterarum & privilegiorum do-  
natione tactis Sacro - Sanctis Evangelii juxta præscriptam  
maneriem, tanquam verus & legitimus Hæres & Dominus  
Juramentum præstitimus corporale, nos & nostros Succef-  
sores ad hujusmodi Juramenti dationem, & ad omnia &  
singula præmissa observandum astringimus firmiter &  
obligamus. Et postquam præmissum fecimus Juramen-  
tum, nobiscum & suum fecerunt Juramentum, vide-  
licet probi & strenui Viri, Theodoricus van Boitzelair  
perpetuus pincerna noster & Drossatus Terræ nostræ Cli-  
vensis, Elbertus van Rolandt perpetuus Marchallus noster  
& Drossatus in Huessen, Theodoricus de Wylick perpe-  
tuus Magister Curiæ nostræ & Drossatus Terræ nostræ in  
Dinslaken, Wesselus van der Loe Magister Curiæ nostræ  
& Drossatus Terræ in Lymersch & in Embricâ, Henricus  
van Wylick Drossatus Terræ nostræ in der Hetter, præsen-  
tibus ibidem etiam venerabili Viro & Domino Siberto van  
Rywick Aldenselensi & Clivensi Præposito, Hermanno de  
Wachtendonck Marchallo nostro & Drossato in Cranen-  
burg, Joanne van Aldenboickum Drossato in Goch, &  
Henrico van Wylick Drossato in Hetter Ministerialibus no-  
stris, & quam pluribus aliis probis & spectabilibus Viris

(d) 3.

Testi-

Testibus ad præmissa vocatis & rogatis. In quorum omnium Testimonium, & ut præmissa inconvulsa maneat & illæsa, hoc præsens Privilegium Sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum Anno millesimo quingentesimo tricesimo nono die Mercurii decimâ septimâ mensis Decembris. De mandato Domini Ducis, Joh. Hoighgl. Sigt. Henricus Olisleg. D. Sigt. Reyd. &c. Nos Joannes Wilhelmus Dux Clivensis, Juliæ ac Montensis, Comes à Marchâ & Ravensberg Dominus in Ravenstein &c. In Ducatu Clivensi, Juliacensi & Montensi, ac Comitatu Marchensi & Ravensbergensi, ac Oppido Embricensi, dicto Wilhelmo Genitori succedens, ipsiusque ac Joannis Avi, Joannis Proavi, Joannis Abavi, nec non Adolphi Clivensem & aliorum Gelrensum, Ducum & Comitum nostrorum in dicto Oppido Embricensi Antecessorum, super præmissis literis insertis, traditis & concessis authenticis documentis, vestigia in hâc parte imitari volentes, ac cupientes formam præscriptam ac omnia & singula in cå contenta, pro ut noster Genitor, Avus, Proavus & Abavus, Clivenses, & Antecessores Gelrienses Comites & Duces servaverunt, in omni conservare robore & vigore, videlicet Juramenti præstatione, litterarum & privilegiorum datione, tactis Sacro-Sanctis Evangelii, juxta præscriptam maneriem, tanquam verus & legitimus Hæres, & Dominus Juramentum præstitionis corporale; Nos & nostros Successores ad hujusmodi Juramenti dationem & ad omnia & singula præmissa observanda astringimus firmiter & obligamus. Et postquam præmissum fecimus Juramentum, nobiscum & suum fecerunt Juramentum, videlicet probi & strenui Viri, Petrus de Aldenboickum Magister Curiæ nostræ, & Drossatus in Lymersch & in Embricâ, Hendericus de Wytenhorst Drossatus terræ nostræ Clivensis, Joannes van der Horst Marchallus noster & Drossatus in Cranenborg, Joannes van der Reck Drossatus in Dinslaken, præsentibus ibidem etiam Theodoro Knipping Drossato nostro in Hamme, & Wesselio van der Loc de Wissen, Ministerialibus & Consiliariis nostris, aliisque pluribus ad præmissa vocatis & rogatis testibus. In quorum omnium Testimonium & ut præmissa

in convulta maneant & illæsa, hoc præsens Privilegium Sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum Anno Domini millesimo quingentesimo nonagesimo octavo die ultimâ mensis Junii.

## De Mandato Domini Ducis

Henricus à Weze D. &c.

W. E. Verwer mppr.

### Num. 3.

**D**On Gades Gnaden Wy Johans Wilhelmi Hertogh  
to Cleve/ Gülich und Berg/ Grave to der March und Rass  
vensbergh/ Herr to Ravenstein/ doen kundt vnd bekennen  
avermits desen apenen Brieff/ dat Wy hebben gelceest vnd geschworen  
by Onser Fürstlicher Ehren und Trouwen/ Onse Handt haldende  
op dat Heiligh Euangeliun/ dem Praest/ dem Dekan/ dem Capitz  
tel und der gemeine Kircken to Embrick/ die Privilegien/ Handtver  
sten/ Vryheiten vnd Vorwarden in oeren Privilegien beschreven/  
vnd ver alde Gewohnten te halden in aller Manieren alsz sie die van  
Onse Vorvaderen beschwaren hebben/ vnd oen van Ons beschwaren  
sein/ vnd sullen innen die halden vast/ stede vnd unverbruchlich/  
wie einen frommen Fürsten geboert sonder einigerhandt Argelist;  
Vnd desen Endt hebben met Ons gedaen vnd geschwaren omb onser  
Begeren Will Onse lieve Rhade vnd Getrewen/ Peter van Aldens  
voickumb Onser Hoffmeister vnd Amptman in Lymers vnd Em  
brick/ Henrick van Wytenhorst Drost Onsers Landts van Cleve/  
Johan van der Horst Onser Marschalck vnd Amptman to Cranen  
borgh/ Johan van der Reck Doste Onsers Ampts van Dinxlaken/  
die dit vast/ stede vnd unverbruchlich gelaestt hebben to halden/ na all  
der Macht sonder Argelist. Hier sein aver vnd angeweest Onsere  
lieve Rhade und Getrewen/ Dederich Knippingh Onser Amptman  
te Hamme/ Wessel van den Loe to Wissen. Geschiet sein dese Dins  
gen to Embrick in Sant Martins Kirch in dem Choer/ vnd in ein  
Getuige der Warheit hebben Wy Johans Wilhelmi Hertogh voorgen.  
desen Brieff besiegelt in den Jahre Onsers HERI duisen vysfondert  
acht und negentich den lesten Dagh Junij.

(L.S.)

Vith meins gnädigen Fürsten vnd Herren  
Herhogen ic. Befelch

Henr. van Wijs / Dr.

W. E. Verwer.

Num.

## Num. 4.

## Privilegia à Gelriæ &amp; Zutphaniæ

*Poſtea*

Cliviæ Ducibus & Comitibus Capitulo S. Mart. Embricensi  
ac Adjuncta plurima Juramenta quibus Privilegia  
confirmabant.

*Privilegia.*

- I. Domini Ottonis Com. Zutphaniensis de Anno 1233. ipſa Ascensione Domini.
- II. Domini Reinaldi Ottonis Com. Zutphan. Filii de Anno 1274. in Craftino Ascensionis Domini.
- III. Reinaldi II. Com. Zutphan. & Gelr. de Anno 1333. Sabbatho post Michaëlis.
- IV. Reinaldi III. Com. Gelr. de Anno 1346. Feria secunda post Decollationem S. Joannis Baptista.
1. Jur. Reinaldi præstitum Anno 1355. up den 18. Dach.
- V. Johan. II. Com. Cliv. occasione impignorationum per Dominum Reinaldum III. Com. Gelr. de Anno 1356. die Beati Ægidii Abbatis.
- VI. Adolphi I. Com. Cliv. occasione impignorationum Mechtildis Comitissæ Gelr. de An. 1372. in Craft. S. Matthæi Apost.
- VII. Adolphi II. Com. Cliv. ratione impignorationum Dominiz Mechtildis Comitissæ Gel. de Anno 1394. den 8. Sept.
- VIII. Ejusdem Adolphi II. Primi Ducis Cliv. cum Reinaldus IV. Dux Gelr. & Com. Zutph. resignaret Dominium Embriæ in prædictum Adolph. II. 1403. in die Beati Matthæi den 21. Septembris.
2. Adolphi II. Juram. 1403. ut in litteris.
- IX. Joannis III. Primi Ducis Cliviæ Privil. 1448. den 28. Sept.
3. Joann. Ducis Cliv. 1448. prima ante Michaël. Festum.
- X. Joann. IV. Secundi Ducis Cliv. de Anno 1481. den 22. Sept.
4. Joannis IV. præstitum 1481.
- XI. Joannis V. Tertii Ducis Cliv. de Anno 1522. Mercurii post Vincula Petri.
5. Joann. V. Tertii Ducis Cliv. præstitum 1522.
- XII. Wilhelmi Ducis Cliv. de Anno 1538. 17. Decemb.
6. Wilh. Duc. Cliv. Jur. de Anno 1539.
- XIII. Joannis Wilh. Ducis Cliv. de Anno 1598. ultima Junii.
7. Joann. Wilh. Ducis Cliv. de Anno 1598. den leſten Juny.

*Privil.*

Privilegia.

XIV. Friderici Wilhelmi Elect. Brand. tanquam Ducis Cliv. Confirmatio Privilegiorum Antecessorum de Anno 1666. den 26. Octobr.

Eduardi Ducis Gelr. Juram. von Anno 1358. des Sonntags nach S. Andreæ-Tag findet sich noch im Archiv ohne dem Privilegiens-Briefe.

- A. Requisitio Reinaldi Gelr. Ducis ad Capitulum pro recognitione ac confirmatione hujus Urbis judicis von An. 1372.  
 B. Requisitio Wilhelmi pro confirmando judice.

JURAMEN.

8.

Copia des Berichts / so mit oben specificirten  
 Privilegien ahn Sr. Königl. Majestät hochlöbl. Clevischer  
 Regierung am 3. dieses Monathes Octob. Anni 1713.  
 allerunterthänigst eingeschicket.

Allerdurchleuchtigst- Großmächtigster König /  
 Allergnädigster Herr.

Achdem auff Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Be-  
 fehl vom 5. Sept. A.C. Capitulum mir die hieben gespecificirte  
 Privilegia vorgezeigt / als habe diejenige so am besten leesbaar / und  
 warauf es ahn meisten ahnkommet / unter andern sub Num. 13.  
 Privil. Joannis Wilh. welches nur eine Repetition und Confirmation  
 der vorigen specificirten Privilegien / wie solches mehrtheils  
 ex principio & fine der alten Caracteren habe ersehen können / ejus-  
 dèmeque Juramentum sub Num. 7. und Confirmation der Privil.  
 Frid. Wilhelmi ad Cap. pro Recognitione ac Confirmatione hiesi-  
 ger Richtern sub Litteris A. & B. collationiret / und davon hieben ge-  
 hende Copias authenticas allergnädigst befohlener maessen gemacht /  
 der ich demüthigst bin ic.

Pro Extractu Prothocollii Clementiss. Commiss.

A. W. Lindenberg.

(e)

Lit.

## Lit. O.

Copia Mandati executorialis zu Einliefferung  
und Beschwehrung des Estats Geistlichen Güthern  
den 17. Martii 1692.

Lit. O.

**N**achdem das Cloester N. zu N. der ahn 2. Februarii  
ergangener Verordnung zuwieder bishero mit Einliefferung  
und Beschwehrung des Estats von dortigen Cloester ungehör-  
samlich ausblieben / als wird hiemit Zeiger dieses ein Executant be-  
orderet / sich nach gedachten Orth zu verfügen / und so lang auff Exe-  
cution bey denenselben zu liegen / bis sie obgedachten Verordnungen  
geziemt pariret zu haben beschienen haben werden. Cleve im Regie-  
rungs-Rath den 17. Martii 1692.

(L.S.)

Frenherr von Diepenbruck/  
J. de Beyer, Vc.

Hymmen.

## Lit. P.

Extract Neben-Recess de dato Cöllen ahn der  
Spree den 26. April 1672. §. 12.

Lit. P.

**N**ördlich weilen Pfalz-Neuburgischen Theils remonstri-  
ret worden / daß die Catholische Geistliche in dem Fürstenthumb  
Cleve und Graffschafft Marck in denen Schätzungen so hoch  
ahngeschlagen werden / daß dieselbe daben länger unmöglich würden  
bestehen können / haben Se. Churfürstl. Durchl sich gnädigst erkläh-  
ret / mit Zuziehung Dero getrewen Landt-Ständen auch hierin zu  
remediiren / dergestalt daß dieser Punct ohne Streit bergelegt wer-  
den / und denen Geistlichen erträglich seyn solle.

## Lit. Q.

Extract aus der Rheinberdischer Religions-  
Conferenz de Anno 1697.

## Contributio.

Lit. Q.

**N**dem Religions-Neben-Recess de Anno 1672. II. Junii  
N. 12. und sonst bey denen nach und nach gehaltenen Religions-  
Conferentien deren sämtlichen Römisch-Catholischen hiesigen  
Fürsten-

Fürstenthums die Erträglichkeit der Contribution wohl ernstlich  
Promittiret worden / und dessen Würcklichkeit besagten Geistlichen  
umb so viel de weniger Salvā vivendi competentia ferner verzogen  
werden möge / weilen vorlängst dargethan ist / und ferner in conti-  
nenti dargethan werden kan / daß dieselbige ex eo , daß Sie decimam  
omnium onerum patriæ abtragen müssen / nicht allein contra Justi-  
tiam distributivam respectu der Mit-Contribuenten Weltlichen /  
sonderen auch wieder den berühmten provisionalen Vergleich de  
Anno 1649. vielfältig beschwehret seyn / Se. Churfürstl. Durchl. zu  
Pfälz haben nun hierüber specialiter gnädigst befelcht / daß zu Hes-  
bung sothamen Beschwehrs zum Vorschlag bringen mögte / daß De-  
cima (so besagte Geistliche bis dato abgestattet hätten) in Vigesimalm  
mutiret werden mögte.

### Resolutum.

**R**eklähren sich Herren Chur-Brandenburgische zu be-  
förderen / daß bey bevorstehendem Land- Tag in diesem Jahr  
dieser Punct der Land-Tags-Proposition mit eingerückt / und  
ohne einige fernere Aussstellung bey währendem solchem Land- Tag /  
mit Beziehung der Herren Land-Ständen / dergestalt remediiert  
werde / womit selbiger Punct dabei zufolge des Recelsus vom 10. Jan.  
1673. §. 12. ohne Streit beigelegt / und vor dem neuen Ausschlag des  
neuen Geistlichen erträglich seyn solle.

### Lit. R.

Extract der zwischen Kaiserlicher Majestät und  
Churfürsten zu Brandenburg unterm 16. Nov. 1700.  
auffgerichteten Conditionen.

5. **W**ollen Ihro Kaiserliche Majestät wan die Chur- Lit. R.  
Pfälzische und andere Religions- Streitigkeiten von des-  
nen A. C. Verwandten ahn sie gebracht werden / dem In-  
strumento Pacis und Reichs-Constitutionen gemäß erörtern laessen /  
Chur-Brandenburg soll auch dieser Streitigkeiten halber denen Catho-  
lischen in ihren Landen nichts entgelten laessen / noch derentwegen Re-  
pressalien oder Thätlichkeiten verhengen.

Ex §. 15. so versprechen auch Se. Churfürstl. Durchl. daß in denen  
Clevischen Landen der Catholischer Clerus, wan dieserthalb bey Ihro  
Klagten einkommen solten / wieder das alte Herkommen und wieder  
die zwischen denselben und Dero übrigen Clevischen Land-Ständen  
errichtete Recels, noch mit andern Auflagen / als wie es denen Rechs-  
ten und der Billigkeit gemäß / beschwehret / gedachte Recels auch / in  
so weith dieselbe ahn ihnen selbst etwa exorbitant oder erzwungen seyn  
(e) 2 mögten/

mögten / cassiret und geändert werden sollen / maessen derselbe hierin  
fals nicht deterioris conditionis als die Weltliche / oder auch als der  
Clerus in andern Ihrer Churfürstl. Durchl. Länden seyn kan mag  
noch soll ; zu dem Ende dan Se. Churfürstl. Durchl. die nachtrückligste  
gnädigste Verfügung thuen werden / daß mit Rectificirung der Ele-  
vischen Matricul so fort nicht allein der Anfang gemacht; und die etwa  
eingeschlichene Abusus dardurch gehoben / sonderen auch darüber als  
über eine Richt - Schnur der Contributionen steiff und fest gehalten  
werde.

## Lit. S.

Extract aus der Düsseldorffischer Religions-  
Conferenz de Anno 1706.

Lit. S.

**D**as Haupt - Gravamen der Römisck - Catholischen im  
Herzogthumb Cleve und Graffschafft March bestehet im Stuck  
der Contributionen und Schätzungen / gestalt dieselbe nicht  
allein über ihr Vermögen kundbarlicher maessen nicht allein ahn-  
gegriffen / sonderen so gahr contra justitiam distributivam respectu  
der Weltlichen Contribuenten beschwehret werden / dessen Erledigung  
wahrn öfters ob Gravaminis notorietatem in denen Religions-Re-  
cessen und darüber nach und nach gehaltenen Religions-Conferenzen  
versprochen worden / wovon unter andern copeylich behgehender Ex-  
tractus sub N. 1. der Rheinberckischen Conferenz de Anno 1697.  
zeuget / wie dan auch von Sr. Königl. Majestät in Preussen / im  
Jahr 1701. zu solchem Ende eine gemessene Commission denen respe-  
ctive geheimen Regierungs- und Kriegs-Räthen / auch Kriegs-Com-  
missario Hymmen und Bergius auffgetragen worden / dessen Würd-  
lichkeit ist und bleibt aber immer zurück / ungehindert von diesem Post  
das ganze Wesen der Römisck - Catholischen dependiret / erwogen  
ohne Lebens-Mitielen dieselbe nicht subsistiren / folglich die Religion  
nicht unterhalten können.

## Resolutio.

**S**oll Commissio beschleuniget und juxta Recessus justitia  
administriret und des Endts denen Commissarien auffgegeben  
werden / nunmehr die Sache ohne ferneren Zurücksehen zum Schluss  
zu beförderen.

Lit.

## Extractus Prothoc. Duisbergiensis

Præsentibus DD. Præsentibus DD.

Bergius.

Wittgenstein.

Sommerman.

Huisken..

Veneris den 18. Martii 1712.

**G**est die Contributions-Sach ad causam Cleri Clevischer Lit. T.  
 Landt- Stände reassumiret / und geben die Thur- Pfälzische  
 Herren Commissarii in dem vorhin abgehaltenem Prothocollo  
 auff die hinc inde abgelaessene aller- und gnädigste Rescripta nicht nur  
 sich bezogen / sonderen darneben in heutigem Dato ihre ahnsänglich  
 Promittirte Special-Vollmacht de Dato Düsseldorf den 13. Februarii  
 1712. ad Prothocollum exhibiret.

Herren Königl. Preußische haben nachfolgendes Votum ad  
 Prothocollum übergeben.

Tenor.

Königl. Preußische Herren Commissarii haben ihr Votum dahin  
 ertheilet / daß in Sachen des Clevischen Cleri Primarii & Se-  
 cundarii Klägeren ahn ein- entgegen und wieder die Herren Landt-  
 Stände des Herzogthums Cleve beklagte ahn andern Theil / der be-  
 derselbs gethanen Beschluss von Ambts wegen aufzuheben / und dar-  
 auff der Bescheidt zu ertheilen seye / daß Beklagte aus das von dem  
 klagendem Clero gehane Beschwehren in puncto editionis einiger  
 ex antiquo catastro verlangten Stücken / und Klägere auff die von  
 denen Beklagten am 4. Novemb. 1710. übergebene Schrift sich be-  
 ständig vernehmen zu laessen / dan auch ahn Seithen der Beklagten /  
 auff Absterben weylandt der Frey- Herren von Quad zu Wickerath  
 und von Wachtendonck / sich andere zu dieser Sachen wie siche ge-  
 bühret zu legitimiren schuldig seyen / und solchemnach so viel in puncto  
 inrotulationis der Acten als auch demnegst in der Haupt-Sachen fer-  
 ner ergehen solle was recht ist.

Herren Thur- Pfälzische Commissarii konten sich von deswegen  
 mit besagtem interlocuto nicht conformiren / daß de materialibus  
 causæ ex actis überflüsig constirte / und authoritas gegenwärtiger  
 Commission nicht erleiden thäte / zum Verzug der Sachen ad for-  
 malitates vel solemnia Processus zu reflectiren ; es wäre Römisch-  
 Catholicischer Religion ja dessen Exercitium in hiesigen Landen kundt-  
 bahrlich zu gestatten / folgendts wären zu dessen Unterhaltung dem  
 Clero die Lebens- Mittelen zu laessen / und dieses darumb demehr / daß  
 gedachter Clerus ratione honorum in ordinariis oneribus & extra-  
 ordinariis mit dem Weltlichen concurritte und darunter keine Exem-  
 ption geniessen thäte / wäre es dahero ahn dehme / daß untersuchet-

würde / ob der Clerus deductis oneribus quæstionis aliqualem vivendi competentiam vor sich hätte : darüber dijudiciren zu können / gleich wie status bonorum & onerum zu discutiren / als wäre der per Dominum Commissarium Justiz-Rath Hymmen eingezogener Status einzuforderen / und ad hæc acta zu reguliriren / und solchem nach in Conformität mit Sr. Königl. Majestät beliebten Modi zu verfahren / des Endts Herren Chur-Pfälzische Commissarii mit oben gemeldter specialer gnädigster Instruction sich alhier eingefunden hätten / und könnte dehnuie zwieder zu mehrerer vergeblicher Weitläufigkeit in so viel dehweniger coadescendiren / daß der Clerus um diese Sache so geraume Jahren lamentiret / und zum öffteren die Beröstung zur schleunigst rechtlicher Remedurung erhalten hätte.

## Lit. V.

Extract aus dem Religions-Vergleich  
de Anno 1672. Art. 5. §. 2.

Lit. V.

**H**ernegst sollen die Römisch-Catholische Geistliche Sexculares & Regulares Manns- und Weibs-Persohnen in ihren Stiffteren / Collegien / Pfarren / Kirchen / Capellen / Schulen und anderen abgehördigen Häusern und Wohnungen / auch gewiedtmeten Güthern / Rhenten und Gesällen alle Geistliche Freyheit für ihre Persohnen und für die darzu gewiedtmete Gutheren / wie und wo dieselbe im Lande gelegen / überall gleich wie die Evangelische geniesen / auch wieder des Landts Gebrauch und Herkommen mit Einquartirung / und Contributionen nicht beschwehret / viel wenigen die Clöster und Geistliche / welche von täglichen Almoosen leben / wan sie in die Steur-Matricul nicht gehören / dahn wieder Recht nicht gezogen noch beschwehret / auch der contribuablen Guther haben / welche sie vor diesem gehabt / jeho aber ahn andere Possessores kommen / nicht besprochen / sondern die jehige Possessores dazu abgehalten / und also auch in diesem Stuck denen Evangelischen gleich trüret und gehalten werden.

## Lit. W.

## Friderich der Dritte Churfürst 2c. 2c.

Lit. W.

**M**seren 2c. Nachdem Wir Uns den Inhalt eweres Unterthänigsten Berichts vom 23. Septembr. jüngst hin gebührend referiren laessen / und dabei gnädigst abgemercket / was maessen verschiedenen Membris Unseres Elevischen Cleri über die von thnen mitbeytragenden Contributionen in denen Städten nicht allein die Accise in der Korn-Waage von dem Korn und Gemahl / so sie zu threm eige-

eigenen Gebrauch nöthig haben / zu zahlen auffgebürdet / sonderen auch bey vorfallender Einquartierung Militz einzunehmen und zu logiren zugemuthet werden wolle / Wir aber solches / weilen sie dergestalt dupli onere graviret werden solten / unbillig und sonderlich was die Einquartierung belanget / Unseren mit Chur-Pfälz Lbd. auffgerichteten Religions-Recess ganz nicht gemäß zu seyn befinden;

Als erklähren Wir Uns hierin gnädigst / daß der Clerus durchgehendts zu fordern nicht allein von aller Einquartierung alle Bege frey und exempt seyn / sonderen auch darinnen / und was die Accise betrifft / also und dergestalt considerirret werden soll / daß wan sie einmahl ihr Schätzungs- Contingent unter dem Clero à part richtig abführen / so dan zu der Städten ihr Contingent / unter der Accise weiter was mit bezutragen / nicht sollen schuldig noch gehalten seyn / welches ihr also zu verfügen und euch im übrigen hiernach unterthänigst zu achten habt ic. Seyndt ic. Gegeben zu Eleve den <sup>2 Oct.</sup> <sub>22 Sept.</sub> 1692.

Friderich.

E. v. Danckelman.

Ahn Clevisches Commissariat.

## Lit. X.

Friderich der Dritte Churfürst / ic.

Unseren ic. Ihr habt uns jüngsthin unterthänigst zu erleñen gegeben / was gestalt einige der Haupt- und anderen Städten Unseres Herzogthums Eleve sich eigentlich dagegen opponiret hätten / daß der Clerus von denen Accisen und Einquartierungen / so ihnen in denen Städten gleich anderen Bürgeren auffgebürdet werden wolte / vermög Unserer desfalls ergangener Verordnung befreyet seyn solte ; Wan Wir nun nochmahl vor billig erachten / daß der Clerus , wan derselbe sein Contingent in den Landts-Schätzungen einmahl zuträgt / in denen Städten zu derselben eigenem Contingent nicht noch einmahl collectiret / und also hierin dupli onere graviret / noch mit denen Einquartierungen belegt werden könne ; so lassen Wir es allerdings bei Unserer deshalb vorhin unterm <sup>2 Octobris</sup> <sub>22 Septembr.</sub> 1692. ergangener Verordnung gnädigst bewenden / und befehlen euch dabei anderweit in Gnaden / weilen ewerem selbst eigenen unterthänigsten Ermessen nach der Nothurst sein will / daß denen ohne das meistenthels ruinirten Membris Cleri , so viel immer möglich / unter die Armen gegriffen / und gefüget werde / dahin zu sehen / daß darüber mit allem Nachdruck gehalten / und der Clerus von Städten hierinnen weiternicht beeinträchtigt werden möge. Wornach ihr euch ic. Cöllen ahn der Spree den 31. Martii 1693.

Ahn Clevisches Commissariat.

Lit. X.

Lit.

( 40 )

### Lit. Y.

#### Friderich der Dritte Churfürst / 2c.

Lit. Y. **U**nseren 2c. Wir haben Uns den Inhalt ewerer unterthänigster Relation vom 29. Martii jüngsthin gebührendt referiren laessen / und als Wir zuvor drist nöthig gefunden / nach Unserer wie der Zurückkunft ausm Earls- Baadt in denen Uns zugekommenen Sachen ( Theils die Geistlichkeit Unseres Herzogthums Cleve Theils 2c. betrifft ) die darinnen ergangene Acta auffsuchen / und alle desfalls dienliche Information vorher einziehen zu laessen; haben Wir befunden / daß/ was imo die Exemption von der Einquartirung/ und mit bezutragender Accise des Cleri in Städten anlanget / es dabey allerdings zu belaessen sey/ was Wir bereits unterm <sup>2 Octobris</sup> <sub>22 Septemb.</sub> 1692.

und 31. Martii 1693. dieserwegen gnädigst verordnet / und an euch dabey rescribiret haben / gestalt Wir nochmahlen dafür halten / daß/ wan die in denen Städten wohnende Membra Cleri ihr Contingent in denen Land-Schätzungen einmahl zutragen/ in denen Städten zu der selben eigenem Contingent ( alles deshalb geschehenen und von denen Städten beigebrachten Einwendens ungeachtet ) nicht noch einmahl collectiret / oder mit Einquartierung belegt werden können. Eßßen den 1. Julii 1693.

Ahn das Clevische Commissariat.

### Lit. Z.

#### Bescheid aus den Clevischen Commissariat betreffend die Zuschubs-Gelder de 6. Febr. 1716.

Allerunterthänigst- demüthigste Ahnzeig und Bitt/  
Dechanten und Capituls der Archi-Diaconal-Kirchen zu  
Xanten wegen der Zuschubs-Gelder.

Lit. Z. **N**ermög hierin allegirter Verordnung de Anno 1709.  
bleibt der Clerus nach als vor gehalten in denjenigen / was zu der Landts-Defension gereichert dasjenige zu übernehmen / sieht man also nicht / daß von denen so genanten Zuschubs- oder Verpflegungs- Gelderen der Cavallerie mit Fuge einige Exemption prätendiret werden könne / sonderen inhärit der unterem 29. Martii 1715. den Supplicirendem Capitulo dieserthalb ertheilter Resolution. Signatum Cleva im Regierungs-Rath den 6. Febr. 1716

Præf. D. D.

Bergius.

Lit. A. II.

## Lit. A. II.

Copia eines Berichts der Königlich - Preußischen  
Commissarien über die Accis - Freyheit der Clevischen  
Geistlichen den 11. Junii 1715.

Allerdurchleuchtigster / &c.

**A**lluff Ew. Königl. Majestät ahn uns sub dato 25. Aprilis Lit. A. II.  
A. C. ergangenem allergnädigsten Rescript betreffend die  
Accis - Freyheit der Römisch - Catholischen Geistlichen / und  
wie dieselbe etwan denen Evangelischen Geistlichen im Gülich - und  
Bergischen in Zahlung der Accisen zu egalisiren seyn mögten / haben  
wir mit Dero Geheimben Rath und Vice - Cantzleren von Hymmen  
allergnädigst besohlener maessen conferiret / demselben auch commu-  
niciret was Ew. Königl. Majestät desfalls unterem 16. May A. C. in  
häslive ahn Uns zu rescribiren gefallen hat.

Was nun deren zu Entrichtung des Accis - Wesens allergnädigst  
ahngeordnete Commissariorum Vorschlag betrifft / daß nemlich in  
Ansehung der grossen Ungleichheit so sich zwischen denen Evangelischen  
Geistlichen im Gülich - und Bergischen / und denen Römisch - Catho-  
lischen Geistlichen in hiesigem Lande befindet / nur bloß denen Pasto-  
ribus und Capellanen bey denen Kirchen / Cloestern und Stiffteren die  
Gegenwärtig in der Accis - Freyheit stehen / dieselbe belaessen / denen  
übrigen Geistlichen aber entnommen werden solte / ist gedachter Vice-  
Cantzler von Hymmen mit Uns der Meinung / daß solches ohne den  
Verträgen und Religions - Recessen zu nahe zu treten / und zu gross  
en Klagen Ahnlaß zu geben nicht wohl geschehen könne / ahnerwo-  
gen in dem Religions - Vergleich de Anno 1672. Art. 5. §. 2. aus-  
drücklich versehen / daß die Römisch - Catholische Geistliche wieder des  
Landts Gebrauch und Herkommen mit Contributionen nicht be-  
schweht werden solten / welches Zweifels ohne dahe sie schon den ioten  
Theil in dem ordinarien Contributions - Quanto von allen ihren Gü-  
theren beitragen müssen / Sie wie vormahls bey der Religions-  
Conferenz zu Rheinberck Anno 1697. also auch anjetzo gelten / und  
darüber viel Geschreyes bey Thur - Pfalz und anderswohe machen

Was ferner gedachte Commission in ihrer unterm 1. May A. C.  
ans Xanten abgestatteten / und uns cum Clementissimo Rescripto  
vom 16. ejusdem zugesandten Relation gedüncket / daß dem Rhein-  
(f) vercls

verckischen Religions-Recess gahr nicht zuwieder / daß die Accis-freie  
 Clöster und Geissliche zu Verhütung der Unterschleiffe in denen Städ-  
 ten allwohe die Accise allberests introduciret auff ein gewisses geset-  
 zet werden / darüber müssen wir mit Ew. Königl. Majestät allergründ-  
 digsten Permission allerunterthänigst melden / daß was bey vorbe-  
 sagter Religions-Conferenz so wohl dieserthalb als anderen in dem  
 bengelgten Extractu enthaltenen Puncten wegen / Unser Seits auff  
 Chur- Pfälzische Gravamina in Vorschlag gebracht worden / noch  
 bisshero zu keinem Effect gediehen seye / man auch disseiths so sehr  
 auff deren Endtschafft inspounderheit / was der Geisslichen Accise  
 betrifft nicht gedrungen / weil man eben keinen grossen Vortheil daben  
 findet / angesehen schon ohne dem die Städte Wesel / Embrich / Rees /  
 Calcar / Xanten / Goch / Ueden / ic. Ihre bey sich habende Catholisch-  
 sche Geissliche durch unterschiedene Judicata und von Ew. Königl.  
 Majestät glorwürdigsten Herren Vorfahren ergangene scharffe Ver-  
 ordnungen de facto zur Accise gezogen / welche bey vorgenommener Uni-  
 tersuchung vielleicht in libertatem restituiret werden müsten / woher  
 durch der Accise leicht ein so grosser Abgang verursachet / als ihnen /  
 wan alle Geissliche im Lande auff ein Fixum gesetzet würden / ein  
 Vortheil zugebracht werden könnte / weswegen wir den allerunterthän-  
 nigst ohnvorgreifflicher Mehnung seynd / daß so lange dieser Punct  
 noch nicht ausgemachet / es das beste seye zu Verhütung alles Ge-  
 schreys bey jehiger newer Einrichtung die Geissliche Accis-Sachen  
 in Statu quo zu laessen / woben man jedoch nun allen Unterschleissen  
 vorzubiegen wohl dieses Mittels sich bedinen könnte / daß alle Excepto  
 famulitio bey denen Geisslichen sich auffhaltende Personen so ad  
 Corpus Ecclesiasticum nicht gehören auff ein gewisses gesetzet / die  
 Ecclesiastici selbst aber von aller Defraudation unter Verlust ihrer  
 Freyheit dehortiret werden. Welches / ic.

### Ew. Königl. Majestät

Allerunterthänigste

Von Biereck / Masch.

Cleve den 11. Juli 1715.

Lit. B.

## Lit. B. II.

Copia Königlich-Preußische Verordnung / daß  
Clevischer Clerus Accisen zahlen solle gegen geringe Fixa  
de 16. Julii und 20. Augusti 1715.

Friderich Wilhelm König in Preussen / rc.

**U**nseren / rc. Aus dem Copeylichen hiebeygehenden Bericht und Gutachten Unserer Geheimen Regierunges-Räthen von Biereck und Mash ersehet ihr mit mehreren / was dieselbe wegen der Clevischen Geistlichen Accise vor eine Meinung haben / und wie Sie davor halten / daß man bey dieser Sachen hauptsächlich auff die mit Chur-Pfaltz errichtete Religions-Recessen zu reflectiren habe ; Gleichwie Wir nun derenselben Sentiment hierunter wohlgegründet finden / Wir auch billig darauff bedacht seyn müssen / daß des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. einiger besugter Ahnslaß gegeben werde / von den Religions-Recessen / ahn deren Behbehaltung denen Protestirenden gar viel gelegen / Jure Rectoris abzugeben ; also ist Unser allernädigste Willens-Meinung / daß von diesen Catholischen Geistlichen nur allein diejenige / welche zur Zeit der Adminstration der Magistraten die Accise würcklich entrichtet / oder durch bündige Vergleiche und recht kräftige Urstheil selbige zu erlangen / verbunden seyndt / zu Abtragung der Accise von euch ahngehalten / denen übrigen aber welche Titulum Exemptionis vor sich haben / oder sich in Possessione libertatis befinden / fals sie nicht durch gütliches Zureden und mit gutem Willen zur Accise gezogen werden können / bey der bisheriger Freyheit gelassen werden sollen : jedoch also und dergestalt / daß ihnen ein proportionirtes Fixum gesetzt & quartaliter ex Cassa baar gezahlt werden / wogegen Sie aber die völlige Accise ohnweigerlich entrichten / und sich des Unterschleiffs bey Verlust des Fixi enthalten müssen rc.  
Berlin den 16. Julii 1715.

**U**nseren rc. Was Wir auff eweren abgestatteten unterthänigsten Bericht wegen der Accise-Freyheit der Catholischen Geistlichen ahn die zu Einrichtung des Accise-Wesens verordnete Commissarien allernädigst rescribiret / solches haben Wir euch vermittelst des Copeylichen Ahnschlusses zu ewerer Nachricht communizieren wollen. Berlin den 16. Julii 1715.

## Num. 5.

Num. 5. **M**y Richter Burghemeister Scepen und Raide sampt  
Wy twelff Gedeputeerde Grunde van der Gemeinte der  
Stat Embrick doin kunde und tuigen avermitz desen apenen  
Brieff vur ons und onse Maekomelingen / dat soe dese gemelte Stat  
und Gemein Beste in verruckten Jaeren in onverwintlichen Schult /  
van allerley Steuren Schattungen / und der gelycken Beswerunge  
soe sich voer und nahe toegetragen hebben / verlopen is / neven den gro-  
ten Jaerlichen langst verstandenen Handt Gelt / an sulcken Summen  
versteegen / dat wy vur unvermoglick den selven to raden aengesien  
hebben sonder mercklycke Hulpe und Toestand / hebben dairumb ernst-  
lick nae Beghen und Middelen gedacht / wairnit bemelte Stat van  
Last und ewigen Verderben / dair sy dan geweldige herfellt / geredt  
und gesryhet moch werden / und in den Bedencken erfunden / dat onsi  
van sulcke Beswerenisse soo vorgedacht mit einen geringen Penninge  
niet afgeholpen mach werden / dairumb noitwendiger Meinongg Zoes-  
flucht genomen an die Veerdige und Erbahre Heeren Dekan und Cap-  
pittul van Sanct Martins Kerck binnen Embrick / und dieselve frund-  
lycke ersocht und gebeden (wy wael wy dij een Weten dragen / dat  
sy in Crafft deren Fryheden und Privilegien sy sulcks niet schuldig  
syn) dat sy dese Sacke in Mildigkeit als Mit-Verwanten und Ma-  
hueren deser Stat behertigen / und sick tot sulcken Unrait und Accise  
nemlick van Said Gemaele to geven / gelycck andere Burgere freund-  
liche inlaiten willen und verwilligen niet langher dan ses neist op een  
ander volgende Jaer / sonder einige wieder Verlengen to doeren / dair-  
ap dan berurte Dekan und Capittul mit Bedencken und vorgehatten  
Raide in Erweghing der swarer Motturst und verderfflichen Anlig-  
gen deser Statt / soe dem niet ernstlick und mitr den Berck vorkomen  
wurde / hebben umb fruntlickes Neigongh so sy toe deser Gemeinen  
Best / Frede und naberlicke Einigkeit to erhalten alle Beghe gehadet  
und noch hebben / und einmail der Stat van allem Unruit und Lasten  
erledigt / und gemeine Burgher unbespierlycke Marungh und Nuttin-  
ge mögen betterer dryven / und henfort an allen Orten erhalden / und  
toe dem umb unser Bede willen sich hierinne frundlick laiten verneh-  
men / und einhellick mit ons ingewilicht / saijnt andere Ingeseten und  
Burgeren in all sulcke Accise van dat Said Gemael ses Jaer lang in  
Behoiff wy vorgedacht to geven / doch mit solcker Bedingung / dat  
wy erkennen sollen / als wy schon Uirkondt deses unses versiegelten  
Brieffs / kennen und versiehen / dat Decan und Capitul gemelt und  
dere Maekomelingen des noit is gewest / noch ykont niet / noch in  
toe

toekomenden Tyden schuldig sollen wesen / ten sy dit in minderlinger  
 Gunst toegelaiten / und dat naer umbganter der nächsten sesz involgen-  
 der Jairen alsulcke Accise und herurte Beswerong ganz und allinge  
 afwesen / und niet laugher gegeven sal werden / noch daire van onſ  
 oder onſe Naekomelinge der oder derglycken gesonnen / noch van oen  
 gestatt sal werden / allet der vorsch. Heren Decans und Capittels und  
 den Naekomelingen Fryheiden Privilegien in cleyn und in groit un-  
 verleth : Weer oec Saicke dat dese vurgenomene Beswerung in einiger  
 Wyſſe tum deel und sunſt under den Burgheren heel gheneen voirtgang  
 gewonne / sollen vurgedachten Decan und Capittel mit oen Toege-  
 wanden och onbeswert blywen / und desen Brieff crastloos wesen /  
 det wy obgedachte Richter / Burghemeister / Scopen / und Raide  
 saupt yn twelf Gedeputeerde Frunde van der Gemeinte in Macht di-  
 ses Brieff gelaiven vor uns und unſe Naekomelingen fulchs also nae  
 begerter Meynong toe doin / und mit allen Trewen naetekomen / son-  
 der alle Arglist. In Dircundt der Waerheit hebbent wy onſen Statt-  
 Sigel an desen apenen Brieve doen hanghen / in dem Jaire unsers  
 Heeren Jesu Christi Dusendt vyffhondert acht und viertig / op Sanct  
 Bartholomai Dach / nemlich op den vierentwintigten Dach Augusti.

(L.S.)

### Num. 6.

#### Copia Sententiæ.

**N** Sachen Capituli zu Embrich Klägeren eins wieder Num. 6.  
 den Burgermeisteren / Scheffen und Rath Beklagten / an-  
 deren Theils / wird auf fleißige Verlesung und Nachsehung  
 der Acten zu recht erkandt / daß Klägere nach Ahnleithung ihrer Priva-  
 legien bey der ihnen concedirten Freyheit von der Korn-Waage und  
 Accise zu manuteniren seye / gleich Wir hiemit erkennen und ma-  
 nuteniren / dabenebens Beklagte in die alhie außgangene Kosten  
 moderatione salva condemniren von Rechts wegen.

Publ. Cleve in Justis - Rath

1714. in Octobri

## Lit. C. II.

## Extract aus dem gemachten Ahnschlag.

In dem Duisbergischen Cloester befinden sich 9. Personnen  
ad 2. Rthlr. facit - 18. Rthlr.

Lit. C. II.

**S**achdem Se. Königl. Majestät unter den 16. Julii allernächst verordnet / daß den Dusterschen Cloester in Duisberg aus erheblichen Ursachen die bey Magistrats-Zeiten gehabte Accise-Freyheit fernerhin gegönnet / und den zum Cloester gehörigen Personnen gewisse Fixa gesetzet / und ex Cassa baar bezahlet / dahin gegen das Cloester zu Erlegung der völligen Accise angehalten werden solle / und die denselben zugeschriebene und hiebengehende Fixa füb A. von Sr. Königl. Majestät allernächst approbiret worden ; Als hat die Königl. Acciss-Cassa in Duisburg diese 18. Rthlr. gedachtem Cloester quartaliter à tempore der introducirter Accise , nemlich a und Januarii C. mit 4. Rthlr. 30. Stüb. baar gegen Quittungen zu bezahlen / und solche in der Ausgabe des Monaths Septembris von 5. Quartalen mit 15. Rthlr. 30. Stüb. in Rechnung zu bringen / dem Cloester aber von dieser Einrichtung Nachricht zu geben ; Datum Goch den 20. Augusti 1715.

Königl. Preussische zu Einführ- und Regulirung des Königl. Accise-Wesens in den Clev- und Märkischen Stätten verordnete Commissarien

M. Durham. D. Kuster.

## Lit. D. II.

General-Königl. Verordnung  
Wegen Accise der Geistlichen.

Lit. D. II.

**S**eine Königl. Majestät in Preussen unser allernächstest Herr laessen denen Römisch-Catholischen Geistlichen und Eltern des Herzogthums Cleve auf ihr sub Dato den 28. Augusti A. C. übergebenes Supplicatum hiemit zur Resolution ertheilen / weilen es auf eines hinaus lauft / ob die Supplicanten auf ihre Consumption Frey-Zettul bekommen / oder die Accise erlegen / und ihnen dagegen ein proportionirtes ahn Geldt baar ex Cassa zurück ges-

e (1)

Gegeben wird / als welches allein zu Vermeidung der Unterschleiß  
introduciret ist / Supplicanten aber in Effectu bey der Freyheit ver-  
bleiben / so können Se. Königl. Majestät nicht absehen daß ihnen dar-  
unter wieder die Recessen zu nahe geschehe / wollen auch dannenhero  
mit dergleichen unbefugten Quoruliten/ welches nichts als eine bloße  
Caprice zum Grund hat / nicht mehr behelliget seyn / wärnach selbe  
sich gehorsamst zu achten. Sign. Berlin den 10 8bris. 1716.

B. Wiesel.

### Lit. E. II.

Fridrich Wilhelm König in Preussen / rc.

**U**nser / rc. Wir haben eueren Bericht vom 19. des vori- lit. E. II.  
gen Monats betreffend des Catholischen Pastoris zu Buderich  
Ignatii Wittemsen Accise - Freyheit erhalten / und wir ermelten  
Priester vermög der Religions - Recessen mehr nicht als  
eine Gleichheit mit denen Reformirten prätendiren kan /  
er aber auff 2. Personien Jährlich 5. Rtlr. der Reformirter Predi-  
ger hingegen auff 7. Personien nur 12. Rtlr. empfängt / also ein hö-  
heres Fixum als dieser wegen der Accise - Freyheit geniesset / so habt  
ihr ihme der Gebühr zu bescheiden und ihme zur Ruhe zu weisen.  
Seyndt / rc. Berlin den 4. Martii 1717.

Auf Sr. Königl. Majestät  
allergnädigsten Special Befehl.

Dennhoff. Ilgen. Kamecke. v. Grumbaw. Erditz. Glogo.

### Lit. F. II.

P. S.

**U**ch Hochgelehrte Räthe liebe Getrewe / ist wegen des lit. F. II.  
Capituls zu Cranenburg Unser allergnädigster Will / daß aus  
denen in eueren P. S. vom 24. des vorigen Monaths ahnge-  
zogenen Ursachen/ mit denselben wegen der Accisen es eben so  
wie

wie mit dem Capitul zu Xanten gehalten / was bis zu Ende dieses Jahrs auf Rechnung geschrieben worden / ganzlich erlaessen / von Anfang künftigen Jahrs aber dem Capitul die verwilligte Fixa gezahlet / hingegen alle dessen Consumptions - Stucken gleich wie die anderen Einwohner veracciset werden sollen. Ut in Rescripto: Berlin / den 23. Decembris 1717.

### Friderich Wilhelm.

F. W. v. Grumkaw.

Ahn  
Tit. Durham Smettach  
und Kuffer.

### Lit. G. II.

#### Allerdurchleuchtigster / &c.

Kir. 6. H.

**M**as Ew. Königliche Majestät ahn uns sub Dato 25 Aprilis A. C. ergangenem gnädigstem Rescripto betreffend die Accise - Freyheit der Römisch - Catholischen Geistlichen / und wie dieselbe etwan denen Evangelischen Geistlichen im Gülich- und Bergischen in Bezahlung der Accisen zu egalisiren seyn mögten / haben wir mit dero geheimen Rath und Vice - Kantzleren von Hyminen allergnädigst befohlener Maessen conferiret / demselben auch communiciret / daß Ew. Königl. Majest. desfalls unterem 16. Maii Anni currentis inhælivè ahn uns zu rescribiren gefallen hat: was nun deren zu Einrichtung des Accise Weesens allergnädigst abgeordnete Commissariorum Vorschlag betrifft / daß nemlich in Ahnschung der grossen Ungleichheit / so sich zwischen denen Evangelisch - Geistlichen im Gülich- und Bergischen und denen Römisch - Catholischen Geistlichen in hiesigen Landen befindet / und bloß denen Pastoribus und denen Cappellanen bey denen Kirchen / Klösteren und Stiffteren die gegenwärtig in der Accis - Freyheit stehet / dieselbige belæssen / denen übrigen Geistlichen aber entnohuen werden solte / ist gedachter Vice - Kantzler von Hyminen mit uns der Meinung / daß solches ohne deren Vertrag und Religions - Recessen zu nahe zu treten / und zu grossen Klagen Ahnlaes zu geben / nicht wohl geschehen könne / ahnerwogen in dem Religions - Vergleich de Anno 1672. Art. 5. §. 2. ausdrücklich versehen / daß die Römisch - Catholische Geistliche wieder des Landts Gebrauch und Herkommen mit Contributionen nicht beschwe-

beschwehret werden solten / welches Zweifels ohne dahe sie schon den  
 ioten Theil in den ordinarien Contributions - Quanto von allen  
 ihren Gutheren bentrügen müste / sie wie vorwahlbey der Reli-  
 gions-Conferenz zu Rheinberck Anno 1697. also auch ahnjezo ges-  
 sen / und darüber viel Geschreyes bey Thur - Pfalz und anderswohe  
 machen werden : was ferner gedachte Commission in ihren unterdem  
 1. Maii C. aus Xanten abgesatteten und aus dem Clementissimo  
 Rescripto vom 16. ejusdem zugesandter Relation gedencet / daß dem  
 Rheinberckischen Religions-Recels gar nicht zwieder daß die Accise-  
 freie Clöster und Geistliche zu Verhütung der Unterschleissen in  
 denen Städten allwohe die Accise allbereits introducirt / auf ein  
 Gewisses gesetzet worden / darüber müssen wir mit Ew. Königl.  
 Majestät allergnädigster Permission allerunterthänigst melden / daß  
 was bey vorbesagter Rheinberckischer Religions-Conferenz so wohl  
 dieserthalben / als anderer in dem bengelagten Extractu enthaltenen  
 Puncten wegen dieserseits auff Thur - Pfälzische Gravamina in Vor-  
 schlag gebracht worden noch bisshero zu keinem Effect gediehen seye / man  
 auch disseiths so sehr auff dero Endtschafft / insonderheit was der  
 Geistlichen Accise betrifft / nicht gedrungen / weil man eben keinen  
 grossen Vortheil dabey findet / ahngesehen schon ehne deine die Städte  
 Weesel / Embrick / Rees / Calcar / Xanten / Goch / Uedem &c. ihre  
 bey sich habende Catholische Geistliche gegen unterschiedene Judicata,  
 und von Ew. Königl. Majest. glorwürdigste Herren Vorfahren ergan-  
 gene schärfsteste Verordnungen de facto zur Accise gezogen / wel-  
 che bey vorgenommener Untersuchung vielleicht in libertatem restituiret  
 werden / ihnen wan alle Geistliche im Lande auff ein Fixum geset-  
 zet würden / ein Vortheil zugebracht werden könnte / wes wegen wir  
 der allerunterthänigst / unvorgreiflicher Meinung sevnd / daß so lang  
 dieser Punct noch nicht ausgemacht / es das Beste seye / zu Verhü-  
 tung alles Geschreyes / ben jehiger neuen Einrichtung die Geistliche  
 Accise-Sachen in statu quo zu laessen / wobei man jedoch nun alle Un-  
 terschleisse vorzubiegen / wohl dieses Mittels sich bedienen und die bey  
 ihnen sichaußhaltende Persohnen / so ad Corpus Ecclesiasticum nicht  
 gehören / auff ein Gewisses gesetzet / die Ecclesiastici selbst aber von aller  
 Defraudation unter Verlust ihrer Freyheit dehortiret würden / welches  
 zu Ew. Königl. Majestät allergnädigster Dijudication allerunterthän-  
 igst gestellet senn laessen / die wir mit tieffestem Respect und unab-  
 läsiger Treue Lebens verharren

Ew. Königl. Majestät.

Allerunterthänigste

Von Bierck / Masch.

Cleve den 11. Junii 1715.

## Lit. H. II. &amp; J. II.

Friderich Wilhelm König in Preussen / rc.

Lit. J. II.

**M**ñseren rc. Was Wir auff eweren abgestatteten unter  
thñigsten Bericht wegen der Accis - Freyheit der Catholischen  
Geistlichen ahn die zu Einrichtung des Accis - Wesens verordnete  
Commisarien allergnädigst rescribiret / solches haben Wir euch vero  
mittelst des Copeylichen Ahnschlusses zu ewerer Nachricht communi  
ciren wollen. Berlin den 16. Julii 1715.

Biereck und Masch.

## Lit. K. II.

Friderich Wilhelm in Preussen.

Lit. K. II.

**M**ñseren rc. aus dem copeylichen behgehenden Bericht und  
Gutachten unserer geheimen Räthen von Bierect und  
Masch erschet ihr mit mehrerem / was dieselbe wegen der  
Elevischen Geistlichen Accise - Freyheit vor eine Meinung haben / und  
wie sie davor halten / daß man bey dieser Sache haubtsächlich auff die  
mit Thur - Pfalz errichtete Religions - Recessen zu reflectiren habe /  
gleich wie Wir nun derenselben Sentiment hierunter wohl gegründet  
finden / Wir auch billig darauff bedacht seyn müssen / daß des Herren  
Thurfürsten zu Pfalz Lbd. nicht einiger besiegter Ahnlach  
gegeben werde / von denen Recessen / ahn deren Beybehaltung  
denen Protestirenden gahr viel gelegen / Jure Retorsionis abzugehen /  
als ist Unsere allergnädigste Willens Meinung / daß von denen Ca  
tholischen Geistlichen nur allein diejenige / welche zur Zeit der Admi  
nistration der Magistraten die Accise würklich entrichtet / oder durch  
bündige Vergleiche und Rechts - kräftige Urtheil selbige zu erlegen ver  
bunden seindt / zu Abtragung der Accise von euch ahngehalten / denen ver  
übrigen aber / welche Titulum Exemptionis vor sich haben / oder sich  
in Possessione libertatis befinden ( fals sie nicht durch gütiges Zureden  
und mit gutem Willen zur Accise gezogen werden können ) bey der  
blshiehigen Freyheit gelaessen seyu sollen / jedoch also und der gestalt /  
daß ihnen ein proportionirtes Fixum gesetzet / und quartaliter ex  
Cassa baar bezahlet werde / wogegen sie aber die völlige Accise ohne  
weigerlich entrichten / und sich alle Unterschleisse bey Verlust des Fixi  
enthalten müssen. Berlin den 16. Julii 1715.

Ahn Durham / Schmettach und Küster.

Lit.

## Lit. L. II.

P. S. Cleve den 31. Julii 1716.

Hochabgenthigste erwiederte allerunterthänigste

Remonstration des Chur-Pfälzischen Raths und

Residenten Dr: Lengell, wegen der Floch-Ländes-

reyen der Clevischen Geistlichen. &c. &c. &c.

Worauf resolviret in der Regierung.

**M**eilen von der Düsselt die eingekommene Relationes Lit.L.II.  
mitführen / daß allda keine Gründe / ohne was zu Ritter-  
Sihen gehörig / vor anderen Exempt seyn / bey Umblegung  
der Stewren auch keiner vor dem anderen beschweret / sonderen die  
Proportion observiret wird / folglich keine Gravamen wieder die Re-  
ligions-Recessen vorhanden / so inhäritet man vorigen Resolutio-  
nen / wie dan das Ahngebem/ als wan der Nachlaß so denen Evans-  
gelischen Geistlichen wiedersahret / dem Römisch-Catholischen Clero  
aufgebürdet werden solle / unrichtig / und allerdings ungegründet ist.  
Signatum Cleve in Commissariats-Rath den 31. Augusti 1716.

D. Bergius , A. W. Munt.

U. Bredenbach.

## Lit. M. II.

Allerunterthänigste ernstwerte Remonstration,  
Klage und Bitte des Capituli zu Granenburg in Puncto ih-  
rer schatzfreyen Flochlandereyen in der Duiffelt und  
zu Zuyflich.

Contra  
Die Schätzungs-Erheber und andere Novatores daselbst.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster König/  
Allergnädigster Herr/

**G**Were Königliche Majestät ist es allergnädigst bekannt/ Lit.M.II.  
wollen sich sonst hiedurch daran allerunterthänigst errinne-  
ren lassen.

Wie das denen Römisch-Catholischen Geistlichen in den Religions-Bergleich sietlich versprochen seye/ daß sie wieder die alte Gewohnheit und des Landes Brauch mit denen Schätzungen nicht beschweret werden sollen.

Gleich wie nun aber nach des Landes Gewohnheit und alten Gebrauch in dem gesambten Ambte von der Duisselt/ die Flocklandereyen von denen Schätzungen frey geblieben; hingegen aber die Schätzungen nur über die schatzbare Einhaberey deren Höfen und Kotten seyn ausgeschlagen worden.

M.I.I.1 Das Capitulum von Eranenburg auch/ da es ihre meiste Lände dereyen im Zysflichtschen und an anderen Ortheren in der Duisselt hat/ nach Getrag ihres Einkommens welches es von diesen Flocklandereyen und sonsten hat/ welche verniög Königlicher Verordnung verschiedentlich angegeben und auffgenommen worden/ in der Quota Clericali à parte abgeschlagen wird/ gefolglich aller Billigkeit nach/ es mit dem gemeldten Capitulo in Regard dieser ihrer Flocklandereyen bey dem alten Landes Brauch und Gewohnheit der Schatz-Grenheit belaessen werden solle.

M.I.I.2 So wollen dannoch diesmahlen wieder alle Billigkeit und geadt wieder obgemeldte Religions-Recessen in der Duisselt und zu Zysflicht auch Wyler solche alte Landes Gewohnheit und Gebrauch dem klagendem Capitulo zu Eranenburg zu mercklichem Beschwecht abgestellt/ und ihre von undencklichen Jahren frey gewesene und gebliebene Flocklandereyen in denen Schätzungen mit abgeschlagen/ und dieselbe/ da andere von Alters hero Schatz-Pflichtige ex Officio ohne gerichtliche Kosten darauff ahnzuwenden pflegen executiret zu werden/ von dem Capitulo mit solcher Rigerur vergetrieben werden/ daß man auff jedem Stuck verkauffenden Bißes 40. Stüber zum Uurath sehon wollen/ wan dan nun das Capitulum auff solche Weise doppelt beschwehret wird/ in dem es in ihre Quota Clericali nach gedrag ihres Einkommens/ welches es nach dem alten Landes-Gebrauch und Gewohnheit von solchen Flocklandereyen hat haben können/ tragen/ und dan diesmahlen dem Ambt schatzbahren Eingesessenen da benebenst von eben diesen ihren Schatz-freien Flocklandereyen ihren Last solten müssen helfen-tragen/ solches aber dem Capitulo ganz und zumahlen unmöglich gefolglich dasselbe auff die Weise zu Grund geben muß.

M.I.I.3 Als gelanget ahn Ew. Königl. Majestät gedachtes Capituli nebst Wiederhöhung aller ihrer vorigen Beschwerden allerunterthänigste Bitte/ dieselbe allergnädigst gernhen wollen zu befehlen/ daß es mit dem

dem Schatzungs-Wesen in Regard ihrer Flocklandereyen in der Düsselt und zu Zifflich wie auch Wyler bey dem alten Landts- Gebrauch und wohl herbrachter Gewohnheit belaessen / und es Einhalts der Religions-Recessen dawieder nicht beschwehret/sonderen wan die schatzbare Bewohner ihrer Höffen und Rotten/ wie von Alters bräuchlich/ ihre Schatzunge bezahleten / diese ihre Flocklandereyen weiter unbesprochen gelassen / und alle vorgenommene unbillige Executiones unentgeßlich wieder aufgehoben werden sollen / alles salvâ Actione ratione Interesse & danani contra Authores hujus novationis. Darahn ic.

### Resolutum.

**M**an kan von der sowohl im Amt Düsselt als Herlige. Zifflich mit Zuziehung der Interessenten gemachter Einrichtung beym Steuer- und Collect-Wesen nicht abgehen noch daben Änderung verahnlaffen / sondern lässt es bey dem formirten Heb-Zettul beweisen. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 25. Aug. 1719.

### Lit. N. II.

P. S. Den 23. Septembris 1713.

Allerunterthänigst- abgendifthigtes Memoriale  
und Bitte des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten  
D. Lengell, wegen die dem Hn. Probsten zu Cleve / dem  
Capittul zu Ernenburg / dem Vicario St. Antonii zu  
Cleve / und anderen Geistlichen zuständigen Schätz-  
freien Ländereyen in den Kirspel Mehr. ic. ic. ic.

**G**erauff wird zur Resolution ertheilet / daß / weilen die angebende Freyheit der Ländereyen Questionis nicht genugsaum erwiesen / im Gegenthil aber die Geerbtē / die Contrabuabilität / und das zwischen denen in Mehr lohne was zum Ritter-Sitz gehörig gelegenen Gründen dessals kein Unterscheid vorhanden/ behaupten wollen / man die ahn diesem Orth der Sachen Beschaffenheit nach / mit Zuziehung der Geerbtē geschehene allgemeine Einrich-  
tung nicht außheben könne / wan dan hiebey communicirt wird / was andere Evangelische Geist- und Weltliche Underthanen hierüber zur Resolution erhalten / mit welchen die Römisch-Catholische allers-  
dings

dings in diesem Stück gleich tractiret und nicht prægraviret / oder wieder denen Religions-Recess beschwehret werden sollen. Signatum Cleve im Regierungs-Raht den 9. Octobris 1713.

### Lit. O. II.

Nochmahlige höchstabgendothigte Remonstration und Bitte cum Adjuncto Num. 2. der Abdissin und Capitularinnen des fast desolaten Adlichen Cloesters Schleidenhorst / wegen Immunität ihrer Weide in dem Amt Limmers. sc. sc. sc.

Ist darauff resolviret.

Lit. O. II. **M**eilen bekanten gemeinen und Landt Rechtens das Filius Fundamat Intentionem vor sich habe / von allen Güteren welche keine ad omnia genera onerum extendirte Privilegia vorweisen können / die Landes-Defensions-Stewren einzuforderen / absonderlich wan Instrumenta publica, so die Contribuabilität bewehren gleich allhier vorhanden / so kan das Cloester Schleidenhorst die Exemption der Weide, Questionis durch die hierin ahngeführte Motiven nicht behaubten / sonderen ist gehalten nach Ahnleithung der alten Heeb-Zettulen / das Contingent so lange abzuführen / als es die Exemption denen Landt-Tages-Recessen und Königl. Verordnungen gemeh̄ nicht beweiset. Signatum Cleve im Regierungs-Raht den 14. Decembris 1711.

### Lit. P. II.

P. S. den 7. Augusti 1713.

Allerunterthänigstes Memoriale und Bitte des Thurfürstlichen Rahts und Residenten Doct. Lengell, wegen der dem Herrn Probst zu Cleve / Capittul zu Granenburg Vicario St. Antonii zu Cleve / und anderen / sc.

### Resolutio.

Lit. P. II. **M**eilen aus denen vorhin bergelegten Documentis so viel erhellet / daß die Länderey, Questionis wie sie denen Geistlichen Beneficiis zugeeignet / von voriger Landes-Herr schaffte

schafft erst befreyet worden / verfolglich selbige vorhero contribu-  
ble gewesen / sonst Sie keines Privilegii bedürfft / dergleichen  
Privilegia aber in denen Haubt-Landt-Tages-Recessen in so weith  
auffgehoben seyndt / über deme der Baumeister neu behaupten  
will / daß die Pfächtere von diesen Stücken auch vorhero gleich  
von anderen Ländereyen contribuiret haben / so kan man ehe und  
bevor des Commissarii Bericht eingekommen / und besser an-  
gewiesen worden / daß die Geistliche vor anderen Königl. Unterthas-  
ten loci graviret seyn / verlangenden Restitution halber nichts ver-  
suegen. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 7. Augusti 1713.

### Lit. Q. II.

P. S. Cleve den 17. Septembris 1718.

### Allerunterthänigste Vertrag-Klage und Bitte des Capituli zu Cranenburg,

Contra

Den Schatzungs-Receptoren zu Zifflich/  
Summum periculum in mora.

Allerdurchleuchtigst-großmächtigster König/  
allergnädigster Herr / &c.

**W**er Königl. Majestät muß Capitulum zu Cranenburg Lit. Q. II.  
allerunterthänigst flagendt vorstellen / wie daß der vermeinter  
Schatzungs-Receptor zu Zifflich sich ahnmächtig unterstehen wolle /  
auff den 14. dieses 18. Stück Viehes zu 686. Rathl. Gerichtlich distra-  
hiren zu laessen ;

Wann nun aber Capitulum zu folge Landts Brauch / und da-  
rauff gewilligten modo collectandi für seinen schatzbahren Pfächte-  
ren ihrer Höfen / die Schatzung haben bezahlen laessen / oder dasfern  
bei vornehmender Liquidation darahn noch etwas ermangeln sollte /  
solches stundlich abführen zu laessen erbietig ist / und gemeldtes Capi-  
tulum in einen anderen modo collectandi als Landts bräuchlich ge-  
wesen / nicht geheelen / weder ihre schatzfreye Pfächtere von ihren

Floch-

Flochländerheyen mit Schatzung belegen laessen kan/ zumahlen in denen Religions-Recessen deutlich enthalten / das die Geistliche wieder des Landes Brauch mit Schatzung nicht beschwehret werden sollen.

Also vermag auch gemeldtes Capitulum aus einem solchen veränderten Modo Collectandi nicht executiret werden/ und zwähren umb so viel deweniger das ihme der nach diesem jederzeit und noch wieder sprochenen novo Modo Collectandi etwa eingerichteten Heeb-Zetteln von diesem Jahr bis auff heutige Stunde annoch nichts communicaret seye/ welche in dan weiter beschwehrlich hinzukommet/ das diese unzulässige Distraction nicht allein schlechter Dingen hat vorgenommen werden wollen / sonderen auf jedem Stück Vieches annoch 40. Stüber und also zusammen zwölff Reichsthaler für Gerichts- Gebührnissen haben einbehalten werden wollen / welches furwahr in Schatzungs-Sachen ein allzugrosse Ausflage ist.

Ahn Ew Königl. Majestät gelanget derohalben des Capituli zu Gränenburg allerunterthänigste Bitte / Dieselbe allergnädigst gehüten wollen / diese obgemeldte Distraction hinwiederumb de plano zu cassiren / und dem Receptor zu befehlen / das er sich mit solcher Quota der Schatzung vergnügen solle / welche nach dem Landes-bräuchlichen vorigem Modo Collectandi ihm von denen Schatzbahnen Pfächteren des Capituli Höffen zu Zifflich gebühren mag / und solchein nach die Schatz-freye Pfächtere dessen Flochländerheyen unbeeinträchtigt weiter frey laessen solle / damit nicht das Capitulum zuu Bentrag seiner Quota in der Decima inutil gemacht / oder darinnen wieder die Religions-Recessen beschwehret werden möge.

### Resolutum.

**H**ierauff inhäritet man / so viel die neue Einrichtung der Ziffischen Matricul und Heeb-Zettuls betrifft / mehrmals ertheilten Resolutionen in specie der vom 17. Septembris 1717. und wird suppliendes Capitulum sich darnach von selber zu bescheiden wissen.

Ubrigens aber hätte der Richter loci Dr. Timmer nicht allein die schon vorhin verordnete Einsendung des diesjährigen Ausschlachs und Heeb-Zettuls zu beschleunigen / sonderen auch dessen Inspection und Verlangen denen Interessenten zu verstatten / und daneben über das Angeben von geforderten Gerichts- Gebührnissen / dahe dergleichen Distractiones ex Officio geschehen sollen / seinen Bericht abzustatten. Cleve in Commissions-Rath den 17. Septembris 1718.

Pf. D.D. Münch. Bredenbach. Hymmen.

Lit.

## Lit. R. II.

## Extract aus der Rheinberdischer Religions-Conferenz de Anno 1697.

## Resolutio.

Ad I<sup>mum</sup>

**S**o viel die Fundationes angehet/ bleibt bey dem Recelsu, auch solle es im ubrigen secundum tenorem deren Obligationum remota Reductione, dafern solche in der Obligation nicht reservirret ist/ gehalten/ und die Geistlichkeit/ bis sie nach Ahnleithung gemeldter Obligationen in Capitali & Interesse befriediget / beym Genus gelaessen/ oder restituiret/ auch der ihnen competirender Rückstandt erstattet werden.

## I.

## Domainen.

**E**s beschweren sich verschiedene in Actis benente Römisch-Catholische Geistliche / dass von einigen Jahren her durch die Domainen Commission nicht allein contra Recessus & Justitiam sonderen wieder Sr. Churfürstlichen Durchleucht Clevischer Hochlöbl. Regierung zu zweymahlen inhaessige ertheilte Resolution höchst gesitten.

Lit. R. II.

## Lit. S. II.

Ungesehrliche Specificatio der Geistlichen  
Welche durch die Domainen-Commission oder ex post  
durch anderwehrte Verordnungen einen Abgang  
der Gefällen gelitten haben.

**C**apitul zu Cleve in unterschiedlichen Posten oder Forderungen.  
Capitul und Vicarii zu Reese.  
Cloester Marien-Baum in verschiedenen Korn- und Geldt-Rhenten / und sonderlich auch wegen einer abgelöster Pfandtschafft einer Wenden die Bennep genant.  
Cloester Marien-Baum similiter wegen Korn- und Geldt-Rhenten.  
Cloester zu Büderich wegen Korn- und Geldt-Rhenten.

Lit. S. II.

Patres Jesuitæ in Embrich und Xanten wegen verschiedenen Geldt  
Rhenten.

St. Ursulæ Convent zu Calcar.

Canonici Regulares zu Udem.

Cloester Hagenbosch.

Pistor und Vicarii zu Calcar.

Patres Dominicani in Calcar.

Stift New- Cloester.

Frater-Herren zu Emmerich und Treuh- Brüder daheselbst.

Vicarii in Xanten.

PP. Minoritæ zu Duisberg und mehr andere von welchen nichts ist  
vorkommen.

### Der Abgang aber bestehtet darin.

1. Dass die Gelt-Rhenten bestunden in alter Münz / alten  
Schilden / Goldgulden und alten Thaleren / welche reduciret wahr  
ren; das Alte Schild zu 1. Rthlr. 17. ahn statt 1. Rthlr. 51. Stüber der  
Goldgl. ahn Platz 1. Rthlr. 15. Stüber auf 50. Stüber / und der alte  
Thaler oder Rthlr. auf 42. Stüber / und nach diesen reducirten Werth  
seynd abgelagt / unahngesehen in den Religions- Recels de 1697.  
verglichen worden / dass die Capitalia juxta Tenorem Obligationis  
& sine Reductione solten abgelegt werden.

2. Dass die Korn-Rhenten / welche vor diesen von der Ambts  
Cammer sehr hoch haben redimiret werden müssen / als in specie  
ein Malder Roggen gegen 50. Thlr. und ferner nach Proportion der  
Maess ; jetzt unter den billigen Werth in Capitali restituiret werden.

3. Dass die letzte zwey Jahren Pension de 1720. und 1721. durch  
einander geworffen / und dafür von der Ambt-Cammer einmahl für  
all nur ein Jahr Pension zahlt worden.

## Lit. T. II.

Privilegia Ducis Joannis Wilhelmi  
Collegio Embricensi concessa

Anno 1592. Dic 6. Julii.

*Dei Gratia Joannes Wilhelmus Dux  
Clivensis, Juliæ & Montium, Comes  
à Marckā & Ravensberg, Dominus  
in Ravenstein, &c.*

**N**otum facimus, quod cum Dilectus nobis Decanus  
Embricensis suo & Capituli Nominé, non sine dolore no-  
bis aperuisset Collegiatæ Ecclesiæ nostræ Scholam, olim &  
Magistrorum eruditione & Discipulorum frequentia florentem,  
penitus nunc collapsam cum magno Reipublicæ incommodo  
esse; cùm propter horum Temporum calamitates tūm quod  
idoneis deſtitueretur Rectoribus & Lectoribus, rem tanti pon-  
deris è qua Ditionum nostrarum incolumentas & omnium Or-  
dinum ſalus dependet, minimè negligendam duximus: Sed om-  
nia media opportuna inquirenda, ne Juventus, quæ Reipublicæ  
Seminarium eſt, ſuā tam necessariā hoc præſertim tempore inſti-  
tutione deſtituatur;

Lit. T. II.

Et quia codem Referente audivimus diu multumquē aptos  
Regentes & Doctores quæſitos non inveniri, tam propter talium  
Virorum inopiam, quām proventuum Scholæ aſsignatorum te-  
nuitatem, utrique autem incommodo occutri posse, ſi quos hāc  
tempeſtate maximè ad id munus idoneos non ſolum Sacri Roma-  
ni Imperii Principes Catholici tam Ecclesiastici quām Sæculares,  
ſed & ipsa Cæſarea Majestas cefent Religiosos Viros Societatis  
Jefu, quorū industria ipſi quoque Capitulo probaretur, præ-  
fatæ Scholæ, noſtro accedente Consensu, præficerent, & ad  
illorum honestam luſtentationem (cum illi omnia gratis præſtent  
vigore instituti ſui) e singulis ſex Canonicorum Collegiis Du-  
catus Clivensis una, quæ primò vacaret præbenda attribueretur.  
Utrumque nobis vehementer placuit & eo quidem magis, quod  
multo ante illorum Religiosorum diligens in informandâ Juventute

studium & singularē industria, compertam haberemus. Quare Cæsareæ Majestatis & Reliquorum Romani Imperii Principum Catholicorum Exemplum secuti, eodem Religiosos dictæ Societatis in Civitate nostra Embricensi præfatae Scholæ præficiendos censuimus, & ē singulis sex Canonicorum Ducatus nostri Clivensis Collegiis, unius præbendæ primo vacaturæ proventibus confovendos eo usque, dum eis de necessario vitæ subsidio aliunde provisum fuerit. Volumusque omnino eadē illos liberitate gaudere in his terris nostris, quā passim in Cæsareæ Majestatis atque aliorum Imperii Principum provinciis gaudent ac frumentur, nec minus libere hic quam alibi sui laudabilis instituti approbati munia citra ullius prohibitionem obire, neque à quoquam cujuscunque ordinis vel conditionis fuerit impediri seu molestari: quod non dubitamus uberem fructum in subditos nostros ex his manaturum. Mandamus proinde omnibus ac singulis Satrapis, Judicibus, Consulibus, Scabinis, Praeonibus, reliquisque nostrarum ditionum subditis, ut dictos Religiosos protegant, defendant ac tueantur, quosvis eos molestantes ac impedientes convenientibus modis coercendo & puniendo.

In cuius rei fidem hanc paginam manu nostrâ Subscriptam & Secreti nostri appressione munitam desuper dedimus in Civitate nostra Dusseldorpianâ Anno à Nativitate Salvatoris Millesimo quingentesimo nonagesimo secundo, Dic sexta Mensis Julii.

**Joannes Dux Cliviæ Juliæ & Montium &c.**



Henr. à Weze D.C. mpp.

Franc. Masschop,

Copia

## Lit. V. II.

## Copia Concessionis Clementis Papæ VIII.

Collegio Embricensi pro Unione s. Canonicatum de  
Anno 1593. Die 23. 7bris.

## Clemens P. P. VIII.

**A**D perpetuam rei memoriam ex Apostolicæ Sedis benignitate provenire dignum est, ut Religiosi qui pro Fide Catholicâ retinendâ, studium & operam suam ad Dei Gloriam & Populorum salutem impendunt, in eorum necessitatibus congruum suscipiant relevamen; cum itaque sicuti Dilectus Filius Modernus Provincialis Provinciæ Rheni Societatis Jesu nobis nuper exponi fecit, ut in oppido Embricensi, Trajectensis Dioecesis Collegium dictæ Societatis ad Dei laudem & animarum salutem incipiatur, Dilectus Filius Nobilis Vir Dux Clivensis designavit quinque primo vacatas Præbendas in quinque Collegiatis Ecclesiis Ducatus Clivensis, nempe unam in Sancti Victoris Martyris Xantensis & alteram in B. Mariæ Virginis Resensis, tertiam in ejusdem B. Mariæ Virginis Clivensis, quartam in Sancti Martini Cranenburgensis oppidorum, quintam denique in sancti Clementis Pontificis & Martyris in Pago Wisselensi Coloniensis Dioecesis, quarum tres ultimæ Ecclesiæ à Principibus Cliviæ antiquitus fundatæ fuerunt, & de illorum jure patronatûs existunt. Nos pius dicti Ducis Consilium in Domino plurimum collaudantes, Supplicationibus dicti Provincialis in hac parte inclinati, dictas quinque Præbendas ex nunc, si vacant, aut earum aliqua vacat, seu cum primum eas aut earum aliquam per obitum, seu quamcunque dimissionem vel amissionem illas ad præsens obtinentium seu detinentium, aut alias quoquo modo vacare contingerit, eidem Collegio, postquam illud institutum seu erectum, aut institui & erigi inceptum fuerit, Apostolicâ Authoritate tenore præsentium perpetuò unimus anneximus & incorporamus, ita quod liceat Rectori & Collegialibus

(h) 3

Cor-

Lit. v. ii.

Corporalem, realem & actualem possessionem earundem  
Præbendarum, ac illis forsan annexorum juriumque ac  
pertinentiarum suorum omnium, ac quorumcunque pro-  
priâ Authoritate & nullius ad hoc requisitâ Licentiâ liberè  
apprehendere, illarumque fructus redditus, proventus, Jura,  
obventiones & emolumenta percipere exigere & levare,  
ac in communes dicti Collegii usus & utilitatem convertere  
non obstante Nostrâ De Unionibus committendis ad partes:  
Vocatis quorum interest & exprimendo vero valore, nec  
non Lateranensis Consilii novissimè celebrati, Uniones perpe-  
tuas; nisi in Casibus à Jure permisssis fieri prohibentis, aliisque  
Constitutionibus & Ordinationibus Apostolicis, nec non di-  
ctarum Ecclesiarum Juramento, Confirmatione Apostolicâ  
vel quavis firmitate aliâ roboratis, Statutis & Consuetudi-  
nibus ceterisque contrariis quibuscunque: Datum Romæ  
apud Sanctum Marcum sub Annulo Piscatoris die XXII.  
Septembris M. D. X. C. III. Pontificatus nostri Anno  
tertio.

M. Vestrius Barbianus.

**C**ollationata & auscultata est præsens Copia cum suo vero  
integro & illæso Originali, eidemque de verbo ad ver-  
bum Concordans reperta, per me Wolfgangum Komhard-  
um ab Oppenhemio Sacris Apostolicâ & Imperiali Authori-  
tatis publicum & in Archivo Rom. Cur. Descriptum No-  
tarium ac Causarum Sæ Moguntinæ Sedis scribam Juratum,  
quod Attestor hâc manus meæ propriæ Subscriptione,

Wolfgangus Komhardus Not.  
in Fidem mpp.

Lit. W. II.

## Lit. W. II.

## Copia Mandatorum Cæsaris Ferdinandi.

Ahn

## Elevische Rhäte und Capitulen /

Wegen der sechs Præbenden der Patrum Jesuitarum zu  
Embrich de 20. Aprilis 1637.

Ferdinand der dritte von Ottes Gnaden erwehlter

Lit. W. II.

Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c. &c.  
Ehrfahme / Gelehrte / Liebe / Getreue : Uns haben die Patres  
Societatis Jesu in Unterthänigreit klagend angebracht / und ihr habt  
euch ohne das guter maessen zu erinneren / welcher gestalt Weylandt  
des Hochgebohrnen Unsers lieben Vettters und Fürstens Johann  
Wilhelms Herzogen zu Gülich / Cleve und Berg Lbd. seelig / noch in  
Anno füffzehn hundert zwey und neunzig denen Patribus Societatis  
Jesu in gemeldtem Fürstenthumb ein Collegium fundiret / und zu  
dessen Unterhalt gewisse Einkommen aus der Schlüterey zu Cleve / so  
wohl / als einen jedwederen von denen sechs Collegiat - Kirchen die  
Fructus unius Præbendæ vermittels Päpstl. und Kayserl. Confirmâ-  
tion verordnet / Dero auch andere gutherzige Leuthe mit allerhand  
Donation und Stiftungen dergestalt eyferig nachgefolget / daß ges-  
dachte Patres nach obgesetzten füffzehn hundert zwey und neunzigsten  
Jahrs ihrer Vocation alsbaldt abgewarthat / auch darinnen mit Un-  
terrichtung der Jugend daselbst so wohl / als in denen ahngelegenen  
Provincien guten Nutzen geschafft hätten.

Und obwohl Sie bey solchen Einkommen und Gefällen billig ge-  
schühet / und handgehabet werden sollen / so würden doch die Collegia  
mit Contribution - und anderen Kriegs - Lasten dermaessen hoch bes-  
schwehret / daß Sie von ermeldter Præbende eben so wenig / als nur  
etliche Jahr hero von ahngeregter Schlüterey empfangen und genossen/  
dan es würde auch dahin getrachtet / wie obbesagt ihnen cedirtes Jus Pa-  
tronatus zum vierdten streitig gemacht und entzogen werden mögte /  
und wie dan Sie die Patres bei dieser Beschaffenheit aus Mangel / des  
ihnen auff solche Weis entzogenen nothdürftigen Unterhalts endtlich  
zu entweichen gezwungen würden / als haben Uns dieselbe dies Orths  
umb Unsere Kayserl. Hülff in unterthänigsten Gehorsamb uhngerufen  
und gebetten :

Man wir nun solch der Supplicanten billiges Begehren nit allein  
der Landts - Fürstlichen Fundation , sonderen auch denen Rechten  
und Reichs - Constitution gemeeß befinden / und wir ihnen umb desto  
mehr verhülflich zu seyn uns schuldig erkennen. Als

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen / daß ihr ob-  
gemelten Patribus obangezogenes hinderständiges und ins künftig  
fallendes Deputat , aus obberührter Schlüteren zu Cleve aufschlähr-  
lich zu zählen und liefferen laesset/ auch bey denen Capittulen obgemeld-  
ten sechs Collegiat-Kirchen/und bey welchen sonst mehrernennte Suppli-  
canten einige Ahnsforderung und Gesäle zu suchen haben/ darab seyet/  
damit denselben solche so lang unweigerlich und richtig abgestattet /  
bis das Collegium durch anderwerthliche Fundation mit gnugfauben  
Unterhalt versehen werden möge.

Ahn dem bestätigt Ihr hochgedachter Herzog Johann Wilhelmus  
Qbd. wohlgemeinte Intention / vollziehet dabeyneben derselbste Wil-  
ligkeit Unseren gnädigst gefälligen Willen und Meinung / und Wit-  
verbleiben Euch mit Kuyserl. Gnaden wohl gewogen ; Geben in Unse-  
rer Stadt Wien den 20. Aprilis 1637. Unserer Reiche des Römischen  
im ersten / des Hungarischen im zwölften / und des Böheimischen  
im zehenden.

### Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Cæs.  
Majestatis proprium.

Johann Downer.

Ahn  
Fürstl. Clevische Rath.

### Lit. X. II.

Lit. X. II.

**F**erdinand der dritte von Gottes Gnaden erwählter  
Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs n. n.  
Ehrfahme/ Liebe/ Andächtige: Ihr habt euch guter maessen zu  
bescheiden / welcher Gestalt als Beylandt des Hochgebohrnen Unseres  
freundlichen lieben Vatters und Fürsten Johanne Wilhelmen Herzos-  
gen zu Galich/ Cleve und Berg Qbd. seelig / noch in Anno fünffzehn  
hundert zwey und neunzig denen Patribus Societatis Jesu in jetster-  
meldtem Fürstenthumb Cleve ein Collegium zu Emmerich gestiftet/  
Sie denselben neben anderen ihnen damahls verschafften Unterhalts/  
auch von einer jedwederen der sechs Collegial-Kirchen die Einkommen  
einer Präbende vermittels Sr. Päpstl. Heiligkeit Confirmation darzu  
verordnet haben.

Nun haben Uns besagte Patres in Unterthänigkeit flagend abge-  
bracht / wie daß / obwohlen Sie von Aufang solcher Fundation Ihren  
Beruff dergestalt eyfrig abgewarthat / daß sie mit Unterrichtung der  
Jü-

Zugendt / und sonstien daselbst sowohl / als in den umbliegenden Provincien grossen Nutzen geschafft hätten / so wolte doch Ihnen nun eine Zeithero solch Einkommen verweigert werden / dannenhero und damit sie nicht endlich aus Mangel nothdürftigen Unterhalts zu entweichen gezwungen würden / uns umb Unsere Kayserl. Hülff in unterthanigsten Gehorsam angerufen und gebetten..

Wan Wir dan solch der Supplicanten Begehren nicht allein Billigkeit und obgedachter Landts-, Fürstlicher Fundation gemeest besunden / sonderen es auch denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwieder lauffen thäte / wan Ihnen das Ihriges auff solche Weis entzogen werden sollte.

Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst und wollen / dass Ihr bey so erzehlter Beschaffenheit darob seyd / damit mehrermehlten Patribus die von obernenten Præbenden noch unbezahllet hinderständige und hinführro eingehende Gefälle alsbald abgestattet und ordentlich gereichert werden.

Hieran vollziehet neben derselbst Billigkeit Unseren gnädigsten Willen und Meynung / und habt Uns benebenst mit Kayserlichen Gnaden wohl vergethan ; Geben in Unserer Stadt Wien den 20. April Anno 1637. Unserer Regierung des Römischen Reichs im ersten / des Hungarischen im zwölften und des Bohemischen im zehenden.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Cæs.  
Majestatis proprium.

Johann Downer.

### Lit. Y. II.

Copia Mandatorum factæ privationis  
Der sechs Præbenden der PP. Jesuiteren zu Embrich  
de 20. Januarii 1706.

Et novæ Collationis Præbendæ Xantensis  
de 6. Julii 1717.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm  
König in Preussen / &c. &c.

**D**ebe Getrewe : Demnach Unseren Vorfahren / als Her-  
kogen zu Cleve zu Etablirung der Schuhlen zu Embrich dahigen  
Jesuiter Collegio sechs Præbenden / und waren aus jedem  
(i) Capi- Lit. Y. II

Capitulo eine / den 6. Julii 1592. und deren Revenues , besage der  
Ahnlage so lang zugelegt / bis daß selbe bestehen / und zu seiner Sub-  
sistence und Unterhalt anderwerths Mittel haben werde. Gleich wie  
Wir nun aus dem Etat der zu solchem Collegio gehörigen Güther  
wahrgenommen / auch kundtbahr daß dasselbig seinen Unterhalt son-  
sten überflüzig habe / und gahr wohl subsistiren könne / und Wir  
dahero allergnädigst resolviret / dieselbe nunmehr zurückzunehmen /  
vacant zu declariren / denen Capitulis welchen dieselbe vormahls  
entzogen worden hinwiederumb zu incorporiren.

Als befehlen Wir euch allergnädigst / daß ihr solches dortigem Je-  
suiter - Collegio bedeuten sollet / damit dasselbe sich weiter der Reve-  
nues solcher sechs Canonicaten nicht anmesse / oder dieselbe empfangen  
laesse / gestalt Wir ehstens andere damit allergnädigst providiren wer-  
den. Seyndt euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem  
Regierungs- Rath den 20. Januarii 1706.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgemelte  
Sr. Königl. Majestät.

(L.S.)

Conrad von der Reck.  
Vt. G. W. v. Raab.

H. Wortman.

## Lit. Z. II.

### Inscriptio.

Dem Ehrbahren unserem Richter zu Embrich  
und lieben getreuen Heinrich Witten.

Den 28. Januarii 1706. den Inhalt dieses P. Pro-  
curatori Ingen bekannt gemacht.

Lit. Z. II. **M**On Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in  
Preussen ic. ic. Ehrbare / Liebe / Andächtige und Getreue.  
Euch wird vermutlich bekannt seyn / was mehrmahlen wegen  
der sechs Pratzbonden / so das Collegium Societatis zu Embrich zeit-  
her

her Anno 1592. bis hiehin genossen / vorgewesen : Nachdem bey der  
in Anno 1706. zu Düsseldorf gehaltener Religions-Conferenz die-  
serthalb resolviret worden / daß der Status besagter Societät examini-  
ret / und immittels es in statu quo gelaessen werden solle / so ist sol-  
che Commission nunmehr zum Effect gebracht worden / und hat man  
dabey besunden / daß nicht nur der Numerus der Jesuiter (gestalt in  
denen Jahren 1592. und so ferner etwa zu 5. ad 7. nun aber die Kan-  
tische mit eingeschlossen bis zu 25. in der Zahl vorhanden) sonderen  
auch die Reditus dermassen von Zeit zu Zeit sich vermehret / daß schon  
vorlängst der Catus, da diese Societät ad meliorem Fortunam kom-  
men / und mit gnugfahmer Subsistenz außer diesen Præbenden  
versehen / als unter welchen austrücklichen Beding besagte Præbenden  
in gemeldtem 1592. Jahr concediret worden / exstiret.

Wir haben dannenhero keinen ferneren Ahnstandt hierunter neh-  
men / sonderen auff gründliche eingehohniene Information der Sa-  
chen in unserem Hofflager allernädigst resolviren wellen/ obengenente  
sechs Præbenden nunmehr ad Statum primævæ Fundationis als je-  
den zu dem gehörigen Capitulo bringen und vacant erklären zu  
laessen.

Befehlen euch solcheinach hiebey in Gnaden/dass ihr euch darnach als  
so achten/und diejenige so wegen solchen erledigten Canon-  
icaten sich melden mögten / ahnhero verweisen / auch sub  
Poena dupli gemeldte Jesuiter solchen Præbenden halber ferner nichts  
ausfolgen laessen/ sonderen denjenigen / so von Uns damit providi-  
ret werden wird/ gebührend admittiren und introduciren sollet. Seynd  
euch mit Gnaden gewogen. Geben Eleve in Unserem Regierungs-  
Rath den 8. Januarii 1717.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgemeldte  
Sr. Königl. Majestät

Vt B. Himmens V.C.

S. Motsfeldt.

(i) 2 Lit.

## Lit. A. III.

Copia Collations-Patent auff ein Canonicat  
zu Xanten für Theodoren Treut.

Lit. A. III.

**M**ir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen / ic. Thuen kundt und fügen Männiglichen insondereit denen Ehrbahren Unseren lieben andächtigen und getrewen Dechanten und sämtlichen Capitularien der Collegial-Kirchen zu Xanten hiemit zu wissen / was gestalten Venlandt der Durchleuchtigster Herzog Johann Wilhelm Christmildesten Ahndenckens in Anno 1592. denen jetzten zu Embrich die Reditus von sechs Canonicaten aus den sechs Capitulis in Unserem Herzogthumb Cleve bis darahn mit Mittelen würde versehen seyn / ratione informanda Juventutis zugeleget habe. Nachdem nun dieselbige der Zeit aus wenigen und bis 1595. etwa neun Membris bestanden / anjeho aber zu 21. und 24. in der Zahl ahngewachsen / und mit gnugfahmen Mittelen versehen seyndt / absonderlich wan auff die Zeit der Donation gesehen wird / dannenhero Anno 1705. solche bereiths eingezogen worden.

Dieweil aber durch den Anno 1706. auffgerichteten Religions-Recels Unseres Herren Batteren Majest. Glorwürdigsten Ahndenckens eine Untersuchung der Renten zugestanden / welche Wir durch Unsere darzu ahngeordnete Commissarios verrichten laessen / und auff das eingekommene Prothocollum ferner kein Bedencken gefunden gedachte Præbenden in Januario als in Nostro Turno einzuziehen ; Als haben Wir solchem nach Theodorum Treut mit dieser eröffneter Præbende allergnädigst providiret und begnadiget : Thuen auch dasselbe hiemit und Kraft dieses / und befchlen euch demnegst allergnädigst / dass ihr gemeldten Theodor Treut für eweren von Uns rechtmäßig providirten Mitt-Canonicum erkennen und halten / ihme Stallum in Choro & Locum in Capitulo einraumen / auch zu gebührlichen Zeiten die zu I. Januarii A. C. ihm folgen und entrichten laessen soller. Urkundlich vom 6. Decembris 1717. unter Unser eigenhändiger Unterschrift und auffgedruckten Königlichen Gnaden-Siegel. Geben zu Berlin den 6. Julii 1717.

Friderich Wilhelm.

L.S.

Von Prinzen.

Præf. Adm. Rever. D. Decano  
in Copia per Theod. Treut  
den 6. Decembris 1717.

Lit.

## Lit. B. III. &amp; C. III. &amp;c. &amp;c. &amp;c.

Mutatis Mutandis.

Copia Collations-Patent auss ein Canonicat  
zu Eranenburg für Johann Henrich Türck.

**M**ir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König  
in Preussen Marg. Graff zu Brandenburg des Heil. Röm.  
Reichs Erz-Cammerer und Thurfürst &c. &c. Thuen kundt  
und fügen männlichen insonderheit denen Ehrbahren unserem lieben  
andächtigen und getreuen Dechanten und sambtlichen Capitularen der  
Collegiat-Kirchen zu Eranenburg hiemit zu wissen / was Gestalt  
Wenland der Durchleuchtigster Herzog Johann Wilhelm Christo-  
mildesten Andenkens in Anno 1592. denen Jesuiten zu Emmerick  
die Reditus von sechs Canonicaten aus den sechs Capitulis in Uuse-  
ren Herzogthum Cleve / bisz darahn mit Mittelen versehen  
seyn / ratione informandae juventutis zugeleget habe / nachdem nun  
dieselbe der Zeit aus wenigen und bisz 1595. etwa neun Membris be-  
standen / anjetzo aber zu 21. und 24. ahn der Zahl ahngewachsen und  
mit gnugsaahmen Mittelen versehen seyndt / absondertich wan auff die  
Zeit der Donation geschenk wird / dannenhero Anno 1705. solche be-  
reiths eingezogen worden / dieweil aber durch den Anno 1706. auf  
gerichteten Religions-Recess Unseres Herren Vatteren Majest. glorwür-  
digsten Andenkens eine Untersuchung der Renten zugestanden / welche  
Wir durch Unsere darzu angeordnete Commissarios verrichten laess-  
sen / und auff das eingekommene Protocollum ferners kein Bedens-  
ken gefunden / gedachte Præbenden in Januario jungsthin als in No-  
stro Turno einzuziehen / als haben Wir solchemnach Joannem Henri-  
cum Türck mit dieser eröffneter Præbende allergnädigst providiret und  
begnädiget / thuen auch dasselbe hiemit und Kraft dieses / und be-  
fehlen demnechst Euch allergnädigst / dass Ihr gemeldten Joannem  
Henricum Türck für eueren von Uns rechtmässig providirten Mit-  
Canonicum erkennen und halten / ihme Stallum in Choro & Lo-  
cum in Capitulo einraumen / auch zu gebührlichen Zeiten die zu sol-  
cher Canonicat gehörige Renten und Einkommen nemlich vom 1.  
Januarii A. C. ahn folgen und entrichten laessen sollet; Urkundlich  
unter Unserer eigenhändiger Unterschrift und aufgetruckten Königl.  
Gnaden-Siegel gegeben zu Berlin den 6. Julii 1717.

Friderich Wilhelm.



M. L. von Pringen.

(i) 3

Lit.

## Lit. D. III.

## Specificatio

Deren / so die sechs dem Collegio Societatis zu  
 Embrich de facto entzogene Canonicaten/ zum höchst- straff-  
 bahren Despect Thro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz /  
 von der Clevischen Regierung nummario precio ahn-  
 erkaufft/ und dar durch mehrere grobe Inconvenientien  
 verahnlasset haben.

## Lit. D. III.

1. Theod. Treut hat gekauft die Canonicat zu Xanten.
2. Becker Fil. Embr. zu Emmerich.
3. Zu Ernenburg N. Turck.
4. Zu Wissel N. Ancherman.
5. Zu Eleve Alexander Bliem.
6. Zu Rees Anthon Terschuren/  
 hic obiit in Martio 1720. Mense Smi. Electoris Palatini.

## Lit. E. III.

Extract Religions-Bergleichs de Anno  
 1672. Art. 10. §. 26.

## Lit. E. III.

**M**as aber die Collation und die Vergebung der Präla-  
 turen/ Canonicaten/ Præbenden und anderen Geislichen Be-  
 neficien ahnbelanget/ welche in mehrgedachten Herzogthümern  
 Gülich/ Cleve/ Berge/ auch Graffschäften/ March und Ravensberg  
 zu des Landts- Fürsten Collation gehörig / soll es damit nachfolgen-  
 der Gestalt unveränderlich gehalten werden/ daß auff denjenigen Stif-  
 teren dahe alle Collationes der Herrschaft völlig gebühren Thro Chur-  
 fürstl. Durchl. zu Brandenburg und Dero Descendenten diejenige Be-  
 neficia , so im Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri & No-  
 vembri verfallen oder ad Manus Principum resigniret werden / also  
 auch Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Neuburg und Deroselben Descen-  
 denten diejenige so im Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octo-  
 bri und Decembri fallen oder resigniret werden / zu vergeben zustes-  
 hen / auff diejenigen Stiffteren aber dahe die vorige Landts- Herrs-  
 schäften sechs Monath hergebracht/ dahe sollen Ihr. Churfürstl. Durchl.  
 und Dero Descendenten drey Monath / und des Herren Pfalz-Grafo-  
 fens Fürstl. Durchl. und Deroselben Descendenten auch drey Monathen  
 derge-

dergestalt reserviret seyn / daß Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ahn denselben Orthen im Januario, Majo und Septembri Ihr. Churfürstl. Durchleucht aber im Martio, Julio & Novembri die Collation ohne Beschwer und Verminderung gemeldter Beneficien und Renten wie oben gedacht zu exerciren / der also von Ihro Ehre Fürstliche Durchl. oder Fürstliche Durchl. Provisus auch schuldig seyn mit Vorzeigung seines Collation - Patents des anderen Placitum zu erhalten / wie dan ohne Vorzeigung sothamer Collation und darauff erfolgten Placiti , die Prälati und Capitula die Provisos zur Possession nicht admittiren noch gestatten sollen ;

### Lit. F. III.

#### Decretum Regiminis

Begen abgeschlagener Appellation , item näherer Poenal- und Executions - Befesch in Causa Intrusionis des Canonici Theodori Treut ,

Contra

Capitulum Xantense de 31. Julii und 1. Augusti 1720.

Copia pt. Xanten 1. Augusti 1720. ahn Hrn.

Richteren Münz ,

Allerunterthänigstes Instanz - Memoriale sambt noch - und abermahliger Bitt Canonici Theod. Treut

Contra

Capitulum zu Xanten. ic. ic. ic.

#### Resolutum.

Dieses wird ahn dem vorhin angestelten Commissarium mit dem Befesch remittiret / daß wellen in diesen Beneficial - Sachen Appellatio unstatsschafft / er vorigen Verordnungen zu folge verfahren / und solche zur Würcklichkeit stellen solle. Signat. Eleve im Regierungs - Rath den 31. Julii 1720.

Lit. F. III.

Vt Joh. Rickers,  
Pollman.

N. von Forell.  
Copia

Copia anderwehrter allergnädigster Commission  
ad Causam Canonici Treut.

Contra

E. E. W. Capituls zu Xanten de 31 Julii. 1720.

**R**afft Seiner Königl. Majestät hochpreißlicher Landes- Regierung anderwehrter allergnädigster Commission de Dato 31. Julii A. C. wohdurch in hac Causa Beneficiali die Appellation Unstattschafft erkandt worden / wird einem Wohl-Ehrwürden Capitulo allhie solches hieben mit Vorzeigung des Originalis nicht allein bekandt gemacht / sonderen auch zufolg der voriger allergnädigster schon insinuirter Commission de 10. Julii, nechstthin aber eins außerleget in Zeit von zweymahl 24. Stunden allergnädigst decidirt und verordneter Massen den Canonicum Theodorum Treut nunmehr ohne einigen ferneren Aufschub ad Residentiam Canonicalem zu admittiren und ihm alle Reditus nach Verlauff der zwey ersten Carenß Jahren verfallen / dabez ausfolgen zu lassen / auch düber nebens die 50. Ggl. Brüchten so in voriger Commission dictiret und worinnen wegen nicht geleitung in 8. Tagen schon das Capitulum declariret ist / zu gleich an mir Commissario erlegen / mit der abermahlinger Verwarnung / dass in nichs Gelebungs- Fall die allergnädigste befohlene Execution und Bentreibung der declarirter Brüchten der 50. Ggl. mit gesuchter militairen Handstärkung sonstigen geschehen / und anstehenden Montag auff Capituli Kosten fürgenommen werden müste und sollte / wornach sich zu achten und für Schaden zu hüten.

Diederich Schmits Nuntius auch mit obiger fernerer allergnädigster Commissions Vorzeigung in Originali Copiam hujus dem Herrn Portario Canonico de Puß also fort zu insinuiren und hierab hierunter zu berichten hat. Signatum Xanten den 1 Aug. 1720.

V. C. Joh. Müntz.

Decretum Secundum Commissionis in Beneficial-Sachen Canonici Theod. Treut.

Contra

Ein Wohl-Ehrw. Capitul zu Xanten 1. Aug. 1720.

( 73 )

### Lit. G. III.

Copia.

### Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preussen / &c.

Hrbahre Liebe Andächtige und Getrewe: Es beschweh- Lit. G. III.  
ret sich der von Uns ahngeordneter Canonicus Bliem  
in der Ahnlage / daß er ohnerachtet willig alle Prästanta zu  
prästiren / von euch nicht ahngenommen werden wolle; Wir be-  
fehlen euch dannenhero in Gnaden / daß ihr Inhalts seines Patents  
ihm zulaesssen und introduciren - oder schärfere pcenale Verordt-  
nung gewertigen sollet. Seyndt euch übrigensin Gnaden gewogen.  
Gegeben Cleve in Unseren Regierungs-Raht den 15. Januarii 1720.

Ahn statt und von wegen allerhöchst geml.  
Seiner Königl. Majestät.

J. W. Fr. v. Blaespiel.

Vt. Johann Rickers.

Wortman.

Ahn Dechant und Capitul zu Cleve  
Inslin. den 16. Januar. 1720.

### Lit. H. III.

### Nochmahlige unterthänigste Bitte

Pro Poenali Mandato Alexandri Bernhardi Bliem  
Canonici Clivensis. &c. &c. &c.

### Resolutio.

Festigem Capitulo wird bey Straeff 25. Goldtgulden befohlen / vo- Lit. H. III.  
tiger Verordtnung unausgestellt zu geleben. Signatum Cleve  
im Regierungs-Raht den 19. Januarii 1720.

Vt. Himm C.

Joh Rickers.

Præsentatum & lectum Cleve in Capitulo  
den 22. Jan. 1720.

Wortman.

(f)

Lit.

## Lit. J. III.

Abermahliges allerunterthänigstes Memorale  
und Bitt des Canonici zu Cranenburg.

Johann Henrich Torel.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster König/  
Allergnädigster König und Herr /

Lit. J. III. **S**w. Königl. Majestät allergnädigster Befehl vom 22.  
Decembr. des hingelegten 1717. Jahrs zu Introduction und In-  
stallation der eingezogener Jesuiten Canonicat zu Cranenburg  
ist dahigem Dechanten lauth ahnliegenden Originalen Recepissé vom  
23. ejusdem so forth präsentiret worden.

Alldieweilen ich aber als von Ew. Königl. Majestät damit aller-  
gnädigst providirtet Canoticus dazu bis hiehin nicht gelangen können.  
Derowegen gereichert Ahn Ew Königl. Majestät meine allernnter-  
thänigste Bitt Dieselbe allergnädigst geruhen wollen / vorgedachten  
Dechanten und Capitulo bey scharffer Poen abermahls zu befehlen /  
dass Deroselben allergnädigsten Befelch vom 22. Decembirs negthia  
alsoforth werckstellig machen / darab innerhalb acht Tagen dociren  
solle. Darüber ic.

## Resolutum.

**S**erauff wird Sr. Königl. Majestät Richteren zu Cranenburg  
ernstlich ahnbefohlen / dass er dem Capitulo mit Vorbehalt der  
verwürcker 25. Goldgl. nochmahls bey Straeff 100. Goldgl. in-  
jungiren solle/ diesen Provisum ohnweigerlich zu admittiren. Signa-  
tum Cleve im Regierungs-Rath den 10. Januarii 1718.

Vt. Hymmen.

Vt. Motsfeldt.

Wortman.

**S**räft allergnädigsten Befelchs de dato Cleve den 10. Januarii  
A. C. aus der Königl. Elev. und Märkischer Geheimen Regie-  
rung wird hiemit dem Capitulo mit Vorbehalt der verwürcker  
25. Goldgl. bey Straeff von 100. Goldgl. ahnbefohlen / Supplicanten  
numehr vor künftigen Donnerstag unweigerlich zu admittiren / und  
davon zu dociren. Signatum ut supra.

Vi Commissionis Johann If. Ernst.

Präsentatum in Capitulo den 13. Januarii 1718.

Lit.

## Lit. K. III.

## Extract Religions-Vergleichs de Anno 1672.

Art. 7. §. I. &amp; 2.

§. 1. **S**o viel das Herzogthumb Berg ahngehet / sollen die Augspurgische Confessions - Verwandte Reformirter Religion , Lit. K. III.  
ahn nachfolgenden Dertheren die Exercitia Publica , Kirchen / Capellen und Schuhlen / mit denen darzu gehörigen Pastorat-Kirchen / Küsteren - und Schuhl-Rhenten Wiedenhöffen / Vicarien und deren Auffkönigsten / immassen sie solche bis dato exerciret/ inne gehabt und genossen / auch künftighin unbeeinträchtiget haben und behalten ;

Als

- |  |   |
|--|---|
| 1. Zu Elberfeldt.  | 2. Zu Cronenberg.                       |
| 3. Zu Hilden.  | 4. Zu Haen.                             |
| 5. Zu Waldt.   | 6. Zu Somborn.                          |
| 7. Zu Langenberg.  | 8. Zu Neviges.                          |
| 9. Zu Mülheim an der Ruhr.   | 10. Zu Wulfrath.                        |
| 11. Zu Wermerskirchen.   | 12. Zu Duhn.                            |
| 13. Zu Radt vorm Waldt.  | 14. Zu Sohlingen.                       |
| 15. Capellam S. Antonii auff der Tonnes - Henden / mit der Vicarey S. Antonii. | 16. Capellam S. Reinoldi bey Sohlingen. |
| 17. Capellam auffm Hoff zu Windtrath.  | 18. Zu Schöler.                         |
| 19. Zu Huckeswagen.  | 20. In der Stadt Düsseldorff.           |
| 21. In der Stadt Ratingen.   | 22. Zu Homberg.                         |
| 23. Zu Velbert.  | 24. Zu Grefrath.                        |
| 25. Zu Dussel.   | 26. Zu Medtman.                         |
| 27. Auff der Urdenbach.  | 28. Zu Mülheim am Rhein.                |
| 29. Zu Ober - Cassel.  |   |

## §. 2. Auff den Adelichen Häusern:

1. Auffm Haus Lennep.
2. Auffm Haus zum Spich.
3. In der Delling zu Olevpe.
4. Zu Barwyr zu Erkrath.
5. Auffm Haus Dorp.
6. Auffm Haus Rott und Elsfeldt.

Dergestalt wan schon hernegst diese Adeliche Häuser ahn Römisch-Catholische kommen oder transferiret werden / oder der Besitzer seine Religion änderen / dasdannoch auff solchen Fällen die Gemeinde/ so alsdann daheselbst sich befinden wird / ahn oder bey denselben / oder doch negtgelegenen Ort/ ihren Gottes-Dienst mit Besuch und Anhö

rung der Predigen / und Administrirung des Abendmahlss und der Tauff / auch Ehe- & Einsegnung / nach wie vor ungehindert üben und darin continuiren könne.

Hernegst soll ihnen den Reformirten restituirt werden:  
1. Das Exercitium publicum zu Grüten cum Annexis &c.

### Lit. L. III.

#### Durchleuchtigster Churfürst / gnädigster Herr / &c.

Lit. L. III.

**D**Ab auff das gnädigstes Befelch des Inhalts (aus was Authorität die Reformirte zu Kettwig vor der Brüggen Bergischen Lands ihre Schuhl ahngesangen und halten) so den 20. Apr. empfangen geschwinder nicht geantwortet werden Ew. Churf. Durchl. mir Angesicht meiner bis hiehin anhaltender Leibs-Schwächeheit in Gnaden verhalten; Berichte derohalben hiemit unterthänigst/ daß obzwahren das Haus Hugenpoet in der Kettwicheischer Pfarr gehörig / und das Haus in welchem die jehige Schuhl gehalten wird/ dem Haus Hugenpoet ahnklebig / ich dannoch die geringste Wissens- schafft niemahlen gehabt / von einer öffentlichen Schuhlen / doch wohl äußerlich vernohnen / daß bald hier bald dorth ein Heck- oder Winckel- aber keine öffentliche Schuhle gehalten wurde / also hat vermutlich das Reformirte Consistorium zu Kettwig aus engener Authorität solche Schuhl ahngesangen. Darahn

#### Ew. Chur- Fürstl. Durchleucht

Presentatum im Geisl. Rath  
den 30. Julii 1714.

Allerunterthänigster  
C. E. D. Hugenpoet.

### Lit. M. III.

#### Prothocollum über Haltung der Reformirter Schuhlen zu Kettwig für der Brüggen Bergischer Seithen.

Luna den 15. Januarii 1714.  
Coram

Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff-Cammer-Rathen  
und Richteren Scholl.

Lit. M. III.

**N**On Gefolg ausgelaessener Citation erscheinen Johann Henrich Ellscheid Instruktur zu Kettwig für der Brüggen / so dan Wilhelm Bettman und Jacob Quattelbaum / respective Weltester

Aeltister und Provisor der Evangelisch-Reformirter Gemeinden in Retwig/ und wollen ferneren Vortags gewärtigen.

Wie denenselben nun das gnädigste Mandatum publiciret/ und in Kraft dessen dem Instructoren das ferneres Schuhthalten bisz auff weitere gnädigste Verordnung inhibiret worden/ exhibiret der selb loco concessorii. Attestation unter des Predigeren Engels Hand und Consistorial-Siegel von gestrigen dato, und sagen vorgeschr. Aeltister Bettman und Provisor Quattelbaum daß sie dieser Seiths der Ruhren für Retwig ein eigenes Schuh-Haus nicht gehabt noch auch de praelenti hätten/ sonderen bald hier bald dorten eine Stube zum Schuh-Haus heuren müssen/ inmaessen das Haus dahe jetzt die Schuh gehalten würde/ nicht der Gemeinden sonderen Ihrer Excell. dem Herren Canzler von Hugenpoet zuständig wäre/ und sie nur eine Stube daraus jährlichs vor vier Rthlr. gepfachtet/ und solcher Gestalt die Instruction der Jugendt über Menschen Gedanken bisz daher ohne Contradiction gelitten worden seye.

Pro Copia Prothocoll*PRO. 114*

Höffgens / Gerichtsschr.

### Lit. N. III.

#### Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preussen.

**S**. D. Ihr erinnert euch unterthänigst/ was wegen der <sup>Lit. N. III.</sup> Retwigschen Schuhlen und Occasione derselben verweigerten Baws/ Wir euch unterm 15. Septembr. vorigen Jahrs in Gnaden befohlen/ Wir haben indessen auch mehrmahls so wohl Chur-Pfaltz Lbd. als dessen Regierung zu Düsseldorf belanget/ das Beschwehr der Retwigschen Schuhlen zu heben/ und nach den Religions-Recessen darunter zu verfahren; Gleichwie aber alles fruchtlos/ so ergehet ohn euch Unser nachmahlicher allergnädigster Befehl/ daß ihr daigen Jesuiten eine Zeit von 14. Tagen abnbestimmen sollet/ zu befürderen/ daß die gedachte Retwigsche klaglos gestelllet/ und die Inhibition ihres Schuh-Baws aufgehoben werde/ bey Entschbung dessen/ und dahe solches ante effluxum terminum bey euch nicht beschienen werden solte/ habt ihr mit würcklicher Schlieszung obbesührter dahigen Jesuiten-Schuhl ohne Erwartung ferneren Bescheids zu verfahren. Wir versehen Uns dessen also. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 24. Febr. 1716.

An statt ic.

von Pabst.  
Pollman.

Wortman.

Ahn  
Richter zu Emmerich Lindenberg.

Neben-

Nebengehender allernädigster Beschl wird den Herren P. P. Jesuiten cum termino von 14. Tagen zur Beförderung Sr. Königl. Majestät dabei mentionirten allernädigsten Willens communiciret / bey Entstehung dessen allerhöchstgedachte S. Kon. Maj. allernädigster Beschl executiret werden mögte. Emmerich den 29. Febr. 1716.

Fiat Insinuatio & Relatio desuper

V. C. Lindenbergs.

### Lit. O. III.

#### Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König.

Lit. O. III. **G**eber Diener. Wir haben eweren allerunterthänigsten Bericht vom 31. Julii jüngsthin wegen der Jesuiten-Schuhl empfangen und verlesen; Wir committiren euch darauff in Gnaden / daß ihr denen Jesuiten directe oder indirecte nicht Schuhl zu halten den Straff von 100. Gold-Gulden auffgeben / auch daß darunter kein Unterschleiss geschehen möge / dahin sehn sollet. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 5. Augusti 1716.

Ahn statt ic. L. Hr. Graff von Bilant.  
Vt. J. v. Moßfeldt.

Ahn  
Richter zu Emmerich Lindenbergs.

von Gotel.

Dieses wird hiemit denen Herren Jesuiteren zu dem Endt communiciret / damit selbige allernädigst befohlener maessen / weder in ihrem Collegio , weder per Protectos , oder sonst keine Schuhl behahngedroheter Straff halten mögen. Emmerich den 12. Aug. 1716.

Lindenbergs.

### Lit. P. III.

#### Resident Lengel zu Cleve wegen Sperrung des Gymnasiu zu Emmerich.

Präsentatum den 6. Novembris 1716.

Durchleuchtigster Thurfürst /  
gnädigster Herz.

Lit. P. III. **A**uß erhaltene Nachricht / daß Se. Königl. Majestät in Preussen Ew. Thurfürstl. Durchl. schriftlich versicheret / daß das Gymnasium zu Emmerich ahn ersten dieses wieder-

umb sollte eröffnet werden / hab bey hiesiger Regierung deshalb mündt<sup>s</sup>  
und schriftliche Erinnerung gethan / aber darauf ahnliegenden Bes-  
cheid erhalten / welches Ew. Churfürstl. Durchl. in aller Unterthä-  
nigkeit hiemit hab ohnverhalten / und in Erwartung Dero gnädigsten  
Besuchs in getrewester Devotion verharren sollen.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsamster Diener

Henr. Lengel.

Eleve den 4. Nov. 1716.

### Allerunterthänigstes Memorial des Churfürstl.

Raths und Residenten D. Lengel, umb allergnädigste  
Eröffnung der P. P. Jesuiter-Schuhlen zu Emmerich.

### Resolutio.

**W**eil das allergnädigste Königl. Rescriptum so heut  
dato eingeloffen mit sich führet / daß dan allererst die Schuhle  
zu Emmerich in vorigen Standt zu herstellen / wan vorhero  
das Gravamen zu Ketwich gehoben / als wird der Churfürstl. Rath  
und Resident sich von selbsten hierunter wissen zu bescheiden / und da-  
hin sehen / daß zureichendt vom cessirenden besagten Gravamine durch  
den Evangelisch- Reformirten Predigern zu gedachtem Ketwich do-  
ciret werden möge / gestalt man so dan darauff also forth nicht erman-  
gelen wird / in Ansehung der hieben gelegter Schreiben / verlangter  
maessen die Gebühr verfügen zu laessen. Eleve im Regierungs-Rath  
den 2. Novembris 1716.

Præf. D. de Bilandt.

Rickers.

Pollman.

### Lit. Q. III.

#### Extract Religions-Bergleich de Anno

1672. Art. II. §. I.

**D**amit aber auch alles dasjenige was in diesem Ber-  
gleich der einer oder anderer Religion zur Sicherheit oder Bes-  
sten verordnet ist / desto unverbrüglicher gehalten werden möge / ist  
verglichen und reciprocè versprochen / daß man demselben über Kurz  
oder

Lit. Q. III.

oder lang contraveniret werden sollte / das festhaltende Theil sich gegen sothane Contravention des Juris Retorlionis , bis so lang dassjenige was neuerlich geschehen wieder abgeschaffet gebrauchen mochte / und dasselbe vor kein unzulässiges Gegen - Mittel von niemand ausge deutet werden sollte / jedoch soll solche Retorsion eher nicht vorgenommen werden / bis durch zusammen geschickte Räthe von beyden Theilen behörige Information eingezogen und Untersuchungen geschehen / und darauf von Ihrer Chur - Fürstl. Durchl. oder Ihrer Fürstl. Durchl. expressen Beschay ahn Dero Regierung ergangen.

### Lit. R. III.

#### Extract Religions - Vergleich de Anno 1672. Art. 3. per totum.

**S**o viel nun die Geistliche Jurisdiction in dem Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marck ahnbelanget / haben sich höchstgemeldte Ihre Chur - Fürstl. Durchl. dahin erklahret / dass es damit immerhin folgender Gestalt gehalten werden sollte / wobei es auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg/ ob sie gleich von Ihrer Chur - Fürstl. Durchl. in dieser Geistlicher Jurisdiction - Sachen ein anderes desideriret gehabt / ihres Orths zu lebt bewenden laessen.

§. 1. Erstlich sollen die Officiales zu Xanten / zu Emmerich und zu Soest / wie vor Alters mit qualificirten Subjectis bestellet / und eine moderirte Taxa Jurium verahmet werden.

§. 2. So sollen die Officiales , mit Buziehung zweyer ihnen gefelliger einheimischer Rechts - Gelehrten / und zwahr in denen Distrieten und Sachen / in welchen sie von Alters bis hiehin ihr Officiale exerciret / die Gebühr Rechtens erkennen / als wan eine Person auf eine Römischi - Catholische die Ehe prætendiret und zu erkennen / ob die Ehe - Versprechung denen Rechten nach gültig seye oder nicht ? und dan ob und wie weith dieselbe ratione graduum oder sonstens zulässig oder nicht ? jedoch dergestalt dass dem Landts - Fürsten die Dispensation vorbehalten bleibe / wie auch der Officialis zu erkennen / ob die Ehe quo ad mensam & thorum oder sonstien beständig / das übrige bleibt Ihrer Chur - Fürstl. Durchl. als Landts - Fürsten / wie bissher observiret worden ; sollte aber in dergleichen Matrimonial - Sachen zwischen Evangelischen und Römischi - Catholischen einiger Streith entstehen / soll der Actor forum rei zu folgen / und die Judices einem jeden nach seiner Religions - Rechten zu urtheilen schuldig und gehalten seyn.

§. 3. Wan Testamenta von Römischi - Catholischen Priestern als Testatoribus auffgerichtet seyn / alsdann erkennet der Officialis ob sie beständig / und die Formalia , welche die Rechte erforderen das

bey in acht genommen / und hat ein dergleichen Testator von seinen Patrimonial-Güthern nach Ordnung der gemeinen Rechten eigenes Gesallens zu disponiren / doch dasdaraus kein manus mortua werde / was er aber bey dem Beneficio erworben / soll er schuldig seyn der Kirchen oder denen Armen zu zutwenden und zu laessen / und hat der Officialeis dahin zu sehen / dass denjenigen welchem etwas vermachet / wie nichtweniger der Kirchen und Armen das Ihrige ohne Saumniss abgesolget werde / sollte aber von Weltlichen Personnen dessen Römisch-Catholischen Kirchen und Armen etwas vermachet seyn / alsdan wird der Weltliche Richter erkennen und exequiren / diese Execution auch keines Begez verzögern / sonderen ex Officio vielmehr aber ad instantiam , welche etwa vom Officialein geschiehet / dieselbe in geschter Frist Rechtens beschleunigen und werckstellig machen.

§. 4. Es sollen ahn diese Officiales auch gehören die Beneficial- oder Geistliche Lehn-Sachen / und ob der Präsentatus oder Beneficiatus qualificiret / und zu dem Beneficio und Investitur zu admittiren seye oder nicht ? jedoch das diejenige welche von dem Landts-Herrn als Patrono beneficiiret und präsentiret worden / nicht abgewiesen werden / wan aber der präsentirter Personnen halber etwas erhebliches zu erinnernen / soll solches unterthänigst berichtet und dar-auff diesem Recels gemäß bescheidt erwartet werden ; sollte aber zwischen Weltlichen Patronen/ ratione Juris Patronatus, Dotationis, oder Präsentationis oder in anderen Fällen Streit vorfallen / alsdan soll die Cognition oder Decision dem Landts-Herren verbleiben.

§. 5. Für dem Officiale sollen auch gehören die Erkäntnuß über Geistliche Güther / welche von Alters oder inner hundert Jahren her vor mortificiret gehalten worden / was aber derselben Besitz und Verpflichtung ahngehet / wie auch wan zwischen einem Weltlichen und Geistlichen Streit vorfielte / ob das Guth mortificiret seye oder nicht ? in solchen Fall soll die Erkäntnuß bey dem Weltlichen Gericht verbleiben.

§. 6. Wan ein Geistlicher oder Weltlicher ahn einem Geistlichen Actione personali Ahnsprach zu haben vermeinet / so sollen sie diese ihre Actionem personalem für das Officialat ahnbringen / wan aber ein Geistlicher einen Weltlichen belangen will / so bleibts bey der gemeinen Regul, Actor sequitur forum rei, und soll dem Geistlichen Kläger ahn das Weltliche Gericht schleunig und unparthenisch Recht wiederafahren.

§. 7. Endlich sollen zwahlen die Geistliche Übertreter und Verbrecher von ihnen in Elev- und Märckischen Landen sevenden / und durchaus von keinem anderen frembden Geistlichen / auch auff keines anderen frembden Geistlichen Befehl die Censuram Ecclesiasticam lebenden / Ihrer Thurfürstl. Durchl. und in Dero Nahmen der Regierung aber noch als vor frey bleiben / dergleichen Verbrechen wie auch

andere Römischt-Catholische Unterthanen in quibuscumque delictis, nach Ahnweisung der Rechte gebührendt ahnzuschen und zu bestrafen / auch die davon fallende Geld-Brüchte vor sich zu behalten.

§. 8. So mag sich auch ein jedweder / welcher sich beschwehret befindet / von dem Officialat ahn Ihre Churfürstl. Durchl. Hoff-Gericht wenden / und daselbst seine Sach weiter ausführen.

Man nun die Sach vorm Hoff-Gericht instruirt ist / soll ihnen freystehen / entweder daheselbst sprechen zu laessen / oder aber eine oder andere Parthen zu begehren / dass die Acta prævia innotulatio sumptibus petentis zur unparthenischer Erörterung in vorher gesetzten Sachen ahn eine Juristen-Facultät / welche der Römischt-Catholischer Religion zugethan ist / ausgestellt / in denen übrigen Sachen aber soll nach Inhalt der Land-Tags-Recessen / Privilegien und wie es bishero üblich und gebräuchlich gewesen / verfahren werden.

§. 9. Decani und Capitula behalten über die zu dem Capitulo behörige Leuth die Cognition in Civilibus in prima Instantia, von denen Bescheideren aber / welche Dechant und Capitula ertheilen / mag sich der beschwehrte Theil / wie in kurz vorhergehenden §. disponiret/ ahn das Hoff-Gericht wenden.

### Lit. S. III.

#### Copia Mandati

*In Causa*

Des Freyherren von Wittenhorst zu Sonnenfeldt / Dechant und Capitul zu Rees / Ratione Pastoratus zu Haldern /

Item

Decretum in Causa der Catholischen zu Niederweniger /

*Contra*

Lutherischen Predigeren zu Linden /  
in puncto transmissionis actorum.

### Friderich Wilhelm König.

*Lit. S. HL*

**M**üseren gnädigen Gruß und geneigten Willen' zuvor; Hochwohlgebohrner Wohlgebohrne/ Veste/ Hochgelehrte Räthe/ besonders lieber und liebe Getrewe. Wir beschlen euch auf des Freyherren von Wittenhorst hieben gehendes Memorial in Gnaden / die Acta wegen der Halderischen Pastoral-Sachet / contra das Capitulum zu

zu Reiß und den Pastoren Kluck / nimb selbige nachzusehen und hier  
näher examiniren zu laessen können / mit dem fürdersamsten anhero  
zu schicken / seyndt euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beys  
gethan. Berlin den 22. Septembris 1721.

Auff Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl

Ilgan. Grumkow. Lott. Plato. Enyphausen. Krauts.  
Ahn die Elevische Regierung.

Præsentatum Eleve den 21. Octobris 1721.

S. R. M. ad Causam Wittenhorst.

Pastor und Gemeine zu Halderen & Capitulum Resense.

### Lit. T. III.

Allerunterthänigst - erwiedertes Memoriale und  
Bitt pro Mandato inhibitorio arctiori pœnali cum Adj.  
sub A. des Römisch-Catholischen Pastoris und Gemeinde  
zu Niederweniger /

Contra

Den Richteren zu Hattung Dr. Märcker.

### Resolutio.

**M**an hat zwahrn resolviret die Acta obgleich Suppli- Lit. T. III.  
canten zu rechter Zeit die Ausstellung nicht gebetten / ad ex-  
traneos zu verschicken / wan Supplicanten coram Prothocollo sich  
erklären werden / daß dieselbe ahn eine Evangelische Universität ver-  
schickt werden mögen. Signatum Eleve im Regierungs-Rath den  
17. Martii 1716.

Præsent. DD. Hymmen.

Mosfeldt.

Rickers.

Polman.

## Lit. V. III.

Resolutio Regis Prussiae de dato Berlin

den 15. Martii 1715.

Pro Decano & Capitulo Embricensi wegen der Accis-  
Freyheit.

Lit. V. III.

**S**E. Königl. Majestät in Preussen unser allergnädigster Herr laessen Decano und sämtlichen Capitularen des Stifts S. Martini in Emmerich / auf ihr wegen der Accis-Freyheit jüngsthin ohne dato übergebenes Memoriale, hierdurch zur gnädigsten Resolution ertheilen / weilen der Magistrat zu Emmerich von des Elevischen Hoff-Gerichts am 23. Octobris 1714. ausgesprochenem Urtheil appelliret / und Se. Königl. Majestät welche inzwischen die Accisen übernommen / Dero Hoff-Fiscale Moezen ahnbefohlen / die Appellation bey dem hiesigen Ober-Appellations-Gericht vorzusehen; als haben Supplicanten sich darnach zu achten / und fernere Verahnlacßung aus gedachttem Ober-Appellations-Gericht zu erwarten / woheselbst Se. Königl. Majestät dem Proces den freyen und ungehinderten Lauff laessen werden. Signatum zu Berlin den 15. Martii Anno 1715.

Fr. Wilhelm.

L.S.

J. J. E. Grumkow mppr.

Sententia publicata Cleve beym Königl. Hoff-Gericht  
den 23. Octobris 1714.

**S**ON Sachen Capituli zu Emmerich Klägeren eins/ contra Rich-  
teren / Burger, Meistern, Scheffen & Consorten Beklagte  
anderen Theils / wird aufs fleißige Nachsehung und Verlesung der  
Acten zu recht erkant / dass Klägere nach Ahnleitung ihrer Privile-  
gien bey der ihnen concedirten Freyheit von der Korn-Wage und  
Accisen zu manuteniren seyu / gleich wir hiemit erkennen und manu-  
teniren / dabenebens Beklagte in die alhie auffgangene Kosten mode-  
ratione salvâ condemniren von Rechts wegen.

III

c (1)

Lit.

## Lit. W. III.

## Extract Religions - Vergleichs de Anno

1672. Art. 5. §. 4.

**H**re Churfürstl. Durchleucht vergönnen auch hiemit Lit. W. III. gnädigst daß die Geistliche in denen vorher gedachten unirten Herzogthumben und Graffschafften / nachdem es nöthig seyn wird / die Ordens-, Clöster und Kirchen zu visitiren / ehe und bevor Sie aber diese Particulair-Visitationes vornehmen / sollen Sie solches und jedweder der nöthig hält zu visitiren Ihrer Churfürstl. Durchl. oder in Dero Abwesen Dero Regierung in Zeiten es unterthänigst und gebührlich zu wissen machen / damit jemandt verordnet werden könne / welcher wegen vor oft Höchstgemeldter Ihrer Churf. Durchl. als Landts-Fürsten der Visitation bewohne / sonst aber dahin sche und Acht habe / daß nichts geschehe / oder von denen Geistlichen welche bei denen Visitationen seynd und visitiren / etwas vorgenommen werde / welches der Landts-Fürstlicher Hoheit / Bottmäßigkeit und Jurisdiction entgegen / nachtheilig und prejudicirlich / und wollen Ihre Churf. Durchl. jedesmahl Ihrentwegen einen / der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Visitatoren auf Ihre Kisten verordnen / welcher dah / wan Sachen vorgehen / die ad interius Conclave gehörēn / und wan die Censura Ecclesiastica vorgenommen wird / sich so lange absentiren / und diesen Actibus nicht bewohnen sell ; Die Weltliche Obrigkeit soll in dem was von den Römisch-Catholischen Visitatoribus ihren Geistlichen Rechten / auch der Regularium, Ordinum, Satzungen / Regulen und Statuten gemäß des Visitati oder Correcti, Lebens-Handels und Wandels / Verhaltens und Abstraffens halber statuirt ist / nicht verbinderen noch aufthalten / weniger die Corrigendos , vel Correctos dawider schühen : Wofern auch der Visitatus Corrigendus vel Correctus darüber abn die Weltliche Obrigkeit / ohne gnugsaßme und erhebliche Ursach sich wenden würde / derselb abgewiesen / und denen ihm vorgesetzten Geistlichen Visitatoribus , in Vollziehung der Execution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Handt biethen und behülflich erscheinen,

## Lit. X. III.

Extractus Rheinberdischen Execution und  
Neben-Recessus vom 7. Martii 1682.

Lit. X. III. So viel aber Articulo 8. §. 4. Visitationem Ecclesiasticam ahnges-  
het / ist darüber folgender Gestalt näher verglichen / wie daß die  
Visitationes von denen im Landt wohnenden Geistlichen / in denen  
unierten Landen ohne Adjunction eines Commissarii geschehen mö-  
gen / dergestalt / daß die Clevische Marck- und Ravensbergische Rö-  
misch-Catholische durch die in denselben Landen wohnende Römisch-  
Catholische Geistlichen / und die Gulich- und Bergische Evangelische /  
durch ihre in denselben Herzogthümern wohnende visitiret werden mö-  
gen / ohne daß sie sich bey der hohen Landts- Obrigkeit umb Ad-  
junction eines Commissarii anzugeben nöthig haben / nur daß sie sich  
in die dem Landts- Fürsten zustehende Jurisdictionalia nit einmischen;  
Man aber im Lande nicht wohnende Geistliche visitiren wollen / sol-  
len sie sich denen Religions-Recessen gemäß anzugeben / und nach In-  
halt der Religions-Berghleichen zu verfahren haben.

## Lit. Y. III.

Decretum Regiminis in Puncto Visitationis  
des Cloesters zu Büderich de 22. Junii 1712.

Präsent. Cleve den 22. Junii 1712.

Allerunterthänigst Fueß-fällige Bitt  
Patris Rectoris und Geistlicher Schwesteren des Convents  
zu Büderich.

Lit. Y. III. Dieses wird denen Gegentheilen mit dem Bescheid zu-  
gestellet / daß sie die Puncta warüber die Visitation geschehen  
solle / hieselbst zu Vermeidung der Kosten einbringen / inzwischen hät-  
ten die benente Visitatores mit der ihnen befohlener Visitation ahnzustehen.  
Signatum Cleve in Regierungs-Rath den 22. Juny 1712.

Præf. DD. de Reeck.

de Strunckedc.

Rickers.

Masch.

211

€ (1)

Lic

## Lit. Z. III.

**Königl. Preußisches die Jura Episcopalia und  
in specie das Jus confirmandi die Abten und andere  
Superioren betreffendes Edictum.**

**Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen.**

**G**ebe Getreue. Nachdem Wir nicht ohne sonderbahrer  
Befrembdung in unserem Hoff-Lager ahngemercket / daß bisz-  
hero die Stiffter und Clöster in hiesigen Unseren Landen / die Con-  
firmationes der Aebten / Abdishinnen und Dominarum , tingleichen  
anderer Prälaturen und Dignitatēn nicht bey Uns gesuchet / so finden  
Wir theils wegen Unseres darunter verſirenden Juris Episcopalis ,  
theils aber wegen der Geiſlichen Stiffter Interesse und Besten / allers-  
dings nōthig zu seyn / daß wan ben denenselben einige Prälaturen oder  
Dignitates per modum electionis wieder vergeben werden solten /  
alsdan jedesmahl jemandt aus Unserer Regierung daben zugegen  
seyn / nicht zwahn umb sein Votum mit zur Wahl zu geben / oder  
den Suffragius eligentium ihre habende Libertät zu nehmen und eins-  
zuschränken / sonderen nur dasjenige / was Wir als Landts-Herr &  
Supremus Episcopus bey dergleichen Electionen zu der Stiffter Be-  
sten zu erinnern haben / gebührendt zu beobachten / auch sonst dahin  
zu sehen / daß mit dem Scrutinio und anderen Requisitis decenter &  
canonice verfahren werde / und gleich wie alle per electionem er-  
nente Prälaten / Aebte / Abdishinnen und dergleichen von Uns specia-  
liter hinkünftig confirmiret werden müssen / also ist billig / daß wan ein  
von denen Capitulis in ihrem Turno einige andere Beneficia oder  
Præbendæ conservert werden / alsdan dergleichen Confirmation eben  
sowohl bey Uns darüber gesuchet werde / welche Wir auch / wan ein  
solcher Provisus secundum Statuta sich legitimiren kan / soforth er-  
theilen wollen / es haben auch die Stiffter und Clöster ohne Unter-  
scheid der Religion sich so viel weniger zu entziehen / solche Confirmations  
zu suchen / weilen wie bekant bey denen Römisch-Catholischen  
niemandt citra placitum Episcopi zu dergleichen Beneficiis gelangen  
kan / und Wir zu denen in Unseren Landen vorhandenen Capitulis ,  
wo nicht mehrere doch gewiß eadem Jura haben / welche die Römisch-  
Catholische Bischöffe bey denen Iährigen exerciren ; Solchemnach be-  
fehlen Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr diese Unsere alterqās-  
digste Willens-Meinung denen Stiffteren und Clösteren zu ihrer Ver-  
haltung in dem euch ahnvertrauten Ambt bekent machen / so wohl ei-  
nen als anderen die aus Unserem Hofflager erhaltene Confirmation  
in Zeit von 6. Wochen zu produciren / oder annoch zu suchen auffles-  
sen / und falls in Zeit von zwey Monathen solche nicht beybringen / sie

Lit. z. III.

qua

qua tales nicht weiter erkennen / auch demnugst von dem Ungehorsam zu näher Verordnung eueren allerunterthanigsten Bericht abstatten sollet. Seyndt ic. Eleve in Unserem Regierungs-Rath den 2. Junii 1712.

### Lit. A. IV.

**Königl. Preußisches Edictum betreffend die Abstellung der Heiliger Mutter Gottes und S. Joannis Fest-Tage.**

**Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen.**

Lit. A. IV.

**G**ebe Getrewe. Nachdem Wir nicht ohne sonderbahren Missfallen in Unserm Hofflager wahrgenommen / daß die Joannis- und Marien-Feste in Sauff- und Müsingungs-Tage degeneriren / Wir aber nicht gestatten können / daß dergleichen Tage / ob sie gleich von der Antiquität mehr aus Unwissenheit und Aberglauben als wahrer Gottseeligkeit ahngeordnet worden / in Uppigkeite zugebracht / und die Unterthanen von ihrer ordentlicher Arbeit abgehalten werden; als haben Wir aus Landts-Väterliche Vorsorge allergnädigst resolviret / daß sothane Feste auf den negst vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntag / wan selbige ahn andern Tagen einfallen / verlegt werden sollen; Solchemnach beschlen Wir euch hies mit in Gnaden / daß ihr diese Unsere allergnädigste Verordnung von der Canhel publicisen laesset / und darauf mit Nachdruck halten sollet. Seyndt euch mit Gnaden gewogen. Geben in Unserem Regierungs-Rath den 15. Junii 1712.

**Ahn statt und von wegen allerhöchstgemeldte  
Sr. Königl. Majestät**

### Lit. B. IV.

**Extract Religions-Bergleichs de Anno 1672.**

Art. 5. §. 6.

Lit. B. IV.

**G**ernegst so mögen Ihrer Churfürstl. Durchl. Römisch-Catholische Unterthanen frey- und unverweigert die Römisch-Catholische Feier-Tage in ihren Kirchen und Häusern feyeren / auch Processiones ahn welchen Orthen sie hergebracht / nebens andern ihren Ceremonien behalten / und soll ihnen darin von denen andern spurgischen

spurgischen Religions- Verwandten Reformirten oder Lutherischen in vorgedachter Ihrer Churfürstl. Durchleucht Landen keine Hinderung noch Eintrag geschehen / zur Aergermüs keine Ursach gegeben / vielwe<sup>n</sup>iger sie beschimpffet oder andere Insolentien wieder sie verübet / auff allen unverhoffsten Fall aber derjenige / welcher solches dennoch thuet / ohne Verzögerung gebührendt und wie ers verdienet gestraeffet werden.

## Lit. C. IV.

## Extract Neben- Recess de Anno 1666.

§. 8. **M**ie imgleichen dem Römisch = Catholischen NB. Lit. C. IV.  
Ordinario, Archi-Diaconis, Prælatis, Capitulis,  
Provincialibus, Liebten/ Prioren und anderer Geistlicher Obrigkeit/  
auch Præsidibus & Moderatoribus Synodorum aut Claslium zuge/  
laessen seyn solle/denen Geistlichen Rechten/ auch eines jeden Orden und  
Regul zufolg / ad visitationem correctionem vitæ & morum , auch  
Einführung und Unterhaltung Geistlicher Disciplin zu verfahren.

§. 9. Und solle die Weltliche Obrigkeit in deme was von der ei/  
ner oder der anderer Religion obgemeldten NB. Ordinario, Archi-  
Diaconis, Prælatis oder Superioribus denen Catholischen Geistlichen  
Rechten oder der Regularium, Ordinum, Satzungen/ Regulen und  
Statuten/ auch der Evangelischen Kirchen- Ordnung gemeech des Vi-  
sitati Lebens/ Handels und Wandels / Verhaltungs und Abstraf-  
fung halber statuirt ist/ nicht verhinderen noch auffhalten / weniger  
die Corrigendos vel Correctos gegen ihre Superiores schützen und  
sich zu wiedersetzen verahnläessen / sonderen wosfern der Visitatus, Cor-  
rectus vel Corrigendus darüber ahn die Weltliche Obrigkeit provo-  
ciren wurde / derselb abgewiesen / und denen ihme vorgesetzten Geist-  
lichen Visitatoribus & Superioribus in Vollenziehung der Execution  
gegen den Correctum die Hand biethen und behülflich seyn.

## Lit. D. IV.

## Contract Religions-Bergleichs de Anno 1672.

Art. 5. §. 5.

**M**an Römisch = Catholische Geistliche präsentirer werden/ Lit. D. IV.  
so mögen sie von ihren Oberen/ welche in vorgedachtem Lande  
seindt / nach Römisch= Catholischer Ordnung und Gebranch die Insti-  
tution und Investitur gebührlich suchen / und sich also zu denen Benach-  
ciis qualificiren / gestalt dan ohne solche vorhergehende und produ-  
cirte Qualification Ihre Churfürstl. Durchl. keinen Römisch-Cathol-  
ischen Geistlichen admittiren wollen.

## Lit. E. IV.

## Extract Religions-Vergleichs de Anno 1672.

Art. 10. §. 23.

Lit. E. IV. **S**onsten aber einer jeder Religion Weltlicher Obrigkeit unbенохимен / ja ausdrücklich vorbehalten seyen / durch sich selbst oder ihre darzu verordnete Commissarien über ihrer Religion zugehörige Guther / Renthen und Gefälle / zu Beförderung mehrern Ehren Gottes und bessern Kirchen-Dienst / wie solches denen Catholisch Geistlichen Rechten oder der Evangelischen Ständen Juribus und approbirtten Kirchen-Ordnung gemehz ist zu verordnen und zu disponiren / darüber jedoch der Patronen Wille und Consensus (dasfern die Renthen zu einem Beneficio Juris Patronatus gehörig) vor allem eingehohlet und erlanget werden solle.

## Lit. F. IV.

Durchleuchtigster Thurfürst /  
Gnädigster Herr.

Lit. F. IV. **D**W. Thurfürstl. Durchleucht gnädigstem Rescripto vom 10. Jan. dieses Jahrs / in Sachen des Probsten zu Cleve gegen die Erben Nies / zu gehorsamster Gelebung haben wir die beym Hoff-Gericht verhandelte Acta abgesordert / und so baldt möglich gewesen mit Fleiß durchlesen / auch daraus behgehenden Summarischen Extract gemacht / welcher ahnzeigt / daß Anno 1645. der damahlige geheimte Regierungs-Rath Henrich Nies beym Regierungs-Collegio ahngehalten / daß ihme verstattet werden mögte / das verfallenes und lediges Probsten-Haus zu repariren / und so lange Pfandtsweise vor die Interesse des verwendeten Capitals zu bewohnen / bisz ihme dieses wieder abgeleget würde / welches ihm zugesstanden / und Consensus Decretum unter Condition, daß wegen Vacantz der Präpositur zwey aus Mittel des Capituls die Reparations-Kosten unter ihrer Hand beglauben solten / darüber ertheilet / auch kurz hernach Consensus Capituli cum clausula salvo tamen jure præpositi ausgewircket worden / wie solches dem einige Zeit hernach zur Präpositur gelangten Graeffen von Grimberg bekannt worden / hat er zwey Personen

den Vollmacht gegeben / der Liquidation der Reparations-Kosten in seinen Nahmen beyzuwohnen und zu schliessen / welches er ratificiren wolte / inzwischen war gedachte Liquidation vor zweyen von der Regierung dazu deputirten Commissarien und des Probsten beide Gesollmächtigten schon ahngeleget und ein Contract darüber auffgerichtet / Vermöge welches die Probsten mit einem Capital von 951. Rthlr. beschwehret / und dem Rath Nies nicht allein dessen Vergrößerung wegen gewisser annoch ahnzuwendender Reparation und der künftig nöthigen Impensen / Bezahlung aus der Probsten gefallen / sondern auch ein Stückfass Wein für seine Mühe / wie auch die Präferten in der Alienation und alle Probsteyleiche Güther zum Unterspfandt / also ein weit mehreres als der Regierung und Capituls Consens, auch des Probsten Vollmacht mit sich geführet / versprochen worden / ohne daß jemandt anders als die Commissarien und ein Secretarius sothaben Contract unterschrieben / noch von Seithen des Capituli jemandt daben seyn wollen / weswegen der nach einigen Jahren succedirte Probst de Tserclas, als die Erben Nies ihre Bezahlung gefordert / dagegen protestiret / und daß der Contract so wohl / als Consens der Regierung und Capituli wieder alle Rechten lieffent / also unbündig und ihme als Successori nicht präjudiciren konten / souteniret / worauf es zum Proces beim Hoff-Gericht gednyen / welches nach einiger Jahren Verlauff dem Propst die Bezahlung der 951. Rthlr. cum Interesse von Zeit quittirten Possession des Hauses zu / denen Erben Nies aber das Stückfass Wein cum regressu erga mandatarios definitive aberkant / in übrigen Puncten wegen der ferneren Reparation interloquendo näheren Beweis afferleget / worauf der Probst der Sachen abzukommen / umb Consens ein gewiß Probsteyleiches Baue-Guth zu verkauffen / ahngehalten / auch so wohl von der Regierung als Capitulo erlanget des Einhalts / daß davon diese und vom Überschuß andere Probsten-Schulden abgeführt werden sollen / da er aber gemeldtes Guth nicht bald verkauffen können / und unter der Rechten Preis nicht alieniren wollen / und dadurch die Befriedigung der Erben Nies einige Monath verzögert / haben diese beim Hoff-Gericht Potestatem distrahendi ausbracht / auch endtlich des Probsten Protestiren und Oblation des Guther in solutum ungesachtet würcklich vor 800. Rthlr. publicè verkauffet / wovon aber über 200. Rthlr. ahn Distractions-Kosten und wegen vom Pfächter prætendirter Melioration zurückgehalten / also daß die Niesische Erben noch nicht völlige 600. Rthlr. davon auff Abschlag bekommen / dahero sie fernere Distraction der Probsteyleichen Güther gebetten / und Ahnsangs auch erhalten / so aber nachgehendts auff gethanen Remonstration des Probstes / welcher gestalt ihm so wohl in der Sentenz zuwehe geschehen / als auch bei der Distraction des Bauren-Guths se non citato nulliter verfahren / und fernere Distraction wieder alle Rechte lauffen würde / wieder suspendiret / und nach einigen Zwischen-Parthen gewechselten Schrifften Anno 1669. abermahl eine Sentenz

eröffnet / welche die Distraction des Waldtmanns Hoff bekräftiget /  
 und dem Probsten in Puncto nullitatis propter non factam citatio-  
 nem, denen Erben Nies aber in Puncto liquidationis näheren Beweis  
 auferlegt / endlich Anno 1670. zum drittenmahl hierunter interlo-  
 quendo gesprochen / und zuletzt die Erben Nies in dem Genus all  
 Probsteyleicher Güther Einwendens und von der Thur-Pfälzischen  
 Regierung in Consideration des Religions-Bergleichs de Anno 1675.  
 geschehener Intercession ungeachtet / bis hiezu gehandhabet worden /  
 wann nun solcher Gestalt die Sache vornehmlich auff noch folgende  
 Haupt-Stücke / die übriger Kirche halber / vorbeizugehen ahntom-  
 met. 1. Ob in Rechten bestehen könne / daß vacante Präpositurā auff  
 Anhalten des Raths Nies von der Regierung Consensus constituendae  
 Hypothecæ im Probstei-Hause ertheilet werden könne / da des  
 Raths Nies Commodität mehr als necessitas oder utilitas Ecclesiæ  
 in Consideration kommen mögen? 2. Ob des Capituli Consens  
 Präpositurā vacante und cum clausula salvo jure Präpositi ertheilet /  
 sufficient seye / ad Hypothecam in Bonis Präpositi constituendam?  
 3. Ob ein Contractus könne genennet werden / welcher nicht conuen-  
 tu utriusque partis geschlossen? 4. Ob solcher den Probst binden kön-  
 ne / welcher dazu keine Vollmacht gegeben / noch ex post ratificaret /  
 sonderen vielmehr mit einem schriftlichen Protest disapprobiret /  
 sonderen nur die beyde Personen / so in seinem Nahmen dagey gewe-  
 sen / zur Liquidation authorisiret? 5. Ob der Contract weiter als  
 der Regierung und Capituli Consens lautet / Kraft haben könne?  
 6. Ob contra tenorem Consensus die bei der Liquidation ohne At-  
 testirung der zweyen Canonicorum vorbrachte Rechnung abhängen  
 men / und der Contract darnach formiret werden könne? 7. Ob der  
 Contract sine subscriptione contrahentium gültig? 8. Ob nicht al-  
 lenfalls die nöthige Reparationes ohne Verhypothesirung der Probstei-  
 Güther aus denen Jährlichen Intraden genommen werden müssen? 9.  
 Ob nicht zufolge Verordnung de Anno 54. des Statthalters und Re-  
 gierung / nach Abzug der Interesse der Überschuss der Miethe zu Mor-  
 tificirung des Capitals dem Pfandhalter anzurechnen? 10. Ob auff  
 vom Probst erhaltenem Consens zu Alienirung eines Güths die Er-  
 ben Nies bei Verzögerung des Verkaufs Präposito non citato, die  
 Subhastation verstatret? und 11. Distractionis wie auch illiquidæ  
 Meliorationis-Kosten davon abgezogen? 12. Fernere Distraction der  
 Güther decrearet. 13. Endlich der Genus aller Probsteyleicher Gefälle  
 den Erben Nies ohne vorhergangene Liquidation der ferneren annoch  
 unadjudicirten Reparations-Kosten samt Interesse bis auff diese Zeit  
 zum Präjudiz der succedirenden Probsten in die Hände gegeben wer-  
 den können / als geben Ew. Thurst. Durchl. hohem Erwegen Wir in  
 tieffestem Respect ahnheimb / ob Dieselbe gnädigst vor gut finden  
 wollen / umb beyde Theile in Ruhe zu setzen / die verhandelte Acta  
 von hiesigem Hoff-Gericht abzuforderen / und ahn eine Juristen-Facul-  
 tät zum Rechtlichen Spruch auszustellen / damit demnegst diesem so  
 lange

lang protrahirten Streith endlich ubhülfliche maeße gegeben werden möge. Wohmit Ew. Thurf. Durchl. Wir Gottes Obsicht zu lang gesegneter Regierung uns aber zu Dero Hohen Gnaden unterthänigst empfehlende ersterben als.

**Durchleuchtigster / Großmächtigster  
Thurfürst / gnädigster Herr /  
Ew. Thurfürstl. Durchl.**

Unterthänigste Treugehorsambste

Zu Dero Cleve- und Märckischen Commissariat  
verordnete Räthe und Commissarii

P. M. F. v. Blaspiel mppr. P. Friedeborn. B. Bergius.

Cleve den 5. May 1699.

### Lit. G. IV.

Präsent. Cleve den 17. Junii 1699.

**Serenissimus**

*Ad Causam*

**Probsten zu Cleve**

*Contra*

**Erbgenahmen Nies.**

**Friderich der dritte Thurfürst / rc.**

**U**nseren gnädigsten Gruß zuvor Wohlgebohrne / Weste / Hochgeehrte Räthe / liebe Getrewe. Was Unser Clevisches Commissariat in Sachen des Probsten zu Cleve / gegen die Erben Nies ex Actis Pflichtmäsig berichtet / und Unserer Resolution anheim gestellet / das zeiget behkontinende Relation und Beylage ; Wann Wir nun dessen Gutachten gnädigst placidiret ; Als beschlossen Wir euch hiemit die dessfalls verhandelte Acta von dortigen Hoff-Ge richt abzuforderen / und abu eine Juristen- Facultät zum rechtlichen Spruch auszustellen / damit dieser so lang verzogener Rechts-Streit dermähleins geendiget und die Parthenen auseinander gesetzet werden mögen. Sehndt euch mit Gnaden gewogen. Cöllen den 29. May 1699.

**Friderich rc.**

P. v. Fuchs.

Ahn Clevische Regierung den 17. präsentiret.

(m) 3

Relo-

## Resolutum.

**G**erauff wird resolviret daß die Acta abgesondert / und dieselbe wann es verlanget wird / inrotuliret und ad Impartiales Extrancos ausgestellet werden sollen / in Cons. Regiminis den 17. Junii 1699.

## Lit. H. IV.

## Extract aus der Rheinberdischer Religions-Conferenz de Anno 1697.

## Alt-Sevenaer.

**V**icaria B. M. V. in der Pfarr-Kirchen zu Alt-Sevenaer davon juxta Fundationem ein zeitlicher Pastor und Communictat daselbst Collatores seyndt / ist vor etwa 20. Jahren lauth Beylagen & ex Jure Devoluto vor diesmahl Matthiae Woldenburg Catholico von Ihro Churfürstl. Durchl. conferiret worden / weilen aber die Fundation mitbringt / daß wan ein Beneficiatus nicht personaliter residiret / und die Diensten in gemeldter Pfarr-Kirchen nicht verrichtet / denen Collatoribus solle frey stehen einen anderen Qualificatum ahnzuordtnen / und dan gemeldter Woldenburg sich darzu nicht qualificiret / auch vor etliche Jahren propter amentiam inqualifiable worden ; Als begehren Pastor und Gemeinde daselbst unzertähnigt / daß Sie Vigore Fundationis einen anderen ahnordnen / und in jure suo conferendi, wie vor diesem geschehen / nicht turbiret mögen werden ; juxta Recels. Art. 10. §. 22.

## Resolutio.

**Q**uatenus ita soll verordnet werden / daß der Beneficiatus durch einen anderen die nöthige Diensten versehen laesse / und bleibt dato casu ratione Juris Patronatus beym Recels Art. 10. §. 22.

## Lit. J. IV.

## Extract Religions-Bergleichs de Anno 1672.

Art. 10. §. 22.

**S**o sollen auch die Patroni und Collatores so Geist- als Weltliche von dem Landts-Fürsten oder dessen Regierung und Beambten in ihrem Jure conferendi nicht gehemmet noch beschräncket werden / jedoch auch nicht bemächtiget seyn die Præbenden / Beneficia, Capellen / Vicarien / welche nach obgemeldter Regel des allgemeinen Frieden-Schlusses und dieses Bergleichs denen Catholischen oder Evangelischen verbleiben / ins künftig anderen Kirchen / dan zu welchen dieselbe von Anfang verordnet und von denen Catholischen oder Evangelischen Beneficiatis Anno 1624. genossen und bedienet worden / oder anderen Usibus , dan darzu dieselbe fundiret / zu appliciren / weniger ahn eine andere Religion, dan welche dieselbe in Anno 1624. obgemeldter maessen gehabt / oder deme es Vermöge dieses Bergleichs verblieben / zu conferiren oder zuzuwendan.

## Lit. K. IV.

Extract Düsseldorffischer Religions-Conferenz  
de Anno 1706.

**S**ist vor einigen Jahren Vicaria B. M. V. zu Alt- Se- venaer durch Absterben des Vicarii Woldenburg vacant worden/ hierüber ist in Anno 1697. zu mehrgemeldtem Rheinberck sub N. 5. beygehender maessen verglichen / daß wan gedachter Woldenburg zu sterben kommen sollte / alsdan der Pastor und Gemeinde die Præsentation eines anderen Vicarii, zufolg denen Religions-Recessen Art. 10. §. 22. zu verrichten haben solten / es ist aber dieses nicht allein gedachten Pastoren und Gemeinden dato casu nicht gestattet / sonderen sogar gemeldtee Vicarie , Vermög dessen / daß das Jus Patronatus die Evangelisch- Reformirte acquiriret hätten / dem Reformirten Schuhmeisteren de facto zugewandt / nicht allein wieder die Litter obgedachter Ahnlage sonderen auch den Religions-Recessum ex Anno 1672. überwehnten Art. 10. §. 22.

## Resolutum.

**D**iesfals soll nähere Information eingezogen / und nach Befinden dem Recess gemeest darunter remediiert werden.

Lit.

## Lit. L. IV.

## Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672.

Art. 10. §. 25.

Lit. L. IV.

**D**afern auch ins künftig einer der Catholischer Religion, oder Augspurgischer Confession Reformirter oder Lutherischer Religion zugethaner Prälatus, Canonicus, Canonessa, Parochus oder Beneficiatus seine Religion oder Confession verändern würde / sollen sie der Prälatur, Präbenden / Pfarr oder Beneficii eo ipso verlustig seyn / und dasselbe einem anderen solcher Religion, zu welcher dasselbe vermöge Instrumenti Pacis und dieses Vergleichs gehörig / unausgestellt und ohne Real-Beschwehrung / wie oben gedacht wieder conferiret werden.

## Lit. M. IV.

Extractus Libri Statutorum Ven. Capituli  
Embricensis, Canonicos ordine quemque suo, prout  
sibi successerunt designans.

## Principium.

Henricus Benn.

Lit. M. IV. Petrus Bögell investitus Anno 1640. 27. Junii obiit 2. Febr. 1656.  
Matthias Woldenburg investitus Anno 1656. den 6. Febr. cui per  
Resignationem successit Henricus Olysleger cui &c.

Pro vero Extractu libri Statutorum uti prefertur  
Eberh. Oering Not. Publ. Ven. Capituli  
Embr. Secretar. 1708.

## Lit. N. IV.

Lit. N. IV. **E**go infra scriptus Testor, Matthiam Woldenburg Anno 1648.  
den 19ten Aprilis admissum esse ad Sodalitatem B. M. V. in  
Gymnasio Soc. Jesu Embricæ, ut videre est in libro in quo om-  
nium Sodalium Nomina à centum Annis & amplius signata al-  
servantur, adeoque convincitur evidenter, illum jam tum fuisse Ro-  
mano-Catholicum &c. Embricæ 4. Maii 1708.

Conradus Koch. Soc. JESU,  
p. t. Gymnasii Praefectus

Lit.

J.I.

## Lit. O. IV.

**E**t onderschreven thdlicker Pastor van de Roomſ - Ca-  
tholickē Gemeende der Stadt Zevenaer bekrachtige met deſen/  
dat Heer Matthias van Woldenborg Vicarius B. M. V. tot Old-  
Zevenaer / ſo lang hy hier gewoont heeft / alle Tijt op Sonn- en heylige  
Dagen als oock door de Weeck de Roomſ - Catholickē Kercke alhier ge-  
frequenteert / en het Ambt der Heyligen Miffen (nae syne geringe  
Kennisſ die hem de Heere gelaeten heeft) behoorlick bygewoont heeft /  
oock dat hem etliche Reysen is toegestaen / op Paschen ten Hochtydt te  
gaen / het welck van hem mit eene uiterliche Christliche Erbietſamkeit  
voſbrocht is.

Zevenaer den 30. Septemb. 1697.

Rutgerus Balth. a Lackhuiſen  
Pastor Zevenaeriensis.

## Lit. P. IV.

Extract aus den Privilegien der Stadt Calcar  
von Grave Adolph.

**M**y Adolph Grave van Cleve maken fondt und fenlyck Lit. P. IV.  
allen Lynden die deſen Brief fullen ſien of hoeren leſen / dat  
Wy omb rechte Gonſte die Onſe live Stadt van Kalkar / und  
Unſe Burgere der vors. Onſer Stadt Onſ bewijſt und gedaen hebbe /  
und noemals doen moegen / dertſelver Onſer liever Stadt und allen  
Onſen Burgeren die daer nu in wonachtigh ſyn / und daer umber  
meir in woonen fullen / und daer bescheidelcken te Burger ontfangen  
werden fullen / mit gueden voirdachten Rade Onſ ſelfs Onſe mag-  
he Vriende und Onſ gemeinen Raits gegeven hebben verleent und ver-  
neiget / geven/verleenen und vernygen all fulke Bryheit/as ſie van Gre-  
ve Diederig alden Onſen lieven Alde Baeders den Gott genedigh ſy had-  
den/ bis in ſyng Doit mit Greve Diederix vurs. und van oen aen Uns/  
as an ſyne rechte Erven bracht / also as die Bryheit van Woerde toe  
Woerde hiernae beschreven staen/die Wy aen by Onſer lyfflicker Trou-  
wen und in Gedstatt voer Onſ und Onſe rechte Nakomelingen gelas-  
ten alle Wege te halden.

## Clausula Concernens

## Van den Koeur op Jaers-Dagh.

**D**it hebe Wy Onſen liven Burgeren vurs. toegegeven und ver-  
leent / dat ſy alle Jaire op Jaers-Dagh dat Onſ Heeren Be-  
ſydinghe geheiten is / kiesen fullen eenen Burgermeester und Rade /

Schepene und Boden und andere Amt: Luiden/ der Onser Stadt te  
 Notandum doen heft und oeur nutt syn/ „ und eenen Richter die also vroe as sy  
 quoad suum  
„ oen gekoeren hebben van Ons gestedigt is/ und den sullen Wy sien  
 „ digh halden.

Die Bestedinge van all Ons Rechten voirt meer/ „ so gelaven  
 „ Wy Onsen lieven Burgeren vurh. by Onser lyfflycker Trouwen und  
 „ in Eedstatt/ as vurh. ys/ oen alle dese Vreyheit vurh. und Punt  
 „ cten die in desen Brieve/ die sy van Ons und van Onsen Alderen  
 „ hebbe/ wulcker Kune dat sie syn/ in alder Manieren/ dat die spes  
 „ cken und gelegen syn/ sonder Wederseggen eweglyck und ummer  
 „ meer voort Ons und voort Onse rechte Naekoemelinghe ouverbrekkelyc  
 „ te halden/ und gelaven oen mede by derselven Trouwen/ dat Wy  
 „ nummermeer die von de sullen sueken noch vinden/ die Onsen vurh.  
 „ Burgeren in eyniger Wyk aen desen Puncten und Brieven/ die  
 „ vurh. syn/ moegen hinderen of schaiden in eenigh Getuigh konde  
 „ in ewighe Wairheidt all deser vurh. Dingen.

So hebbe Wy Adolff Greve vurh. Onsen Segel mit Onsen vol  
 kommen Wille und Wesen und Unsen Toedoen aen desen Brief doen  
 hangen: Alle dese vurh. Dingen sien geschiet in Antworde int Tegen  
 wordigkeit edelre Kunden und eersahme Herren Engelbrecht Greve  
 van der Marcke/ Ons lieven Broeders Heren Conraits Heren te  
 Sassenberg/ Heren Gomparts Heren te Alpen und Bagets te Coilne/  
 Heren Henrichs van Best/ Heren Dederichs van Monnemte/ Heren  
 Johan Burdels van Dorrenwalde/ Ridderen Dederichs van Lim  
 borg und Dederichs uyt den Benne/ Knapen und anders veel gueder  
 Kunden Ons Raids Ons ic. Mage und Onse Brynde die hieraen und  
 over waeren/ dair dese Dingen und Puncten geschiden/ geluckt und in  
 Manieren as vurh. ys. Gegeven in den Jaer Ons Heren dusent dree  
 hondert acht und t' festigh op den Brendagh Onsen Brouwen-Dagh  
 Conceptio.

## Lit. Q. IV.

Extract aus den Statt-Rechten und Privilegien  
 der Statt Calcar.

**W**y Schepenen tho Calcar fugen openbarlich/ dat dy  
 Lit. Q. IV. Statt und die Burger to Calcar gescreyen sein/ overmits  
 Privilegien und verkaren Rechten/ die onse Woer/ Baderen  
 mit waerhaftigen Kunden gen ons gebracht hebben/ die van Woer  
 den tot Woerden hiernae beschreven staen/ die wy noch bisher so heb  
 ben gebracht vor gute alte Gewonte/ und voor onse verkaren Stedens  
 Rechten.

§. 1.

**Van den Coir op Jairs-Dagh.**

Dat onse Burger tot Calcar die binnen Calcar wonachtig syn /  
alle Jahr op Jahrs-Dag de geheten is de Besyndinge ons Herren /  
plegen te kysen Richter und Burgermeister / Schepen und Rath,

§. 33.

**Van den Coir op Jairs-Dagh.**

Vort op Jairs-Dagh sal men kysen nae Gelegenheit der Steden  
Rechten und naer Inhout der Privilegien / „ Richter / Burgermeis-  
ter / Schepen / Ratsluden / Bode en andere Amtluden / die onse  
„ Statt te doine heeft / as oock die Privilegien Inhalden de Burger-  
„ meister / Schepenen en Raetluden settende vort ast noot is Eysen-  
„ Meisters / Begennicesters / Coermeisters / Portener und andere Amt-  
„ lunden totten den vollen Ambt tot unser Stadt Dienst und orber als  
„ voorsch. is.

§. 165.

**Van den Coir-Richters / Burgermeisters / Schepen Rath /  
Boden und wie der und wanner sie en doin sullen.**

Alle Jahr op Jairs-Dag pleget die Coir te geschien na der alter  
Gewoonten in deser Manieren dat de Bode all des Morgens vroe tsa-  
men halen de twelff Knappen die voor den lechten Coir gedaen hebbien int  
verleden Jahr / und die Twelff sonder Arglist sullen vort kyesen / twelff  
andere Knappen / die op oiren Eedt den Coir doen sullen / „ te kyesen  
„ Richter / Burgermeister / Schepen / Rade und Bode als voorsch. is  
„ und as die gecaren syn / sollen sy tot den Amtten oir Eede doen ge-  
„ lyck as voorsch. „ die van Woerde tot Woerden hier na bescreuen staen/  
vant der Statt Rechten syn.

§. 197.

**Van eenen vreken Coir op Jairs-Dagh.**

Vort meer hebben wy onse lieve Burgere voorsch. toe gegeven und  
verleent / dat sy alle Jahr op Jahrs-Dag dat ons Herren Besy-  
dinge geheten is / kysen sollen / „ eenen Burgermeister und Rade /  
„ Schepen und Bode und andere Amtlunden daer onse Statt te doin  
„ heeft / und oir nütt syn und een Richter de also vroe als sy oen geko-  
„ ren hebbien / van uns gesiedigt is / und den sullen wy stedig halden.

§. 168.

**Des Richters Eedt.**

Datt vort meer hint Jairs-Dag to of Gott geest datti sevet  
Richter wesen sult des Greve van Cleve (modò Hertogen) und der  
(n) 2 Statt

Statt van Calcar / und richten sult alre malck den Armen als den  
Ricken nae Schepen Bondenis / die van der Statt wegen daer toe ge-  
koren syn / und na Gelegenheit der Städte Rechten / und de Städte  
Rechten halten sult / und onsen Burgeren then Rechten sitten sult/  
na aller uwer Macht und des Heeren Recht forderen sult / doch datti  
wel Genaden doen moet / „ und die Statt und der Schepen Heimbo-  
„ lickheit also lange als ghy levet helen sult / also ferre als gyt mit ewen  
„ vyff Sinnen best verwaeren sondt / sonder Arg und Lyst datt Godt also  
„ helpe en alle Heiligen. NB.

§. 166.

### Der twelf Knapen Eedt de den Coir doen sollen.

Datti „ kysen sult Richter Burgermeister / Schepen / Rade und  
Bode na Gelegenheit / der Stede Rechten und Breve der Stadt van  
Calcar und des niet laten en sult / noch umb Lyfdt noch leet / noch umb  
Mageschap noch umb Schwagerschap / noch umb Gave / noch umb nie-  
mands Angst / also verre als ghy mit ewen vyff Sinnen best verwaren  
condt sonder Arglist / datt u Godt also helpt und alle Heiligen.

§. 203.

### Van Alderstatt Koeren und verlaehren Rechten.

Boort meer geven wy onseren lieven Burgeren voors. bey onser  
lyfflicher Trauen all oir Koeren und oir verkaren Rechten / als sy die  
noch tot her to gebracht hebben / „ so welleke Handen dat sy syn die  
„ sig met onser to Calcar magen halden / dat willen wy dat nu vast  
„ und stede sy sonder ons oft imants Vedersegger sonder Arglist. NB.

§. 206.

### Van Huldinge und Beloefste des Fursten von Cleve als men oir te Calcar hilt.

**M**y Johann van Gottes Gnaden Herzog van Cleeff  
und Grave van der Marck ic. Macken sondten kentlick allen  
Quiden / dat Wy met Rade onseens Selfs / onses Raeds und  
Brynden gegeven verneindt und verleent hebben / geben vernien und  
verleenen „ onser liever Statt van Calcar und alle onse lieve Burgere  
„ te Calcar de nue syn of namaels daer tot Burgeren entfangen wer-  
„ den / alle sulcken Handen / Rechten und Freyheit/ as die Privilegien  
und Breven inhalden / de om onse lieve Alde Vader Greve Adolph van  
Cleve Zeligen Gedachten von Endes gegeven und verleent hefft / und  
wilner de Hooggeboren Furst onse lieve Gemeinde Heer und Vader  
Herr Adolph Herzog van Cleve und Grave van der Marck / den Godt  
gnädig sy / oin nagegeven verniet / verleent und bestediget hefft / „ de  
„ Wy oin gesekert und gelavet hebben / in guden Trauwen und mit  
„ opgerichteten Vingeren und gestanede Eede ten Heiligen gesworen  
„ hebben

„hebben / vast / stede und unverbrücklich to halden / und Wy hebben  
derselben onser Statt und Burgeren umb Diensten Wil die sie ons in deser  
Colischen Rede gedaan hebben / eer onse Herr und Vader auffievig wardt/  
und oock umb Gunsten die sie ons nue naegedaen hebben ond beuryet/  
mede verleent und verscreven / verleenen und verscrieven overmitz dese  
selven Brieff vor Uns und Unseren Erven und Nakommen/ dat so ducke  
oin na Onsen Doden enen neuen Heer to entsangen gnädigst geboren  
fall / dat de Onser Statt und Burgeren voorsch. eer sie oir tot oiren Hees-  
ren entsangen und halden / Ede van Trauwen doende werde / sal al sulche  
Eede und Geloiffst den als voorsch. stain vor Burgermeister und Schepen  
und Rath in der Tint to Calcar op dat Rath - Huys aldaer Lyffelick  
doen / und oin deser gleiche Brieven daraff geven fall sonder Arglist ;  
Hier waeren an und over Onse Rait und Freunden mit Nahmen Elbert  
van Alpen/ Onse Drost in Onse Lande van Cleve / Ott van Wylick /  
Thys van Tyll onse Erekemmerlingk/ Bendingh onse Huys-Schencke/  
Gerrit van Tyll und mehr andere : In Urkundt Ons Segels aen de-  
sen Brieff gehangen ; Gegeven in den Jahren Ons Herren Duycent  
vierhundert negen en vierzig / op den Freydag Sant Valentins-Tag  
des Heiligen Martelaers.

(L.S.)

### Lit. R. IV.

Copia von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Bran-  
denburg / als Herzogen zu Cleve/ der Stadt Calcar er-  
theilten Reversalis vom <sup>20.</sup> Octobris 1689.

**M**ir Friderich der dritte von Gottes Gnaden Marchgraff  
zu Brandenburg des Heyl. Röm. Reichs Erth-Camerer und  
Churfürst / (tit. tot. ) ic. ic. Thuen kundt und bekennen hiemit vor Uns/  
Unsere Erben und Nachkommende Herzog zu Cleve / als Uns Bur-  
germeister / Scheffen und Rath Unserer Stadt Calcar unterthänigst  
„vorbringen / auch in Originali produciren laessen / „ welcher Gestalt  
„Weylandt Unser Vorfaire Herr Johann Wilhelm zu Cleve / Gulich  
„und Berge Herzog / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu  
„Ravenstein. Alle ihre und der Burgerschafft daselbst gehabte Rechte/  
„gute Gewonheiten / Brieffe / Privilegia und Freyheiten / so sie vom  
„Weyland Dero Vorfahren Graffen und Herzogen zu Cleve- und  
„Marck vor Uns noch aus sonderbahren Gnaden erlanget und herge-  
„bracht / sub Dato auff Abend Nativitatis Joannis Baptiste den 23.  
„Junii 1598. gnädigst confirmiret und bestättiget / welche Priva-  
„legia auch nachgehends Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatteren

„ Gnädigst Christmildten Andenkens den 25. Octobris 1666. erme-  
 wert / und Zeit dem dieselbe noch ferner vermehret und erweitert /  
 bisz Wir demnach auff obgedachte Burgermeistere / Scheffen und  
 Rath Unser vorgemeldter Stadt Calcar beschehenes unterthätigsten  
 Anhalten allsolche von Höchstgedachten Unseren Hochlöbl. Vorfahren  
 Graffen und Herzogen zu Cleve / Gülich / Berge und Marck erhalten /  
 und vom Graffen zu Graffen / und von Herzogen zu Herzogen confir-  
 mitte auch in denen gegebenen Reversalen bestättigte / und bisz hiehin  
 ertheilte Privilegiꝝ, Freyheiten / Briefe und Rechte / wie daß ahn-  
 geregte Reversalen sub dato pridie Nativitatis Joannis Baptista 1598.  
 und die vom 25. Octobris 1666. auch andere desfalls ergängene Ver-  
 ordnungen mit mehreren nach sich führen / „ gleichfalls gnädigst  
 confirmiret und bestättiget haben / thnen auch solches hiemit  
 und Kraft dieses dergestalt / und also daß nicht allein obgedachte  
 Bürgermeister / Scheffen und Rath / sonderen auch allen und jeden  
 Bürger und Einwohner derselben Stadt / „ die jeho allda seindt oder  
 hinführō sich daselbst Häuflich nieder laessen / und als Bürger dat-  
 innen zu wohnen begeben mögten / „ vorahngeregte Rechte / Briefe /  
 Privilegien und Freyheiten / wie selbige von mehr höchstgedachte Un-  
 seren Hochlöblichen Vorfahren / bevorab ahn gedachte dato auff  
 Abendt pridie Nativitatis Joannis Baptista 1598. und folgendts den  
 25. Octobris 1666. auch sonst zu anderen Zeiten confirmiret / und  
 bestättiget worden / unbehindert geniessen und gebrauchen / auch  
 dawider von Unserer Regierung, Hoff-, Gerichts-, Räthen / Beamb-  
 ten und Bedienten jehigen und künftigen bei denen Uns geleisteten  
 Pflichten im geringsten nicht beschwehret werden sollen / welches  
 Wir ihnen in Kraft dieses Briefs in der allerbeständigsten Form  
 vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Churfürsten zu Bran-  
 denburg und Herzogen zu Cleve / bei Churfürstlichen Würden und  
 guten Glauben festlich zu halten / und Sie dabei zu schützen und  
 zu handhaben gnädigst versprechen. Urkundlich haben Wir die-  
 ses eigenhändig unterschrieben / und mit Unseren ahnhangenden  
 Churfürstl. Insiegel wohlwissentlich bekräftigen laessen. So gesche-  
 hen und geben zu Cleve den 25. Octobris ein tausendt sechs hundert  
 neun und achzigsten Jahrs.

Friedrich.



Eberhard Dantelman.

Lic.

## Lit. S. IV.

## Extract Prothocolli Calcariensis

Deren

Welche ab Anno 1610. bis 1630. zu Calcar Richter  
gewesen seyndt;

- Anno 1610. Richter Gerlach von den Stein.  
 1611. Richter Gerlach von den Stein.  
 1612. Richter Herman von Höen.  
 1613. Richter Herman von Höen.  
 1614. Richter Herman von Höen.  
 1615. Richter Gerlach von den Stein.  
 1616. Richter Gerlach von den Stein.  
 1617. Richter Herman von Höen.  
 1618. Richter Herman von Höen.  
 1619. Richter Gerlach von den Stein.  
 1620. Richter Gerlach von den Stein.  
 1621. Richter Gerlach von den Stein.  
 1622. Richter Gerlach von den Stein.  
 1623. Richter Gerlach von den Stein.  
 1624. Richter Gerlach von den Stein.  
 1625. Richter Gerlach von den Stein.  
 1626. Richter Gerlach von den Stein.  
 1627. Richter Gerlach von den Stein.  
 1628. Richter Herman von den Stein.  
 1629. Richter Herman von den Stein.  
 1630. Richter Bruno von Höen.

Lit. S. IV.

Pro extractu Prothocolli

M. Schmitz Secret.

## Lit. T. IV.

## Bericht Rath und Residenten Lengel /

Wegen der Clevischen Regierung bescheineten Eingriff.  
 In Anordnung deren Magistraten zu Calcar / Büderich / Gennep /  
 Dienslacken und Zonsbeck / contra Statum Anni 1624.

Durchleuchtigster Thurfürst /  
 gnädigster Herr / &c.

**S**W. Thurfürstl. Durchl. wird annoch gnädigst erinner-  
 lich bewohnen / und sonst die Acta mit mehreren nachweisen  
 sen / daß ich wegen der zu Calcar eingetragener zweyen Reformirten  
 Scheß

Lit. T. IV.

Scheffen und deren pretendirten Vorrang vor den Scheffen Räthen/ verschiedentlich unterthanigst berichtet/ und was Ew. Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. Gülich- und Bergische Geheimnre Regierung darauf mehr mahlen ahn hiesige Clevische Regierung geschrieben / und deren Unbesiegbarkeit für Augen gestellt ;

Ob ich nun wohl der Hoffnung gelebet / daß ermeldte Clevische Regierung darauf einige Reflection würde gemacht / und ihre unjusticirliche Repressalien umb destomehr abgestellet haben / als nicht allein vorhin ahngewiesen worden / daß vor und nach Anno 1624. zu Mettman Catholische Scheffen und Magistrats-Personen gewesen / sonderen auch / daß allda jezo noch vorhandene zwey Catholische Scheffen nicht von Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst ahngeordnet / sondern bereits vor funff ad sechs Jahren von der Mettmannischen Gemeinde selbst erwehlet worden / und sie ihre Functiones ohne Contradiction verrichtet haben.

Daher hingegen mehrgemeldte Clevische Regierung von Zeit zu Zeit in vielen Clevischen Städten / inspecie zu Buderich / Dinslaecken / Gennep / Udem / Sonsbeck so viele Reformirte in die Magistraten und Scheffen-Stellen (unahngesehen in Anno 1624. deren keine / oder doch wenige darinnen gewesen) de facto eingesetzt / daß fast keine Catholische darin übrig geblieben ;

So hat dannoch oftgemeldte Clevische Regierung allen von den Calcarischen Magistrat / und mir geschehenen Remonstrationen ohngeachtet / von obgemeldten Repressalien nicht desistiren wollen / sondern auff blossen Bericht des Richters zu Alten-Calcar Bachman und obgemeldter zweyer Reformirten Scheffen sub Dato den 26. Januarii und 11. Februarii A. C. mit Vorbehalt 25. Goldtg. Brüchten dem Magistrat bey gedoppelter Straeff befohlen / nichts / wie es auch Nahmen haben mögte / ohne Zuziehung der Reformirter Scheffen vorzunehmen / mehrgemeldter Richter Bachman aber ist darauf den 13ten Aprilis , nullā probatā Contraventione , gleichwohl de facto zugefahren / und hat vermittels einiger zugezogener Bauren sambt dem Bottēn mit einem Schmits Hammer dem Bürgermeister in seiner Behausung dergestalten intimidirt / daß aus Furcht / daß sein Hauss forciret und geplündert werden solte / er zu Abwendung des vor Augen schwebenden Gewalts / die von besagten Richter Bachman in Termio von dreyen Stunden zu zahlen auffgelegte 25. Goldtg. Brüchten (unahngesehen weder er noch Magistratus darin per Decretum declariret gewesen ) würcklich hat ausreichen müssen.

Wels

Welchemnach die Clevische Regierung sub Dato den 22. Aprilis  
dem Magistrat zu Calcar auffgegeben / alle nach dem 28. Januarii dieses  
Jahrs abgehaltene Prothocolla dergestalt / daß er allezeit mittel Ands  
erhalten könnte / keine mehr zu haben / auff den 25. Dito zu Cleve zu  
produciren / und zugleich die beyde Scheffen Räthe Lic. Hellendorn  
und Schmitz / sambt denen zweyen Scheffen intrudirten Reformirten  
Scheffen bey zehn Goldg. Straeff zu listiren ; obwohl aber dieselbe  
in Termino cum Prothocollis erschienen / und keiner Contravention  
haben überwiesen werden können / so hat der Bürgermeister den,  
noch bis auff heutige Stundt die Restitution der obgemtl. maessen /  
durch comminirte offenbahre Gewaltthat erzwungener 25. Goldgl.  
Brüchten nicht obtiniren können ;

Dahe aber Ew. Churfsl. Durchl. hierab gnädigst ersehen / daß solcher gestalt nicht allein die Catholische Religion in der Stadt Calcar  
immer beschwehret / sonderen auch die Catholische Magistrats-Persohnen und Gemeine vermittel schwehren Brüchten encrviret werden  
wollen / bey so gestalten Sachen aber die Auffhebung der Repressalien  
noch so baldt nicht zu hoffen seyn drfftet / wie solches und ein mehreres  
die ahn Ew. Churfsl. Durchl. specialiter unterthänigst deputirte zwey  
Scheffen Räthe Licentiatus Hellendorn und Schmitz ferner mündlich  
unterthänigst referiren sollen ; so haben Ew. Churfsl. Durchl. unterthänigst  
unmaßgeblich ahnheimb geben sollen / ob Dieselbe gnädigst  
gutfinden mögten / dem Magistrat der Bergischen Stadt Elberfeldt  
oder Sohlingen / oder etwa einer anderen Reformirter Religion ,  
alles Ernstes auffzugeben / bey der Clevischen Regierung in einer gewissen  
darzu præfigitender Frist zu befürderen / damit zu Calcar die  
intrudirte zwey Reformirte Scheffen revociret und abgestelllet / und  
also die Repressalien auffgehoben werden / sonst zu gewärtigen / daß  
allda auch einige Catholische Scheffen ahngeordnet werden sollen.  
In unterthänigster Erwartung Ew. Churfsl. Durchl. gnädigsten Beselchs bin Lebenslang in allergetreuesten Devotion

Ew. Churfürstl. Durchl.

Cleve den 24. May 1718.

Unterthänigster Gehorsambster Diener

Henr. Lengel,

(o)

Lit.

## Lit. V. IV.

## Rescriptum.

Dafz der Burgermeister zu Calcar D. Mahler das Stadts-  
Siegel und Schlüsselen ausgeben solle ben 100. Goldtg.  
Straeff de 30. Novembris 1716.

Lit. V. IV. Nachdem Ihr. Königl. Majestät aus Dero Hochlöbl. Re-  
gierung in Dato den 30. Novenbris die Burgermeister Be-  
dienung und was derselben ahnklebet betreffend / nachfolgen-  
des näher allergnädigst rescribiret und besohlen.

## Copia.

## Friderich Wilhelm König in Preussen / 2c. 2c.

Hrbahr Rath / lieber Getreuer 2c. Wir haben eweren  
allerunterthänigsten Bericht von heutigen Dato wegen des  
abgestandenen Burgermeisters Mahler empfangen und daraus  
erschen / dafz ihr denselben aller Burgermeisterlichen Functionen zu  
enthalten / auch die Schlüsselen / Stadt-Siegel und was sothanet  
Bedienung ahnklebet / also forth ahn Handen des jehigen Burgermeis-  
ters Bachman ben Straeff von 100. Goldtg. zu zustellen ahnbefohlen/  
und derselbe keine Parition geleistet habe. Wir besohlen euch darauf  
näher in Gnaden / dafz ihr derselben Ahngesicht dieses vorigen Bescheidt  
zu geleben / nochmahlen aufflegen / ihme in Persona , oder in Abwe-  
senheit ahn seinem Hause das Decretum insinuiren laessen / und in  
weiterem Ungehorsambs-Fall ihm vor die Brüchte executiren und  
zum Gehorsam anhalten sollet ; Versehen Uns dessen also und seyndt  
euch mit Gnaden gewogen. Geben Eleve in Unseren Regierungs-  
Rath den 30. Novembris 1716.

Ahn statt und von wegen / 2c.

L. R. Graff von Bylandt.

Yt. Johann Ryckers.

von Jorell.

S wird dem unterm 27. dieses hierunter ertheiltem und  
ihme Dr. Mahler insinuirtem Bescheidt inhæritet / und dem  
selben in Kraft vorstehender allergnädigster Commission ben noch/  
mahiger Straeff von 100. Goldtg. ahnbefohlen/daz er Ahngesicht dieses und

und längstens vor 4. Uhren auf diesem Nachmittag die Schlüsselen /  
Stadt-Siegel und was mehr der Burgermeisterlichen Bedienung  
ahnklebet / ahn den nunmehr ahngeordnetem Burgermeisteren Bach-  
man behändigen und zustellen laessen solle/oder sonst zu gewärtigen/ daß  
vor obige Brüchten allergnädigst befohlen er maessen mit wirklicher  
Execution bei ihm verfahren werde. Signatum Calcar den 1. De-  
cembris 1716.

## Vig. Spec. Commissionis.

J. A. Bachman.

Der Ambts-Bott wird beordert/  
dieses ahn Hn. Mahlers Haus  
zu insinuiren/ und davon hierun-  
ter zu referiren. Calcar als oben.

J. A. Bachman.

## Lit. W. IV.

Attestatio des Calcarischen Scheffen Petri / daß  
ohnerachtet das Stadts-Siegel und Schlüsselen offeriret,  
dannoch mit gewaldbhärtiger Execution wieder den Ca-  
tholischen Burgermeister verfahren worden/  
den 6. Decembris 1716.

**S**ch Unterschriebener Jacobus Petri Scheffen der Stadt  
Calcar zeuge und bekenne hiemit / daß ahn 3. Decembris,  
negthin des Nachmittags Jaffer Mahlers von mir als sie  
allein zu Haus gewesen verlanget habe / bei Herrn Richter Bachman  
zu geben und in ihren Nahmen / nachdem der Stadt-Bott Johann  
Mehlen (wie mir gesaget worden) zweymahl auch darumb dahie ge-  
wesen / erwiederlich zu ersuchen / daß mit vorhabender Execution we-  
gen Extradirung des Siegels und Schlüsselen anstehen und Ausstandt  
verleihen mögte / bis darahn ihr Bruder / so noch heut von Eleve er-  
wartet wird / zu Haus wäre / dan sie auch willig wäre mittel Alydes  
zu behalten / daß nicht wisse woh das Siegel oder Schlüsselen wären/  
weilen es ihr nicht ahngiene ; wan aber wieder alles Verhoffen dieses  
Begehren nicht sollte Platz greissen / so müste von aller Gewalt und  
grosser Ungelegenheit ahm zierlichsten protestiven/wie geschehen/ war-  
auff aber von gedacht. Hr. Bachman nichts habe erhalten oder effectui-  
ren können / deswegen mich zugleich wieder nacher Mahlers Haus  
begeben / umb die Antwort zu referiren / nemlich dem ahnwesenden  
Ambts-Botten Ordre gegeben seye mit seiner Commission ohnauß-  
gestellet zu verfahren / welcher sich dahin verfüget / allwohe als die

Lit. W. IV

Thür zu gesunden / verschiedene mahlen geklopft / und als nicht eröffnet worden / ist gemilt. Gott weggangen / und wenig darnach mit einer Are zurück gekommen/ da mit unzählbare Weise die Thür forciert / bis darahn die Klinke sich ganz entschent und unbrauchbar worden / welches mittel Ayds also geschehen zu seyn erhalten kan ; Urkundlich eigenhändiger Unterschriftt. Calcar ahm 6. Decemb. 1716.

Jacobus Petri.

## Lit. X. IV.

Attestatio des Calcarischen Burgermeister-Botten / über die wieder den Catholischen Burgermeistern bewürckte Execution de 7. Octobris 1716.

Lit. X. IV.

**S**ieh Johan Eylen Stadt-Bott attestire hiemit / daß als mir von Sr. Königl. Majestät bis fernerer Verordnung ahn gestellter Hr. Burgermeister Bachman ahm 1. dieses auffgegeben worden / bey Burgermeistern Mahler das Stadt-Siegel/Schlüssel und was sonst in Handen hätte / ben 100. Goldg. Straeff abzuforderen / wie geschehen / worauf Juffer Mahlers geandtwortet / Zeit Gesteren acht Tag den 23. Novembris ihren Bruder nicht geschen noch gesprochen zu haben / wolte auch mittels Ayds bestätigen / daß sie nichts von das Siegel / Schlüsselen noch anderen Sachen wüste / ferner bezeuge und bekenne hiemit / daß ahm Donnerstag den 3. dieses des Morgens und Nachmittags wiederum b auf Er suchen Juffer Mahlers von Herrn Commissario Bachman Ausstandt zu verleihen begehret habe / bis jemandt von denen Herren zurück käme / auch ihren Bruder heut erwarten thäte / sonst aber præsentirte des anderen Tags einen Expressen nacher Cleve abzufertigen umb darnach vernehmen zu laessen / dan sie ware noch wie vorhin willig mittel Ayds zu behalten / daß davon keine Wissenschaft hätte / dan ihr die Sachen auch nicht ahngiengen / und fals keinen Ausstandt geben wolten / und mit Gewalt verfahren würde / sie ahm zierlichsten dagegen protestiren thäte / worauf aber das geringste nicht erhalten könnten / demnach aber ahm 4. dieses haben die ahnvesene Scheffen Sebastian Stelers und Petri mich zu dem Herrn Commissario Bachman geschickt / und denselben wissen laessen / daß die Schlüsselen und Siegel so gefordert worden in der Scheffen-Kisten auff dem Rath-Hauß gesehen hätten / und wie bräuchlich alda in Abwesenheit der Bürgermeister vorhanden wären / und sobald sein Hr. Sohn zu Hause kommen würde / solche bekommen könne / worauf von Herrn Commissario geandtwortet wan er nicht alsbaldt ausgeben würde / alsdan die Röther / so mit dem Ambts-Botten in des Herrn Bachmans Hauß gewesen / die Execution zu verrichten / es solle die Thür in tausend Stück

Stück geschlagen werden / und vor 100. Goldtgl. darans hohsen sollen / wan es verlangter maessen gebracht würde / wolte mit executiren einhalten / und konte Hr. Mahler wegen der Brüchten zu Cleve sich ahn-melden / welches gemeldte Scheffen also referiret haben / worauff nachdem sie darüber mit Hrn. Bachman gesprochen / nach das Rath-Haus gegangen / das Siegel und Schlüsselen in eine Schachtel zu-pitschiret / umb solches Hrn. Commissario zu übergeben / wie durch mich also fort geschehen zu seyn / mittel Ands zu behalten urbietig ; Calcar ahm 7. Decembris 1716.

Johan Eylen Stadt & Bott.

### Lit. Y. IV.

Copia Supplicæ , welche der Catholischer Bur-  
germeister zu Calcar den 7. Decembris bey der Clevischen  
Regierung übergeben / aber darauff keine  
Resolution erhalten.

Allerdurchleuchtigster großmächtigster König /  
Allergnädigster Herr / &c.

**M**e grausahm und Un-Christlich wider mich / meiner Lit. Y. IV.  
Schwestern und absenten Bruderen zu Calcar am Hause den  
Erbgenahmen Mahlers insgemein zuständig von Dero Rath  
und Richter Bachmans ahm 3. Decembris jüngsthin verfahren wor-  
den / ein solches werde Ew. Königl. Majestät unumgänglich allerun-  
terthänigst wehemüthig zu klagen eusserst gendhiget / daß obschon ver-  
möge meiner bey Ew. Königl. Majestät ahm 3. Decembris jüngsthin  
übergebener höchst abgendhigter allerunterthänigster Ahnzeig und  
Bitte pro Inhibitione & Clementissimo Mandato so nachmahlen hies-  
hin erwiederet wird / Sonnenklahr ahn Tage / daß das Stadt & Siegel  
und Archive & Schlüsselen bei mir nicht / sonderen bei den Magistrat  
oder auff dem Rath-Hause vorhanden gewesen / derehalben Dero Rath  
und Richter Bachman obschon ihm solches alles bekandt gewesen / dan-  
noch allen so von Scheffen Petri als Stadts & Bottten gethanen Ver-  
sicherungen / daß die Stadt-Schlüssel und Siegel auff dem Rath-Haus  
vorhanden / gebetteten Ausstandt auff einen Tag und geschehener Pro-  
tection ungeachtet mit solcher Gewalt am Hause zu Calcar durch Dero  
Amts-Botten Hieronymum Jansen bey meiner Abwesenheit zu  
Cleve mit Außschlagung der Thüren zu meiner und der meinigen  
gänklicher Prostitution so lange unauffhörlich verfahren worden / bis  
endlich die Klinge von der Thüren abgesprungen / und die dahin von  
dem Amts-Botten gebrauchte Axe zerbrochen / gleich wie die ver-

abte Gewalt / also ahn der Thüren annoch von jedermanniglichen mit mehreren zu erschenen / und obgleich dabeneben von zweyen Scheffen und Stadts- Botten ahm 4. Decembris darauff zu Vorbiegung als der weiteren Execution und Verfahrens Dero Rath und Richterent des Morgens ungefehr umb 9. Uhren ausführlich bekandt gemacht / dass die Stadt- Schlüsselen und Siegel auf dem Rath- Haus vorhanden / sie solche daselbst gesehen / und also nicht ahn denen Erbgenahmen Mahlers Behausung beruhen thäten / so hat dannoch dieses alles unahnges sehen Dero Rath und Richter Bachman durch auffgebotteten sechs Röteren nebst dem Amts- Botten dieserthalb die weithere Execution und gewaltsahme Beeinträchtigung ahn deren Erbgenahmen Mahlers Behausung / wieder alle Reden / Rechten und Billigkeiten extra Commissionem dahe seinem Sohn (welcher damahlen zu Calcar nicht / sonderen notoric zu Cleve gewesen) das Siegel und Schlüsselen überliessert werden solten / verfügen und die Thüre in tausend Stükken nicht allein schlagen / sonderen auch die Werth von 200. Goldgl. aus dem Hause also gewaltsahmer Handt wegnehmen laessen wollen / bis darahn die zwen vorgeneldte Scheffen endlich genöthiget worden / die Schlüsselen und Stadt- Siegel in einer Laden versiegelet vom Rath- Haus ab / und ahn seiner Dero Rath und Richters Bachmans Behausung / so alles außer seiner Commission ist / zu bringen / wie geschehen.

Man aber allergnädigster König und Herr durch ein solche unerhörte Procedur und Übereylung von Tag in Tag einer unschuldig nicht allein zu Verzweiflung gebracht / sonderen auch so gahr der Catholischer Religion halber wieder allen Rechten / Religions-Recessen und auffgerichteten Vergleichen / bey Continuation dergleichen gewaltsahmen und unerträglichen Verfahrens aussem Lande vertrieben werden dörffte / ahngesehen ein solches für ehrlichen Leuthen länger auf solche Art und Weis nicht auszuhalten ist.

Als gelanget Ahn Ew. Königl. Majestät meine allerunterthänigste nochmahlige allerunterthänigste Bitt / Dieselbe bey so gestalten Sachen ob moræ periculum allergnädigst geruhnen wollen Dero Rath und Richter zu Alten- Calcar Bachman wieder mich so gar unschuldig und unverantwortlich / denen Erbgenahmen Mahlers aber so viel deinehr unschuldig / dermassen unzulässig zu verfahren und dergleichen Täthlichen Leuten forthmehr zu verüben nachtrücklich nicht allein zu inhibiren / sondern auch denselben dafür der Gebühr nach des extra Commissa verbüten Gewalts halber ahngesehen zu laessen / damit man endtlich in Ruhe gerathen / weiters nicht betrübet und der Catholischer Religion halber

ber allhier im Lande ferner nicht solcher Gestalt unauffhörlich per-  
quiret werden mögen / cum solemnissima protestatione von aller  
verübter Gewalt zugefügter Prostitution auch Injurien / Kosten und  
Schaden & reservatione quorumcunque deservientium. Darüber

### Ew. Königl. Majestät.

Cascar den 5. Decembris 1716.

Allerunterthänigster  
J. H. W. Mahler.

Abermahlige höchstabgenthigte Klage  
und Bitt pro inhibitione & Clemens-  
tissimo Mandato Mahler

Contra

Bachman.

P. S. Cleve / Ahn die Königl. Hochlöbliche.  
Regierung den 7. Decemb. 1716.

### Lit. Z. IV.

#### Nomina Judicis & Scabinorum.

Ines von Anno 1617. anfangenden und Anno 1639. sich

endigenden Mettmannischen Burger & Gerichts Prothocollis

Gerhardus von Gohr / Richter.

Ulrich Beherstraß.

Henrich zu Othbach.

Wilhelm in Weinhaus.

Wilhelm Hoellman.

Goddarth in der Pörthen.

Procuratores.

Hermannus Stockhausen.

Franciscus Kelshausen.

Pro extractu dicti Prothocolls Aerofor

A. M. Ansalone, Gerichts-Schreiber; mppr.

Lit. z. IV.

Lit.

## Lit. A. V.

Wolffg. Wilhelm.

Lit. A. V.

**M**seren. Was die sambtliche Eingesessene der Burger-  
schafft Unserer Freyheit Mettman wegen ihres Privilegii und  
Erwehlung des Burgermeisters gegen bevorstehenden New + Jahrse  
Abendt supplicirend ahngegeben und gebetten / solches ist aus beylegen-  
der Abschrift zu vernehmen / und darauff Unser gnädigster Befehl /  
dass ihr sambt und sonders darahn seyet / damit dem alten Herkommen  
gefolget / und mit Hindtahusezung aller Partheylichkeit eine solche  
qualificirte Catholische Person / wann deren vorhanden eine ist /  
zum Burgermeister erwehlet würde / mit welcher die Gemeindte ahn  
besten gedienet seye / und sich derentwegen niemandt zu beklagen Ur-  
sach habe / auch wie es geschehen anhero berichtet. Versehen Uns des-  
sen und seyndt ic. Düsseldorf den 30. Decembr. 1645.

Ahn Beamte zu Mettman.

## Lit. B. V.

**Clausula concernens einer ahn Seithen Burge-  
ren der Freyheit Mettman sub Pr. den 25. Febr. 1654  
exhibirter eventual Submission.**

In Sachen Bürgeren und Freyheit Mettman.

Contra

Amtmann von der Horst.

Lit. B. V.

**G**b nun wohl mehrgemeldter Amtman allegiret / daß  
unser Prediger von der Canzel erinnert haben solle / darahn zu  
seyn / damit kein Catholischer zum Burgermeisteren erwählet  
würde / und aber solches seinen Beruff und Vocation nicht ahnge-  
het / sonderen ad Administrationem Politicam gehöret / so hat et  
daben nicht zu erinneren / noch wir ihm darin zu folgen / wiewohl  
wir sinceriren können / dass er dessen auff der Canzel keine Meldung  
gethan hat / derowegen solches von dem Herrn Amtman allein zum  
Deck-Mantel seines unbefugten Procedirens allegiret wird / Gestalt  
Judicem favorabilem damit zu machen / „maessen dan hiesige Bür-  
geren in Wahl des zeitlichen Burgermeisters / niemahlen Reflexion  
„auff die Religion gehabt / sonderen so wohl Römisch-Catholische  
„als auch Lutherische und Reformirte / in summa diejenige / so dazu  
„ahn dienlichsten und bequembsten gewesen seyndt / zu Bürgermeis-  
ter erwählet haben.

Lit.

Hoch-Edel / 2c.

**W**eilen der Hr. Gerichtschreiber wegen Ew. Hoch-Edel / N. d. 23  
Lit. c. v.

Abwesenheit Unsere im ahngesetzten Termino den 8. hujus præsentirte Verantwortung / warumb die Bürgerschafft der Freyheit Mettmann bey letzterer Bürgermeister und Raths- oder so genannten Gemeins- Männer - Wahl nicht eben so wohl Catholisch - als Reformirter Religion zugethane Persohnen in Consideration gezogen hätte / nicht hat acceptiren wollen; Als haben zufolg Recelles den 22. Decembris negst hingelegten Jahrs und Monats auffgebener maesssen sieben ahnzeigen wollen / wie dass gemäß von Ihrer Churfl. Durchl. Vorfahren Christimildesten Ahndenckens uns ertheilt / und von Ihrer Churfl. Durchl. im Jahr 1709. den 30. Decembris ahno noch gnädigst confirmirten Privilegii uns Bürgeren zu gemeldten Mettman zustehet / alle Jahr einen Bürgermeister und Raths- Glieder per majora zu erwählen / von welcher freyer Wahl so wenig Römischt-Catholische / Lutherisch - als Reformirte bey uns niemahlen seyn ausgeschlossen worden / sonderen jederzeit ohne Unterscheidt so viel zur Bedienung bequähm oder auch ihre Handthierung zu lasse / nach wie vor in Consideration gezogen werden.

Dass auch bey letzterer Wahl der abgehender Bürgermeister abnnoch ein Jahr in Officio zu verbleiben von der Gemeinden ersuchet worden / ist von Alters bräuchlich / und geschiehet sonderlich aus der Ursachen/ damit derselbe zu denen Contributionen und anderen nöthigen gemeinen Gelderen gethanen Vorschuss oder Credit-Summen / als Receptor vermittels Bentreibung der Restanten und Formirung richtiger Rechnung / sich sowohl als die ganze Communität in Sicherheit bringen könne.

Ersuchen derentwegen Se. Churfl. Durchl von dieser unserer rechtmaßiger Endschuldigung unterthänigst zu berichten / mithin zufolg gnädigstem Privilegii bey freyer Wahl eines Bürgermeisteren und Raths- Verwandten deren capabelsten Subjecten / aus unserem Mittle ohne Unterscheidt der Religion hinführ / wie vorhin gnädigst beslaessen werden mögte. Signatum Mettman den 9. Januarii 1711.

Ew. Hoch-Edel.

(L.S.)

Unterdienstliche  
Bürgermeister und Rath  
der Freyheit Mettmann.

(p)

Lit.

## Lit. D. VI.

Lit. D. V.

**N**achdem in Nachschlagung der alter Mettmannischer Burger-Gerichts-Prothocollen sich befindet / das in denen Jahren 1617. 1618. 1619. zu Zeiten des Richterent Gerharden von Gohr sich befindet / dass sicherer Wilhelm im Wein-Haus des Burger-Gerichts-Scheffen / auch in dem Jahr 1668. und folgendts der Wilhelm Weinbecker Burger-Scheffen gewesen seyn / welches dan pro Extractu dictorum Prothocollorum hiemit ich zeitlicher Gerichts-Schreiber Ambs-Mettman attestire. Signatum Gerresheim den 11. Julii 1716.

Pro Extractu dictorum Prothocollorum attestor

M. Ansalone, Gerichts-Schreiber,

## Lit. E. V.

## Extract Religions-Bergleichs de Anno 1672.

Art. 2. §. 2. &amp; 13.

Lit. E. V.

**W**nd weilen die Herren Pfalz-Neuburgische für gesetzte Römische Catholische anh unterschiedenen Orthen in denen Lutherischen Kirchen das Simultaneum Exercitium mit der Halbscheidt der Kirchen- und Pfarr-Renten prætendiret / dagegen aber / und das sie von solcher ihrer Praetension gänzlich und immerwährendt abgestanden / von Höchstgedacht. Ihrer Churfürstl. Durchl. ihnen gnädigst vergönnet und zugelaessen / an denen fünff nachfolgenden Orthen Kirchen und Capellen zu bauen und ahnzurichten / und in denenselben das öffentliche freyes Exercitium zu halten / dabenebens sollen sie wan dieser Vergleich ratificiret / und die ratificirte Exemplaria gegen einander ausgewechselt werden / fünff tausend Rthlr. in einer Summa empfangen / die fünff Exercitia publica aber ic.

§. 13. Und weil zur Competenz für die Römisch-Catholische Pastoren und Sacellanen so in Cleve als March / die Restitution verschiedener Beneficien ferner prætendiret worden / so ist verglichen / dass dafür einmal für all fünff tausend Rthlr. und bis darahn dieselbe wücklich abgetragen seyen / die Zinsen davon ad fünf vom hundert gereicht / und denen Herren Pfalz-Neuburgischen destwegen bey Ratification dieses Recelsus gnugsambe Versicherung gegeben werden solle.

Lit.

## Lit. F. V.

## Thurfürstl. Rescriptum

Wegen der Raths-Wahl zu Xanten de 24. April. 1686.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm  
Marggraff zu Brandenburg.

**G**eber Rath und Getrewe. Wir haben aus ewerer unterthänigster Relation von der zu Xanten gehaltener Raths-Wahl ersehen / daß die Thur-Genossen alda wieder Unseren Befehl nicht so viele Evangelische Religions-Verwandten zu Raths-Verwandten noch auch aus denenselben zwey Scheffen erwehlet haben. Nun seynd zwar Bürgermeister Scheffen und Rath deswegen mit einem unterthänigsten Bericht einkommen / und haben sich gehorsambst entschuldiget / welches Wir dahin gestelt seyn lassen.

Wir befehlen euch aber hiemit gnädigst / daß ihr die Wahl in Unserem hohen Mahnen dem Herkommen gemäß confirmiren / jedoch dergestalt / daß die Thur-Genossen ins künftig verbunden seyn sollen / wenigstens nicht nur fünf Evangelische Religions-Verwandten zu Raths-Verwandten sonderen auch zwey Scheffen aus gemeldter Religion zu erwehlen / auch dieselbe vom Bürgermeister-Ambt nicht ausschliessen / der Stadt-Magistrat bei Verweigerung dessen ihr ähnlich einen Evangelischer Religion Billetmeistern ahnordtnen / auch über diese conditionirte Puncten der jehiger Stadt-Magistrat mitzuhalten einbinden sollet. Wir ic. Eleve in Unserem Regierungs-Rath am 24. April. 1686.

Ahn statt ic.

Freyherz von Wylich zu Bocholar.

A. Baesthaus.

Luc. von Achen / Secret.

Ahn Xantischen Schlüteren und Richteren.

## Lit. G. V.

Königl. Rescriptum wegen der Raths-Wahl  
der Stadt Dinslaecken de 21. Jan. 1701.

## Von Gottes Gnaden Friederich

König in Preussen / ic.

**M**ohlgebohrner / liebe Getrewe. Wir haben eweren unterthänigsten Bericht wegen dahiger Raths-Wahl vom 8. dieses sambt der Ahnlage zu recht empfangen / und nach dessen Ber-  
(p) 2 lesung

Lit. G. V.

lesung daraus erschen / was ihr darin unterthänigst ahn führet : daß alda zwey Magistraten / und ahn beyden Derthern Römisch-Catholische Burgermeistere / gegen Unsere gnädigste Verordtnungen erwehlet seyndt / und daß bei Wehlung dieser Magistraten groesse Consumptiones verursachet werden / und was ihr wegen derselben Combination vorschlaget ;

Was nun ahnbelanget die Römisch-Catholische / und absonderlich daß beyde Burgermeistere Römisch-Catholisch seyndt / solches können Wir gahr nicht zugeben / sonderen wollen daß von denemselben die Parität nach Ahnleitung Unserer ausgelaessener Verordtnungen besser als bishero geschehen gehalten / und zu solchem Endt ein dritten Theil Römisch-Catholische und zwey dritten Theil Evangelische zu Raths-Gliedern / und allezeit wenigstens ein Evangelischer Burgermeister gewehlet / und solches vor dies Jahr von euch also eingerichtet / auch zu Abkommenng der bei diesen beyden Wahlen bishero verursachter Confusion und grossen Kosten / dieselbe von euch unterthänigst vorgeschlagener maessen combiniret werden mögen ; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst daß ihr obiges also bewircken und wie ihr dieses verrichtet ahnhero unterthänigst berichten sollet / dessen Wir Uns also verschen / und bleiben ic. Geben Cleve in Unseren Regierungs-Rath den 21. Januarii 1701.

Ahn statt ic.

Freyherz von Wylich zu Boeglar.

J. Moßfeldt.

Friedr. Meyer.

Ahn Drost und Richter zu Dinslaeken.

### Lit. H. V.

### Extract Religions-Bergleichs de Anno 1672.

Art. 10. §. 12.

**Lit. H. V.** **A**hn denen Dertheren ahn welchen im Jahr 1624. die Römisch-Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte Reformirte und Lutherische in dem Stadt-Magistrat, oder anderer Ehren-Stellen fähig gewesen / dahe sollen dieselbe so wohl in dener Städten als Dörfferen bei vacirenden Stellen wiederumb nicht nur zur Wahl gezogen / sonderen auch würeklich erwehlet und ahngesetzet werden / dergestalt / daß allezeit einige der Evangelischen oder Römisch-Catholischen Religion zugethane im Rath und Ehren-Stellen / wo Sie Anno 1624. darin gewesen / ahngesetzet und gelaessen werden sollen.

Lit.

## Lit. J. V.

## Extract Religions-Vergleichs de Anno 1672.

Art. 10. §. 18.

**M**elcher aus anderen Landen in ahngerechte Herzog-thumben / Gülich / Cleve / Berg / Graffschafften Marck und Ravensperg kommt / und sich niederlaessen will / demselben / wan er einer der obgemeldter dreyen Religionen zugethan ist / auch sich der Policey-Ordnung als weith dieselbe die Religion nicht sonderen alle und jede Unterthanen ohne Unterscheid der Religion ahngehet / gemäss qualificiren kan / und sonst seines chrlischen Handels und Wandels Zeugniss hat / die Beywohnung oder Bürger-Recht nicht versaget / noch derselbe der Religion halber abgewiesen werden ; wie dan diesfalls die Verordnung / welche von ein- oder anderer Landts-Herrschafften auch Stadt-Magistraten in vim retorsionis oder auch anderen Ursachen zu Exclusion eines oder anderen Eingesessenen vom Bürger-Recht oder Bürgerlichen Ehren-Aembten vor deme gemacht und bishero observiret sehn mag / hiemit cassiert und aufgehoben werden.

Lit. I. V.

## Lit. K. V.

Allerunterthänigstes Memoriale und Bitte des  
Chur-Pfälzischen Raths und Residenten Doctoris Lengell/  
wegen des neulich erwehlten Evangelisch-Reformirten  
Bürgermeisters zu Xanten.

**M**eilen dieses kein Religions-Sache ist / so siehet man nicht wie sich der Chur-Pfälzische Rath und Resident davon zu melden Ursach habe. Signatum Cleve in Regierungs-Rath den 23. Octobris 1719.

Lit. K. V.

Pf. D. D.

C. von Hymmen.

Rickers.

## Lit. L. V.

Friderich Wilhelm König.

Lit. L. V.

**M**oseren ic. Da Wir aus eueren Bericht vom 30. des vorigen Monaths vernohmen / daß weder Caspar Weier zu dem Stadts-Secretariat in Calcar nöthige Geschicklichkeit und Conduite hat / noch auf dem Reuter Hetterscheidt einige Reflexion gemacht werden kan / zumahlen bey dem Regiment seine Dimission nicht erhalten wird ; So laesssen Wir es bey der unterm 22. Septembris A. C. ahn euch ergangener Verordnung / und habt ihr solcher zufolge den bisherigen Kantischen Accise-Controlleur Jacob Schmidt/ wan er die Accise-Controlleur-Bedienung sambt dem Stadt-Secretariat zu Calcar gehörig zu verwalten geschickt ist / dazu zu bestellen/ zu verpflichten und zu introduciren. Seyndt ic. Berlin den 17. Octobris 1721.

Friderich Wilhelms.

S. W. v. Grumkow.

Ahn Masch/ Münch/ Schmettach  
und Eüster.

## Lit. M. V.

Friderich Wilhelms König ic.

Lit. M. V.

**M**oseren ic. Eure Berichtere vom 27. und 28. des vorigen Monaths / das Stadts-Secretariat zu Calcar betreffend / seyndt Uns richtig zugekommen / und wie Wir aus denen in dem ersten ahn geführten Ursachen den Bescheidt / welchen ihr die Regierung in dieser Sachen dem Thur-Pfälzischen Rath und Residenten Lengell ertheilt habt / völlig approbiten ; Also wollen Wir nun auch dem Controlleur Schmidt bey dem ihm zugelegten Stadt-Secretariat so lang geschützt wissen / bis Thur-Pfälz ahn statt derer wider die Religions-Recessse im Gülich- und Bergischen zu Magistrats-Personen bestellten Catholischen / andere von Reformirter Religion wie es erwehnte Recessen erforderen / einsetzen wird ; und habt ihr nach dieser Unserer Resolution die Nothdurst zu verfügen. Berlin den 16. Junii 1722.

Ahn die Clevische Regierung und Commissariat  
conjunctim.

E (9)

Præsent.

Præsent. Cleve den 11. Julii 1722.

Abermahlige allerunterthänigste Vorstellung und Bitte des  
Controleurs und Secretarii Jacob Schmidt zu Calcar / umb  
Manutencion des ihue vom Magistrat daheselbst disputirenden  
von Ew. Königl. Majestät aber allergnädigst conferirten Stadt-  
Secretariats.

### Resolutio.

Dem Magistrat der Stadt Calcar wird hierauff alles Ernstes ahn-  
befohlen / den Supplicanten in Gefolge der oft ergangenen Kö-  
niglich-allergnädigsten Verordtnungen zu denen sämtlichen Secreta-  
riats-Functioñen unverzüglich zu admittiren / und darunter keine fer-  
nere Renitenz spüren zu laessen / damit widrigen Falls man nicht  
gemüßiget werde / darüber ahn Sr. Königl. Majestät zu scharferer  
Ahndung zu berichten. Signatum Cleve im Commissariats-Rath  
den 10. Julii 1722.

P. Vergius. J. Masch. J. P. v. Raesfeld. Schmettag. Küster. Schmidt.

J. C. Ritmeier / Secret.

### Lit. N. V.

Copia unterthänigsten Berichts des Chur-Pfäl-  
zischen Residenten zu Cleve de dato den 17. Dec. 1721.

### Durchleuchtigster Churfürst / gnädigster Herr.

Solle Ew. Churfürstl. Durchl. in unterthänigsten Bericht  
unverhalten / dass wegen des Secretariats zu Calcar der Königl.  
Preußischer geheimer auch Cammer-Rath und Commissariats-Direc-  
tor Masch den 8. currentis Decembris zu mir kommen / und ein  
Originale Rescriptum aus dem Königl. Hoff-Lager mir lesen laessen/  
des Inhalts / das mit mir dahn conferiret werden solte / ob nicht der  
obtrudirter Evangelischer Secretarius Schmidt pro hac vice gelassen  
werden mögte / wenigstens gegen ein Reversale de non præjudicando,  
welches die Regierung alhier ahn dem Magistrat zu Calcar ausge-  
ben solte.

Darauff ich geziemend geantwortet / darzu nicht instruirt zu  
seyn / und dass Ew. Churfürstl. Durchl. auch gnädigst nicht gutheischen  
werden / solches offenbahres Gravamen Religionis zu ewigen Prä-  
judiz der Stadt Calcar zu übersehen / das Magistratus mit dem Re-  
versali

Lit. N. V.

versali nicht versichert seyn wurde / hab derowegen wohlgemeldten geheimen Rath ersuchet / bey Sr. Königl. Majestät es dahin abzutragen / daß Magistratus bey ihrem wohlherbrachten Privilegio Electoris gelaessen / und der von demselben vorgeschlagener Diederich Godden / welcher dabeneben capabler als vorgemeldter Schmidt wäre / ahngenohten und beandet werden mögte / ich habe auch deswegen ein Memoriale sowohl bey der Regierung als Commissariat übergeben / aber keine Resolution erhalten ic.

## Lit. O. V.

Resident zu Cleve wegen des Secretariats  
zu Calcar.

Durchleuchtigster Churfürst /  
gnädigster Herr.

**Lit. o. v.** **S**weden mir zwar allhie von der Clevischen Regierung nach als vor keine Resolutiones ad Gravamina gegeben / sondern alle zurückgehalten ; Ew. Churfürst. Durchleucht werden aber auff unterthänigst ahngesügter Copia Rescripti , welche mit negst voriger Post von Berlin communiciret worden / gnädigst geruhen zu vernehmen / was Se. Königl. Majestät in Preussen unterrichten dieses wegen des Calcarischen Secretariats ahn dem Clevischen Commissariat verordnet unterm Vorwandt / als ob noch in Zweifel stünde / daß in Anno 1624. ein Catholischer Secretarius gewesen / und dahero der jezo obtrudirter Evangelischer Secretarius Schmidt / wenigstens erga Reversale de non præjudicando zu admittiren wäre / gleich wie aber unter solchem Reversali de non præjudicando der ganze Religions-Recess renversiret werden könnte / so hab Ew. Churfürst. Durchl. zuforderst in aller Submission ahnzeigen sollen / daß Magistratus zu Calcar hierunter zweyfach leyde / eines Theils daß ihme die wohlherbrachte freye Wahl benommen / und anderen Theils ein Evangelischer pro Catholico obtrudiret werden wolle.

Dass sonsten zu Calcar in Anno 1624. Henrich Husen Secretarius gewesen / hat Magistratus ex Subscriptione einiger bey den Städten- und Credit- Commission in Originali & Copiâ Authenticâ exhibiter Gerichtlicher Obligationen ahngewiesen / denen gemeldter Husen als Secretarius unterschrieben hat.

Das

Dass auch dieser Husen Römisch-Catholischer Religion gewesen ist nicht allein aus der Copia rescripti de 31. Maii 1627. unschwehr abzunehmen / wan daraus erhellet / dass noch im Jahr 1627. und also drey Jahren post Annum criticum 1624. keinem Evangelischen die Bürgerschafft zugestanden worden / sonderen es weiset auch ahngesfügtes Attestatum dreher alten Leuthen / welche gedachten Husen / dessen Haufffrau und Kindere wohl gekennet / dass derselbe mit seiner Familie in der Catholischer Religion gelebt / gestorben und auch Catholisch begraben seye.

Bey welcher so gestelter Sachen zu Ew. Churf. Durchl. Magistratus zu Calcar das unterthänigste Vertrauen setzet / dass Dieselbe die gnädigste ernstliche Verfüzung zu thuen geruhnen werden / das in hoc Casu claro ihm nicht der Evangelischer Controlleur (welcher ohne deime auch nicht qualificiret ist) obtrudiret/sonderen der von dem Magistrat vorgeschlagener Catholischer Bürger / und Notarius Derich Gödden pro Secretario admittiret / und hierin fest auff die Religions-Recessen gehalten werden solle / womit Ew. Churf. Durchl. in des Allerhöchsten starcker Obhuth / zu langwiriger glückseligster Regierung Dero hohen Churfürstlichen Gnaden aber mich unterthänigst ergebend / ersterbe

### Ew. Churfürstl. Durchl.

Cleve den 18. Februarii 1722.

Unterthänigster Gehorsambster Diener  
Henrich Lengell.

### Num. I. ad O. V.

Copia Königl. Preußischen Rescripti wegen des  
Secretariats zu Calcar /

de Dato Berlin den 2. Februarii 1722.

Friederich Wilhelm König.

**U**nseren ic. Obwohl der Chur-Pfälzische Resident Lengell / lauth seiner übergebener Vorstellung / welche ihr Uns in Abschrift nebst einer Relation vom 15. Decembris 1721. eingesandt habt / mit authentiquen Documenten / dass die Calcarische Secretariat-Stelle Anno 1624. mit einem Catholischen Subjecto besetzt gewesen / folglich durch Bestellung des Secretarii Schmidts als eines Evangelici denen Religions-Recessen zuwieder gehandelt seye /

darzuthun vermeinet / so zweifelen Wir doch billig / daß er mit solchem Beweis auftreten werde/nachdem der Steur-Rath Schmettach in seinem Bericht vom 28. Octobris vorigen Jahrs das Gegenthil behauptet ; vielmehr hoffen Wir / es werde bei solcher Ungewissheit der Magistrat auff die geschehene Declaration de non præjudicando acquiesciren / wohin es auch zu richten ihr euch ferner bemühen müset;

Man aber wieder Verhoffen Thur- Pfalz und erwehnter Magistrat dergestalt nicht zu beruhigen seyn und ahngewiesen werden mögeliß daß Anno 1624. der Calcarsche Stadt-Secretarius Catholisch gewesen / ihr auch selbst davor halten sollet / daß diese Beschwerde in denen Religions Recellen (welche zu infringiren Wir keines Weges gemeinet seyndt) klarlich fundiret seyn / so wollen Wir geschehen laessen / daß bei sich ereigender Gelegenheit obgedachter Schmidt / anderweith befordert / und alsdan ein in Vorschlag zubringendes Catholisches jedoch tüchtiges Subjectum zum Stadt-Secretario in Calcar bestellt werde / „ bis dahin aber muß der Magistrat mehrbesagten Schmidt zu allen gehörigen Secretariats-Functionen und Einkünffien unvergärtlich admittiren / und ihr habt allenfalls bemeldten Magistrat dazu ahnzuhalten / unter der Versicherung / das solche Interims-Berwaltung zu keiner Consequenz gereichen solle ; Gegeben Berlin den 2. Februarii 1722.

### Friderich Wilhelmi.

V. Grumkou.

Ahn  
Das Clevische Commissariat.

Num. 2. ad O. V.  
Copia Thurfürstl. Brandenburgischen Rescripti  
de 31. Maii 1627.

Bon Gottes Gnaden Georg Wilhelm Marchgraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Thurfürst / in Preussen / zu Cleve/ Gülich / Berge Herzog ic.

**G**iebe Getrewe. Wir seyndt berichtet worden / was maessen ihr Difficultät machen oder auch wohl gahr verweigerten sollet / diejenige so der Reformirten Religion zugethan das Burger Recht bey euch zu verstatten / da nun demselben also / können wir solches anders nicht als mit missfälliger Besrembung vermerken /

ken/ sintemahl diese Verweigerung nicht allein zum höchsten Präju-  
diz Unserer zustehender Landts- Fürstlichen Hoheit gereichen/ sonderen  
auch den ertheilten Reversalen directe zuwieder lauffen/ auch der  
Bürgerlicher Nahrung in viele Wegen schädlich seyn würde; Dero-  
wegen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich befehlen/ daß ihr hin-  
führ obne Unterscheid der Religion, diejenige/ welche eines ehrlichen  
unbescholtene Leynuths und Wandels seyn/ und umb das Bürger-  
Recht sich bey euch der Gebühr nach ahngeben werden/ unweigerlich  
admittiren/ auff- und ahmehmen sollet/ und solches bey Straeff von  
ein hundert Goldgl. so oft von wiedrigen Fall uns Klag und Beschei-  
nung vorkommen wird; Wornach ihr euch zu achten/ und seyndt euch  
sonsten mit Gnaden gewogen. Datum Embrick ahn 31. Maii 1627.

Ahn statt und von wegen Höchstgedachter  
Ihrer Churfürstl. Durchl.

Johann Friderich von Roeden.

W. G. V. Zingehl.

### Num. 3. ad O. V.

Attestatum daß der in Anno 1624. in der Stadt  
Calcar gewesener Secretarius Henrich Husen Römischi- Ca-  
tholischer Religion gewesen/ de Anno 1721.

den 29. Decembris.

Anno 1721. den 29. Decembris hat Magistratus der Stadt  
Calcar mir unterschriebenen Notario folgende Requisition cum  
Articulis & Denominatione Testium präsentieren und ersuchen laes-  
sen/ dieselbe darüber gebührendt abzuhören.

Sequitur Tenor requisitionis.

Ehrenwest Wohlgelehrter Herr Notarie.

Weilen Magistratui der Stadt Calcar in gewissen der Stadts-  
Sachen Kundtschafft der Wahrheit ad perpetuam rei memo-  
riam höchst nothig/ als wollen euch Herm Notarium Herm.  
Knoep und Gezeugen Gerharden von der Klocken und Arnoldum Was-  
senberg vor die Gebühr hiemit ersucht haben/ nachfolgende Persoh-  
nen/ als Schwester Christina Voegts und Pater Gerhardt Huting im  
Cloester Marien-Bluhm alshier/ und Johann Gortman Burgern alshier/  
über folgende Articulen bey ihrer höchster Wahrheit ahn Andes statt  
auffs fleißigste abzufragen/ zu examiniren/ deren Antwort wohl ad  
Prothocollum zu nehmen/ und Magistratui davon Copiam sive In-  
strumentum vel Instrumenta vor die Gebühr mitzutheilen. Calcar  
den 27. Decembris 1721.

G. F. W. Mahler/ Dr. A. G. Hellendorn. P. J. Schmitz.

(9) 2

Scquun-

## Articuli super quibus.

Sequuntur responsones Testium.

## Art. I.

Ad Art. I.

Zeugen nahm und Alter/ wohe  
gebohren/ und wie lange in Cal-  
car gewohnet?

Test. 1. Heische Christina  
Voegts in ihr achzigste Jahr/ in  
Calcar gebohren und erzogen.

Test. 2. Gerhardt Hutingh/  
Anno 1644. in Calcar gebohren  
und erzogen.

Test. 3. Johann Gortman/  
Anno 1638. den 13. Octobr. in  
Calcar gebohren/ auch bis hiehin  
allezeit gewohnet/ außerhalb dass  
allein/ als bey die dreysig Jah-  
ren alt gewesen/ zwey ad drey  
Jahren auff sein Ambacht außer  
Landes gereiset.

## Art. II.

Ad II.

Ob nicht einen Henrichen Hu-  
sen/ so vor diesem alhie Burger-  
meister/ Scheffen und Secreta-  
rius gewesen/ gekennet?

Test. 1. saget ihn wohl gekant  
zu haben.

Test. 2. affirmat, ihm sehr  
wohl gekant zu haben.

Test. 3. saget ja/ dan derselb  
hätte erst in der Kessel-Straessen/  
und nach der schwehrer Calcaris/  
schen Feurs-Brunst auff die hohe  
Straess gegen die Schlüterey über  
in ein Eck-Haus gewohnet.

## Art. III.

Ad III.

Ob nicht derselbe mit seiner  
Frauen und Kinderen ihres Wis-  
sens Römischt-Catholisch gewesen?

Test. 1. saget ja.

Test. 2. affirmat.

Test. 3. saget ja/ wisse solches  
wohl.

## Art. IV.

Ad IV.

Ob nicht gesehen/ dass er Hen-  
rich Husen mit den Römischt-Cat-  
holischen in die Kirchen gangen/  
und den Gottes-Dienst alda bey-  
gewohnet?

Test. 1. Weilen damahls noch  
ein jung Mägdelein gewesen/ so hätte  
zwahren darauff keine Obacht ges-  
geben/ aber zweifelte darahn nicht/  
dan solches von andern wohl hö-  
ren sagen.

Test. 2. affirmat.

Test. 3. hatte solches offnahmt  
gesehen.

## Art. V.

Ad

## Art. V.

Ob nicht wissen / in welcher Kirchen gedachter Henrich Husen den Gottes-Dienst durchgehendts beygewohnet / und woher er sein Platz ungesehr hat pflegen zu nehmen?

## Ad V.

Test. 1. Wisse solches eigentlich nicht zu sagen / aber könnte darahn nicht gezwifft werden / daß er in der Römisch-Catholischen Kirchen gangen seye / weilen damahls in Calcar keine andere dan Römisch-Catholische Kirchen / und seine Kinder alle Römisch-Catholisch gewesen.

Test. 2. In hiesiger Parochial-Kirche hatte ihn offenkulis gesehen in Choro, (alwo er ordinarien seinen Platz hatte) auch zuweilen vor St. Georgens-Altar.

Test. 3. gesehen / daß er in hiesiger Parochial-Kirchen S. Nicolai dem Gottes-Dienst durchgehendts beygewohnet / und sein gewöhnlichen Platz auffs Chor in oberste Gestühle nebst dem Herrn Pastoren gehabt.

## Art. VI.

Ob nicht gemeldter Henrich Husen Römisch-Catholisch gelebt / gestorben und begraben / und was ihnen ferner davon bewußt seyn mögte?

## Ad VI.

Test. 1. truge darahn kein Zweifel / dan auch alle des gedachten Burgermeisteren Husen Kinderen Römisch-Catholisch auferzogen gewesen / wie sie Deponentinne bey einer seiner Töchtern Gertrud Husen genant gewohnet hätte.

Test. 2. zweifelte nicht darahn / weilen auch alle seine Kinder Römisch-Catholisch gewesen wären.

Test. 3. wisse nicht anderst / und niemahlen anderster gehöret / als daß er Römisch-Catholisch gelebet / gestorben und begraben / wie dan auch alle desselben Kinder Römisch-Catholisch gekandt hätte.

Nachdem nun ich Notarius die denominirte Zeugen vor mir und den zwey Gezeugen verahnlässt / indem derselben absonderlich die Articulen deutlich vorgelesen / und ihre Antwort darüber vernommen / als haben dieselbe auff ihre höchste Wahrheit ahn Andts statt

deponiret und ausgetragen / wie oben zu jedem Articul in Margine verzeichnet. Zu Urkundt dessen eigenhändig Unterschrieben. Geschehen Calcar auf Zeit wie oben

Gerhardt von der Clocke / als Gezeug.  
Arnoldus Wassenberg / als Gezeug.

*In fidem præmissorum subscripti requisitus ego*  
Herm. Knoep / Imper. Auth. Notar. publicus.

### Lit. P. V.

Bericht des Residenten zu Cleve / das Secretariat zu Calcar betreffend /  
Præsentatum den 10. Martii 1722.

Durchleuchtigster Thurfürst  
gnädigster Herr.

Lit. P. V.

Alls meinem den 18. Februarii negshin wegen des Secretariats zu Calcar abgestatteten unterthänigsten Bericht / und dabey befindlicher Copia des Königl. Preußischen Rescripti vom 2. ejusdem wird Ew. Thurf. Durchl. unterthänigst referiret seyn / was dieserthalb aus dem Königl. Preußischen Hofflager befohlen worden. Hieben præsentire gehorsambst dasjenige / was darauff so wohl das Commissariat hieselbst / als der ahngeordneter Commissarius und Kriegs-Rath Smettach näher verordnet / welches weil mit höchste gedachtē Königl. Rescripto den Religions-Recessen nicht conformat ist / ich zwar Vorgestern meine Justifications-Schrifft cum Adjunctis Lit. A. B. C. D. & E. darwieder hab produciret / und heut dagegen protestiret / mit dem Anhang / daß wans die Meynung allbie haben würde / die Religions-Recessen mit Reversalen de non præjudicando über ein Hauffen zu werffen / Ew. Thurf. Durchl. auch nicht zu verdencen seyn würden / wan Dieselbe gegen einen gleichmäßigen Elberfeldt oder Soblingen gnädigst instituiren thäten.

So hab gleichwohl unterthänigst nicht ermangeln wollen Ew. Thurf. Durchl. von benden leßtgemeldten Verordnungen zu Dero gnädigsten Befehl vorläufig in aller Submission Parte zu geben / der ich ersterbe

Ew. Thurfürstl. Durchl.

Cleve den 7. Martii 1722.

Unterthänigst- gehorsamster Diener  
Henr. Lengell. Bon

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König  
in Preußen / Marg-Graff zu Brandenburg / des Heil.  
Röm, Reichs Erz-Cammerer und Thurfürst / &c.

Hochgelehrter Rath / lieber Getreuer ; Nachdem Wir  
Uns von deme / was wegen des ahngeordneten Evangelischen  
Stadts-Secretarii zu Calcar Schmidt vorgekommen / und  
von Seithen der Stadt oder des Thur- & Pfälzischen Residenten  
eingewendet worden / im Hoff- Lager Vorttag thuen lassen /  
und darauf unterm 2. dieses allergnädigst rescribiret / daß dahe nicht  
ausgemachet noch erwiesen / sonderen vielmehr in Zweifel stehe / daß  
diese Secretariat - Stelle in Anno 1624. mit einem Catholischen  
besetzt gewesen / folglich durch Bestellung gemeldten Schmidts /  
als eines Evangelici denen Religions-Recessen zuwieder gehandlet  
sehe / es bey solcher Ungewissheit billig bey der geschehenen Ahnordt-  
nung sein Bewenden habe / der Magistrat zu Calcar auch bey so ge-  
stalten Sachen verhoffentlich auf die geschehene Declaration de non  
Præjudicando acquiesciren würde ; Als haben euch solches hiedurch  
bekent machen und zugleich in Gnaden ahnbefehlen wollen / gemeld-  
tem Magistrat davon mit ehesten Nachricht zu geben / auch deinselben  
dabey die dienliche Vorstellung zu thun / damit er sothane Bewandt-  
nüß begreissen und dieserthalb ruhig seyn möge / dessen Wir Uns ver-  
sehen / und schyndt euch mit Gnaden gewogen. Eleve in Unserem Re-  
gierungs-Rath den 21. Februarii 1722.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht

Sr. Königl. Majestät

P. Bergius.

J. C. Masch.

J. E. Ritmeier.

*Superscriptio.*

Dem Hochgelehrten Unseren Kriegs- auch Elevisch- Marckischem  
Commissariat und lieben Getreuen Samuelen Schmettach.

Hoch- und Wohl-Edele

Bielgehrte Herren.

Was Se. Königl. Majestät wegen Calcarischen Stadts-Secreta-  
riats unterm 12. Februarii jüngsthin aus Dero Commissariat  
ahn mich allergnädigst rescribiret / solches hat E. E. Magistrat aus  
der sub lege remissionis hiebengehender Original-Ahnlage mit meh-  
rer zu ersehen.

Van

Man nun der ahngeordneten Königl. Accise-Controlleur Herr Schmidt / alles Einwendens ungehindert / dabey allernädigst geschü-  
het werden / und solches zu keinem Präjudiz strecken soll ;

So wird E. E. Magistrat diese hohe Königl. Gnade in so weith  
allerunterthänigst ahnzuerkennen / und ihrer schuldiger Pflicht nach  
dem Königl. allernädigsten Willen sich allergehorsamst zu unterzie-  
hen haben / damit alle fernere Weiterung vermieden / und gedachter  
Herr Schmidt zu denen Stadts- & Agendis admittiret / auch das Tra-  
etament und Emolumenta demselben ausgereicht werden mögen ;  
Womit dieselbe Gottes Obhut empfehlend allstets verharre

Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

Dienstwilligster

Cleve den 7. Martii 1722.

Schmettach.

### Lit. Q. V.

Resident zu Cleve / wegen des Secretariats zu  
Calcar / Präsentatum 4. Maii 1722. Religions-  
Commissariis.

Durchleuchtigster Churfürst /  
gnädigster Herr / &c.

Lit. Q. v. Aus ahnlicher Copia Königl. Preußischen Rescripti,  
wegen des Secretariats zu Calcar de Dato Berlin den 14. jetzt  
zurück gelegten Aprilis , ( welche jedoch alhie mir nicht com-  
municiret / sonderen von meinem Correspondenten zu Berlin zu ge-  
schicket worden ) geruhen Ew. Churf. Durchl. Ihro unterthänigst re-  
feriren zu laessen / wie daß zu Berlin diese Sache nur trainiret wer-  
den wolle ; und weilen hiesige Regierung darauf dem Preußischen  
Residenten Dr. Becker zugeschrieben / umb alldaher wegen der Gü-  
lich- und Bergischen Magistraturen Information einzuziehen / und  
zu berichten / ich aber im Jahr 1718. den 6. Decembbris alle Informa-  
tion , welche ich von den Cleve- und Märkischen Magistraten habe  
ausfinden können / auf Ew. Churf. Durchl. gnädigste Ordre gehor-  
samst hab eingesandt ;

So sehe zu Ew. Churf. Durchl. gebetteten Wohlgefallen / was  
in dieser Sachen weiter vorzustellen seye / der in getreuester Devotion  
ersterbe. Hierüber

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst - Treu - Gehorsamst Diener  
Henr. Lengell.

Königl.

Cleve den 2. Maii 1722.

Königl. Rescriptum wegen des Secretariats zu  
Calcar de 14. Aprilis 1722. präsentatum den 29.

Von Gottes Gnaden / Friderich Wilhelm König  
in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil.  
Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / u. c. &c.

Unseren Gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuworn/  
Hochwohlgebohrner / Wohlgebohrne / Best- und Hochgelehrte  
Räthe / besonders Lieber und liebe Getreue / auf eweren der Re-  
gierung Bericht vom 20. des vorigen Monaths / und des Commissa-  
riats vom 16. ejusdem, das Stadt-Secretariat zu Calcar betreffend /  
geben Wir euch hiemit Unsere allergnädigste Resolution zu erkennen/  
wie daß / dahe nehmlich Unsere höchste Authorität einmahl hierbey  
engagiret ist / Wir des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten Len-  
gels Suchen umb so viel weniger deferiren können / weilen Unser  
Kriegs-Rath Schmettach ganz deutlich von sich schreibt / daß Chur-  
Pfälz in denen Berg- und Gülichen Ländern verschiedentlich wieder  
die Religions-Recessse Infractiones vorgenommen / welche bis auff  
den heutigen Tag nicht abgestellet / sondern noch täglich / da von der  
Ahnzahl der Magistrats-Persohnen einige abgehen / hin- und wieder  
Catholische eingeschoben werden; Wir befehlen euch demnach hiemit  
in Gnaden / euch von unserm Schmettach ahnzeigen zu laessen / ahn  
welchen Orthen von Chur-Pfälz in denen Gülich- und Bergischen  
Städten / ahn statt der Evangelischen Magistrats-Persohnen / Ca-  
tholische eingesetzt worden / imgleichen von Unserem Residenten zu  
Düsseldorf Becker Nachricht einzuziehen / ob die Recessse von Sei-  
then Chur-Pfälz gehalten? und in specie, ob alle Magistraten im  
Bergischen auff den Fuch wie solche Anno 1624. gewesen gesetzt seyndt?  
und so dan / wan sich dergleichen Exempel finden / solche zuforderst dem  
bemeldten Chur-Pfälzischen Rath und Residenten Lengell in Ant-  
wort entgegen zu sezen / und daß diese Contraventiones und Newe-  
rungen vor erst ihres Orths abgestellet werden / zu urgiren / mit der  
Versicherung / daß wan solches geschehen / so dan auch zu Calcar ein  
Catholischer Secretarius bestellet werden solte; wiedrigensals Uns aber  
nicht verdacht werden könnte / wan Wir den Controleur Schmidt bey  
dem Secretariat conserviren: Im übrigen habt ihr ahnhero zu be-  
richten / ob allenfalls durch die ahngedrohte Repressalien Unsere Un-  
terthanen mehr / als die Chur-Pfälzische verliehren würden; Wir  
verbleiben euch darnebst mit Gnaden / und geneigten Willen wohl be-  
gethan: Gegeben zu Berlin den 14. Aprilis 1722.

Friderich Wilhelm.

W. Grumlow.

Ahn die Clevische Regierung und Commissariat  
wegen des Stadt-Secretariats zu Calcar.

(r)

Lit.

## Lit. R. V.

Lit. R. V.

**S**achdem der Königl. Commissariats-Fiscal Dr. Märcker sich beschwehret / daß einige Clevische Städte / ihm als dero selben ahngeordneten Syndico die zu Fortsetzung ihrer Processen / gehörige Instruktiones, Acta und Nachrichten / nicht in Zeiten communicirten / auch wohl öffter ahn statt seiner / sich anderer Advocaten bedienten ; Man aber solches gegen Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention ahnlauffendes Verfahren / keines Weges biligen noch gutheischen kan.

Als wird E. E. Magistrat der Stadt Calcar hiemit wohl ernstlich bedeutet / sich hierunter pro futuro, gehörig zu betragen / und der gemessener Königl. allergnädigster Verordnung stricte zu geleben / nicht weniger ihren Procuratoribus auffzugeben / die bey anderen Advocaten annoch beruhende Acta und Documenta absforderen / und selbige gedachtem D. Märcker zu Handen zustellen / mithin ahn fleissiger Sollicitation der Stadts- Proceszen in keinem Stück es ermanngelen zu laessen / bey Vermeyndung daß im Contraventions-Fall die Magistrats-Personen Vorhaupts allenfalls davor responsabel seyn sollen / wie dan auch wegen Bezahlung des Syndicats-Gehalts ahn gedachten Hn. Märcker / es bey der vorhin ergangener Verordnung seyn Bewenden / und Magistratus ihm solches alle halbe Jahren / ohne den geringsten Auffenthalt hinfuhr zu bezahlen hat.

Cleve in Commissione den 3. Februarii 1721.

Königl. Preußische zu Untersuchung der Clev- und Merckischen Städten/ Rath-Häusern/ Credit- und Polizey-Weesens verordnete Commissarii.

Masch. A. W. Münz. Smettach.

## Lit. S. V.

Copia Schreibens von Gülich- und Bergischer Regierung/ ahn Clevischer Regierung.

Wohlgebohrner / &c.

Lit. S. V.

**S**hat Thro Churfl. Durchl. unseres gnädigsten Herren Resident daselbst / Dr. Lengell ahnhero unterthänigst berichtet / daß die von Sr. Königl. Majestät in Preussen zu Untersuchung der Clev- und Merckischen Städten / Rath- Häuser / Credit-

Credit- und Policy, Wessens verordente Commissarii den Catholischen Städten Calcar und Xanten den Commissariats-Fiscalen Dr. Märcker Lutherischer Religion nicht allein pro Syndico mit Constitutiong Jährlichen Gehalts auffgetrungen / sondern auch ferner befohlen hätten / denselben die zu Fortsetzung gemeldter Städten Processen gehörige Instructiones Acta und Nachrichtung zu communizieren / und was davon bey anderen beruhen mögte / von denenselben abzuforderen / und sich gemeldten Märckers allein und keiner anderer Advocaten zu bedienen / mithin denselben obgedachtes Gehalt alle halbe Jahren ohne den gerinsten Auffenthalt zu bezahlen.

Welches mit Unserer hochgeehrten Herren Approbation geschehen zu seyn Wir umb so viel dweniger vermuthen können/ daß vi Reccssuum, nicht allein in hiesigen Gülich- und Bergischen Landen dessen Evangelisch-Reformirt- und Lutherichen Stadts-Magistraten/ die freye Wahl ihrer Syndicorum und Advocatorum gestattet wird/ sondern auch von sothaner Religion Doctoren in Matriculam Advocatorum legalium immer unbehindert auff- und ahngenommen werden / ja gahr de præsenti die Römisch-Catholische in numero würschich überschreiten; Wan also Wir gleicher Gestalt versfahren solten / gesmeide Evangelisch-Reformirt- und Lutherische allhier darunter weich mehr / als die Römisch-Catholische allda leyden wolten.

Wir haben dannenhero dasselbig dienstlich zu erinneren nicht umzugehen wollen ; Unseren hochgeehrten Herren beliebiger Erklärung ahnheim stellendt / wie sie intentioniret seyen / daß es damit gehalten werden solle / umb darnach hieselbst in reciproco die Mesures nehmen zu mögen / Wir verbleiben im übrigen ic. Düsseldorf den 24. Julii 1721.

### Lit. T. V.

Extract aus der Duisbergischer Religions-Conferenz de Anno 1712.

### Gravamen secundum.

**G**n der Stadt Cleve ist seither deme / daß Scheffen Streuff vor 2. ad 3. Jahren sein Domicilium nach Emmerich hat transportirret / kein Catholischer Scheffen wiederumb erwehlet sonderen nur ein Raths-Verwandter/ dahe dannoch Anno (r) 2 1624.

Lit. T. V.

1624. fast alle Scheffen kundtbahrlich Catholischer Religion gewesen/ und werden dahero vigore Recessuum wenigstens deren zwey ex jure devoluto abzuordtnen seyen.

### Resolutio.

**A**d 7. Bey bevorstehender Wahl soll nach der Rheinberckischer Resolution gehalten werden.

### Lit. U. V.

Lunæ den 22. Julii ante meridiem 1697.

zu Rheinberck,

Weesel.

Ad IV.

Lit. U. V.

**D**ieser Unterscheid soll aufgez hoben und in Puncto der Bürgerschafft oder Beywohnungen secundum §. 11. 18. & 19. in Puncto der Magistratur aber secundum §. 12. Art. 10. und der in den Rheinberckischen Prothocollo de Anno 1682. den 26. und 27. Februarii gegebener Declaration gehalten werden.

**R**ömisch-Catholische zu Weesel durch die daheselbst in frudem Recessuum attentirte Distinction der groesser und kleiner Bürgerschafft contra expressam Litteram Recessuum Art. 10. §. 11. vielfältig zur Ungebühr leyden/ wie davon Acta mit mehreren nachweisen.

### Lit. W. V.

Extract Düsseldorffischer Religions Prothocolli de Anno 1706.

#### Resolutio.

#### Gravamen.

Ad IX.

IX.

**S**oll die Rheinberckische Resolution nunmehr execuitet werden.

Gleichfalls ist sub N. 8. beschreiber maessen über die in Weesel attentirte Distinction der Bürgerschafft ertheilte Resolution ohne Effect geblieben.

Lit.

## Lit. X. V.

## Extract Religions-Bergleichs vom 20. Julii

1673. §. 5.

**N**nd weilen ermeldte Evangelisch-Reformirte vorbracht / Lit. x.v.  
 daß in der Pfarr-Kirchen zu Orsay im Jahr 1609. das Refor-  
 mirte Exercitium geübet / dessen aber im Jahr 1622. entsetzt / fol-  
 gends / doch wieder darin restituiret worden / und dannenhero so  
 wohl / als auch weil der mehrentheil der Gemeinden zu Orsay Refor-  
 mirter Religion zugethan / sothane bey newlicher Eroberung der  
 Stadt Orsay denen Catholischen wieder eingeräuimte Pfarr-Kirche  
 thnen Reformirten abzutreten und zu laessen sen / hingegen jetztge-  
 meldte Catholische vorgeben / daß diese Pfarr-Kirche Anno 1609. und  
 1624. bis ins Jahr 1632. Catholisch gewesen / und damahlen sambt  
 der Pastorat und Schuhl-Haus / Rhenten und Vicarien / durch die  
 Staatliche Guarnitionen thnen entzogen / so ist zu beyderseiths Re-  
 ligion zugethaner Unterthanen Beruhigung Comodität und Con-  
 venienz gutgefunden und verglichen / daß ermeldten Reformirten  
 mehrgemeldte Pfarr-Kirch sambt dem Pfarrern und Schuhl-Haus  
 restituiret / und thnen auch die dazu gehörige Rhenten und Vicarien  
 gelaessen / denen Catholischen aber die Gast-Haus-Kirch zu Ubung ih-  
 res freyen öffentlichen Exercitii eingeräuimet / auch den Catholischen  
 Pastoren und Seelsorgeren eine bequeme Wohnung in dem Gast-  
 Haus gestattet / und zu seiner Subsistenz Jährlichs sechzig Rthlr.  
 aus obgemeldten Rhenten ohnfehlbar entrichtet / und Sie Catholische  
 derenthalben gnugfahm versichert / thnen auch in vorgemeldter Pfarr-  
 Kirchen abgebrochener und dannoch vorhandener Altar unweigerlich  
 ausgefolget werden solle.

## Lit. Y. V.

## Resident zu Cleve wegen in Puncto der Schatz-

## Freyheit einer Wenden zu Bislich.

Præsentatum den 8. Januarii 1723.

N. I.

## Durchleuchtigster Thurfürst und Herr / ic.

**S**t Ew. Thurf. Durchl. vorhin gnädigst bekandt / und Lit. Y. iv.  
 führet sonst die Abnslage sub A. mit mehreren nach sich/ was in  
 Puncto der Schatz-Freyheit einer Wenden zu Bislich / welche  
 dem Adlichen Stift Fürstenberg zu Xanten zuständig / in der Rhein-  
 berckischen Religions-Conferenz de 1697. verglichen worden;

(r) 3

Wieso

Wiewohl aber die Clevische Regierung zu dessen Execution bereit seye / in Sept. bemeldten Jahrs 1697. ein Mandatum wie auch das Hoff Gericht Executoriales ertheilt: so wollen dannoch Ew. Churf. Durchl. aus denen Adjunctis sub b. & c. Ihro unterthänigst vortragen laessen/ daß die Geerhte zu Bislich eine ganz wiedrige Verordtnung in hiesigen Commissariat ausgebracht / darin dem Religions - Recels kein Effectus wieder die Königl. Contributions-Cassa zugestanden/sonderen gemeldter Recels in einen ganz anderen Sinn verkehret / und vereitelt werden wolle ; Wan aber durch solche weith aussehende Interpretationes die fürnehmste Gravamina Religionis auff einmahl über ein Haussen geworffen werden könnten / selbige aber da der Religions-Recels de 1697. von Sr. Königl. Majestät in Preussen hochhändig ratificiret worden / von desto grösserer Consequenz seyndt ;

So habe Ew. Churfürstl. Durchl. solches hiemit unterthänigst hinterbringen / und Dero gnädigste Ordre zu meiner gehorsambst Verhaltungs-Machricht einholen sollen. Datum ut in Litteris den 5. Januar. 1723.

### Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsambst Dienst  
Henr. Lengell.

Sententia publicata Cleve den 16. Octob. 1690.

**N** Sachen L. Diff. des Cloesters Fürstenberg Impetranten eines contra Geerben zu Bislich citirte anderen Theils/ wird allem Vorbringen nach zu Recht erkant / daß Impetranten zufolge vorbrachten Privilegii, Scripti und erwiesener Possession bey der Schatzfrevheit des Wärths oder Grindts zu manuteniren und zu schützen seyen ; Wie Wir dan hiemit manuteniren und schützen compensatis expensis V. R. W.

(L.S.)

Pro Copiâ consonâ  
M. Rodenberg Protonot.

Lit. A.

Copia.

**V**on Gottes Gnaden Friderich der dritte Markgraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic.

**G**eber Diener / aus der Ahnlage habet ihr zu ersehen / was für ein demüthigstes Beschwehr das Cloester Fürstenberg bey

bey der leßthin zu Rheinberck gehaltener Religions-Conferenz ge führet und was alda darauff resolviret seye;

Wir senden euch beydes zu dem Ende hieben / daß ihr euch dar nach gehorsambst achten / und darauff halten sollet;

Wir verschenen Uns dessen also / und seyndt euch mit Gnaden gewogen; Gegeben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 16. Septembris Anno 1697.

Ahn statt / ic.

Ahn Richtern zu Bislich.

Lit. B.

Lunæ den 27. Aprilis 1722.

Auffm Erben-Tag in Reß.

**D**as Hoch-Adliche Cloester übergeben laessen abgemüsigtes Memoriale und einständigste rechtliche Bitte junctā eventuali Solemnissimâ Protestetionē & Reservationē in Puncto der per Sententiam zu erkendter Titulo Oneroso & ex Contractu competirender Schatz-Freyheit des Wärts oder Grindes / ic.

Die hochbemeldten Geerbte dagegen erinnerten / daß es waren nicht ohne daß das Cloester Fürstenberg per Sententiam von der Schatzung befreyet worden; Es wäre aber dagegen von dem hochloblichen Commissariat allergnädigst resolviret / daß die ahngegebene Ländereyen nach als vorn im Schatzungs-Ausschlag verbleiben und mit ahngeschlagen werden sollen;

Pro Copia Prothocollī

H. Barwmeister.

Resolutio.

Der Geerbten zu Bislich / wegen des  
Wärts des Hoch-Adlichen Cloesters  
Fürstenberg / de 27. Aprilis 1722.

Lit.

Lit. C.

Resolutio auff das allerdemüthigste und flag-  
liche Memoriale Abbatissæ und Capitularinnen des  
Cloesters Fürstenbergs/

Contra.

Geerhte zu Bislich.

**G**eilen das allegirte Privilegium auff die jetzige Lan-  
des- Defensions- Steuren nicht zu verstehen / sonderen vielo-  
mehr die Ausnahmen derselben deutlich im Munde führet /  
die Sentenz aber sich auff solch Privilegium beziehet / sonst und oh-  
nedeme als res inter alios Acta zu consideriren ist / und wieder die  
Königl. Contributions- Cassa keinen Effect haben kan / wie solches  
per Rescriptum decisivum vom 1. Julii 1693. beständig ausgemachet /  
deme auch nachher verschiedentlich und lezt den 9. Decembris 1700.  
inhäritet worden ; So sehet man bey solcher der Sachen Bewandtnus  
nicht / daß denen Supplicantinnen in diesem suchen alhier gesueget  
werden könne. Signatum Cleve im Commissariats - Rath den 22.  
Junii 1722.

## Lit. Z. V.

Extract Düsseldorffischen Religions-Prothocollis  
de Anno 1706.

## Resolutio.

## Gravamen.

Ad X.

**S**oll juxta datam resolutio-  
nem gehalten werden.

X.

**A**ber eine sichere Rhein-Weide  
dem Adelichen Cloester Frey-  
denberg bey Xanten ex Fundatio-  
ne zuständig / ist zu Rheinberck  
verglichen / lauth Ahnlagen sub  
N. 9. daß gedachte Weide contra  
Privilegium, sententiam & rem  
judicatam mit Contribution  
nicht belegen werden solte / das  
Contrarium aber ist realisiret  
worden.

Lit.

**Extract Rheinberdischen Religions-Protho-**  
colli de 23. Julii 1697.

**Fürstenberg.**

**Gravamen XIV.**

**G**em Cloester Fürstenberg will wieder das Herkommen / contra Privilegium temporis immemorialis, contra Sententiam & rem judicatam eine Wende in einem neuen Abnchlag der Contribution gezogen werden / auch ohngehindert gemeldtes Cloester sein besonder Contributions-Contingent abführen. Lit. z. v.

**Resolutio ad XIV.**

**D**as Cloester Fürstenberg solle weder contra Sententiam noch Privilegium hinwieder graviret werden. G. A. 11 und 12

Das obenstehende Copenen mit denen Originalibus præviâ collatione gleichlautend zu seyn befunden / ein solches wird mit dem Churfürstl. Insiegel und meiner des Secretarii Unterschrift bekräftigt. Cleve den 3. Aprilis 1700.

**(L.S.)**

Frid. Meyer Secret

**Lit. A. VI.**

**R**esident zu Cleve Lengell wegen des Canonici Höcker zu Xanten /

Pr. im Geistlichen Rath den 15. April. 1709.

**Gnädigster Churfürst und Herr.**

**G**ruhen Ew. Churfürstl. Durchl. aus vorerwehrten Prothocollo Conferentiae ad desiderium septimum Clivense und der von denen Religions-Commissariis darauff communicirter aus dem Königl. Hoff-Lager zurückkommener Antwort in Copia hieben gnädigst zu ersehen / wie daß Canonicus Höcker zu Xanten ahn statt der Vertheidigung zu Recuperirung der in voriger Münch-Commission ihm erpresten tausend Rthlr. welche ihm bei der negsteren Düsseldorffischen Religions-Conferenz N. 22. gegeben worden / nunmehr ab / und zur Justiz verwiesen werden wolle / gestalten daheselbst selbige Sache mit Recht auszuführen / ohne daß einmahl daher abgezreget

reget werde / in welchem Collegio Justitiae alhie / oder zu Berlin / und gegen welchen er solche Action instituiren sollte ;

Und gleichwie hiedurch hochgedachte zu Düsseldorff concertirte Resolutio in der That inutil gemacht werden wolle ;

Als hab Ew. Thurfürstl. Durchl. ferneren gnädigsten Befehl auch hierin zu meiner gehorsambster Verhaltungs-Machricht unterthänigst bitten / und in tieffster Devotion verharren sollen.

**Ew. Thurfürstl. Durchl.**

Unterthänigst gehorsambster Dienst

VIX ba ouulole R  
Henr. Lengell.

Datum ut in Lit.  
Cleve den 12. April. 1709.

### Bon Gottes Gnaden Friderich König.

**G**ebe Getrewe. Wir haben aus eweren erstatteten Bericht vom 22. Octobris a. p. zwahren erschen / welcher Gestalt von dem Thur-Pfälzischen Residenten Lengell Ahnregung geschehen / daß der Canonicus Höcker zu Xanten nach denen Religions-Recessen wegen ihme dickerter Straesse der tausend Thaler / weil er wider Unsere Münz-Edicta alte Brandenburgische  $\frac{1}{2}$ . ahn einen Juden verwechslet gehabt / klagloes gestellet werden mögte ; wan aber dieses eine Justiz-Sache ist / so habt ihr besagten Canonicum dahin zu bescheiden / daß er solche gehörigen Orths ausführen solle. Seyndt ic. Edeln ahn der Spree den 8. Martii 1709.

Aus Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Special-Befehl

Ilgan. Vt. L. v. Prinzen. J. v. Bartholdt.

Ahn Clevischen Religions-Commissarien.

### Lit. B. VI.

### Bon Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König.

**G**ebahre / Liebe / Ahndächtige und Getrewe. Nachdem die Thur-Pfälzische Regierung zu Düsseldorff eine Zeithero ohne die geringste Besfügung und wieder den Erb-Vergleich in verschier

schiedenen Fällen uns das Placitum der in Unserem Turno verfallener und von Uns vergebener Canonicat-Stellen im Gülich- und Bergischen verweigeret / und die Providirte nicht zur Possession gelangen laessen wollen / und Wir / dahe zu Behauptung Unserer Jurium zu mahlen alle gütliche Vorstellung bis dato fruchtlos gewesen/ allergnädigst entschlossen / den Weg der Repressalien einzuschlagen / und so viel von Chur-Pfälz Providirte würcklich auszusetzen / als Uns verweigert worden / alldaher ahnzunehmen; So haben Wir euch solches zu dem Endt bekandt machen wollen / daß ihr innerhalb 14. Tagen euch bearbeiten sollet dieses Beschwehr zu heben / gestalt Wir im widrigen würcklich zu solchen Rettungs-Mittelen schreiten werden. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 22. Julii 1716.

Ahn statt ic.

Ahn Dechant und Capitul zu Cleve.

### Lit. C. VI.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König ic.

Leber Diener / Wir verhalten euch hiemit nicht / was gestalt die Chur-Pfälzische Regierung aller geschehenen Vorstellungen unerachtet verweigere die gewöhnliche Placita zu ertheilen denen von Uns providirten Canonicis Lansmans und Tönnissen / respectivè in denen Capitulis zu Sittardt und Cleve; weilen nun in Folge der auffgerichteten Religions-Recessen gemeldte Placita nicht verweigert werden mögen / und wir ahnliegender maessen ahn die Capitula rescribiret / daß selbige bearbeiten solten / damit das Beschwehr gehoben werde / ohne daß darauff das geringste erfolget ist; Als committiren Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr den von Sr. Churf. Durchl. zu Pfälz Anno 1708. providirten Tossani Arnoldi bis dahin depositiren / und demselben von allen Canonical-Functionen sich zu enthalten penaliter auffgeben / auch wie solches geschehen ablerunterthanigst berichten sollet; Geben Cleve in Unseren Regierungs-Rath den 9. Junii 1719.

Lit. C. VI.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht.

Königl. Majestät.

J. H. Blaespiel.

Hymnen.

von Forell.

Unserem Richteren zu Xanten /

Johann Wern. Müns.

(§) 2

Num.

( 140 )

## Num. I. ad C. VI.

**A**us Krafft Sr. Kdnigl. Majestät in Preussen unseres allergnädigsten Königs und Herren hoher Landts. Regierung sub Dato Cleve den 9. dieses Monath Junii 1719. abgelaessener Special-Commission und Beselchs / so hieben originaliter per Nuntium Schmitz sub Lege Restitutionis ahn jeden unten benannten Herrn vorzuzeigen / wird nicht allein wegen der von allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät in denen Capitulis zu Sittardt und Cleve providirten Canonicis Lansmans und Tönnissen verweigerten gewöhnlichen Placitorum der Chur- Pfälzischer Regierung aller geschehenen Vorstellungen unerachtet / dem von höchstgedachter Sr. Chur- Fürstl. Durchl. zu Pfalz Anno 1708. providirten hiesigem Xantischen Canonico Tossano Arnoldi hiemit und Krafft dieses bekannt gemacht / dass er bis dahin von seinem providirten Canonicatu oder Præbende alhier deposediret werde / sich desselben Canonicatus und von allen Canonical-Functionen bey Vermeidung einer Straeff von 100. Gold-Gulden zu enthalten / sonderen auch dabei dem Cellario Maximiliano Lavey sowohl als Capituli alhie Präfens-Meisteren Canonico Paquoz bey gleicher Straeff obbenandt Verhütung aufgegeben / diesen Depofidirten bis dahin Canonico Arnoldi von dessen Præbende oder Canonicatus Auffkönigsten Renthen / Gefällen noch Präfens-Gelderan / als welche zugleich sequestriret werden / nichts ab- oder aussfolgen zu laessen / welches Hend. Schmidt / Hr. Arnoldi sowohl als Canonico Cellario, & Präfens-Meisteren Lavey & Paquoz, copeylichen jeden zu insinuiren / und davor hierunter dass es debite geschehen schriftlich zu referiren hat. Signatum Xanten den 10. Junii 1719.

Vigore specialis Commissionis

Münz.

## Lit. D. VI.

Præsentatum Cleve den 30. Septembris 1719.

**A**fferlegte Actenmäßige Erklärung mit aller- unterthänigster Bitte cum Adjuncto Prothocollo Capituli vom 16. Februarii 1719. des Can. Arn. Thönnissen.

*Contra*

Decanum & Capitulum Clivense.

**Allerdurchleuchtigster großmächtigster König /**  
**allergnädigster Herr / &c.**

Lit. D. VI.

**D**icitur ist eine bekandte auch exadverso selbst confessirte Wahrheit / dass ein newer Canonicus welcher in hiesiger Collegiat-Kirchen seine Præbendam per Resignationem erhalten/

ten / so fort post obtentam investituram primum Annum strictæ, seu captioſæ residentiæ ahn gehen / und eo absoluto, dem Resignanti succediren könne;

Gleichwie nun meine Præbende per Resignationem uterini Fratris mei Joannis Bernardi Beyer / am 29. Maii 1717. überkommen / und damit von Ew. Königl. Majestät am 31. ejusdem allergnädigst Providiret / darauff auch in solcher Qualitat am 21. Februarii 1718. investiret worden.

Also habe in Actis erfindlicher maessen allen möglichen Fleiß ahn gewendet / in Hoffnung die pro meā Qualificatione erforderete Priester - Beyhung gehörigen Orths zu erlangen ; weilen aber solches alles vergeblich gewesen / bin höchst genöthiget worden / dieserthalb mich bey Ew. Königl. Majestät am 10. Februarii 1719. allerunterthänigst zu melden und zu bitten / daß dem Capitulo die Admisio ad Residentiam allergnädigst ahnbefohlen werden möchte / wobei ich mich dan wohl austrücklich offeriret / alle Canonical - Diensten zu leisten / und dasjenige / so ich ob defectum Præsbyterii selbsten nicht verrichten könnte / durch einen Tertium zu suppliren : Vid. meum exhibit. vom 10. Februarii 1719. S. So muß Ew. Königl. Majestät ic. ic.

Und obwohl ich / daß hierauff unter jetztgemeldtem Dato ertheiltes pœnalisirtes allergnädigstes Rescriptum am 16. ejusdem in Capitulo selbsten præsentiret / zugleich gebetten / daß mir Terminus zur Admission ad Residentiam præfigiret werden möchte / Vid. hic adjunctum Capitulare Prothocollo de 16. Februarii 1719. auch obwohl ich ad gratiosissima Scripta vom 30. Junii und 11. Julii A. C. mich ahm 12. ejusdem coram Capitulo wiederumb persönlich listiret / und einem Tag ahnzusehen begehret / umb ad Residentiam admittiret zu werden.

Vid. Prothocillum Capituli vom 12. Julii 1719. ad hæc Acta am 21. Julii dicti Prothocollii.

So ist mir dannoch solches abgeschlagen / dannenhero Ew. Königl. Majestät bewogen worden / dahin am 22. Julii allergnädigst zu resolviren / gestalten mich nunmehr dafür zu halten / alswan ich würcklich ad Residentiam gekommen wäre / mithin dem Capitulo alles ernstens zu befehlen / mir alle Reditus & Emolumenta Præbendæ wiederfahren zu laessen ; Wie ich nun weiters hierauff bey Ew. Königl. Rath und geheimben Secretario von Forell umb nachtrücklichere Bewürckung der ihme unterm 10. Martii dieses Jahrs aufgetragener Commission Instanz gehan / und dieser darauf gemessentlich am 25. Augusti 1719. decretiret ; hat Decanus & Capitulum ahm 1. und 14. dieses Monathes Septembris unter andere Klüngelen geklaget / daß ich bisch blehin in continua & protervä morä geleben / die Residenz ahnaufzangen / umb Benennung eines gewissen Tags / wie bräuchlich bey dem Dechanten und Capitul ahnauhalten / noch auch das ante

inchoandam Residentiam verschuldetes Symposium, und pro prandio determinirte 14. Rthlr. entrichtet hätte; über welche unverschämpte Unwahrheiten ich fast erstaunet gestanden / allerunterthänigst nicht zweiflendt / ob Ew. Königl. Majestät werden nach Ahndeutung der Justiz, Ordnung Decanum & Capitulum wegen dieses ihres contra Fidem Actorum & propriorum Prothocollorum vom 16. Februarii und 12. Julii gethanen unwahren Ahngebens zu verdienter Straff ziehen ;

Ew. Königl. Majestät laesse ich unterdessen allergnädigst und sonsten jedermächtigen vernünftiglich ermessen / ob ich das Herz wohl hätte haben und mich erkühnen dörffen / dahe man mir wieder so vielfältige Königliche ernsthafte und penalisirte Befehle admissionem ad Residentiam, teltibus Actis, absolute verweigeret in Choro & Stallo assignato cum habitu Canonicali zu erscheinen / und den Kirchen-Dienst selbst zu verrichten / wan ich nicht öffentlich prostituiert seyn wolte / cuius publicæ & indubitatae prostitutionis metu ich es unterlaissen müssen/ wie gern ich es auch meiner lang vorheriger Acten künbiger Oblation nach gethan hätte ;

Was den Cantum Gregorianum ahnbelanget ist ahn dem/dass keiner von denen ahnwehenden Canonicis, imo Decanus ipse hicrinnen Meister gebohren seye / welcher sich doch exercitio & usu bald erlehnen laeset / sonst auch sich selbsten wohl nicht ein einziger neò Canonicus wird gefunden haben / der bey seinem Ahntritt in hoc Cantu perfect gewesen; Und da dan nun Decanus & Capitulum in ihren ahn i. und 14. Septembris 1719. übergebenen Schriften sich dahin deutlich ausgelassen / und mir Residentiam & frequentationem Chori zugestanden haben / und also dieses so lang auffgehaltenes verdrießliches Werk nunmehr in so weith reguliret und abgethan / bey Gesolg weiterer Schrift & Wechsel hierunter allerdings unnöthig;

Derowegen gereicht ahn Ew. Königl. Majestät meine allerunterthänigste Bitte Dieselbe allergnädigst geruhen wollen / inhaerendo Dero am 22. Julii A. C. allergnädigst ertheilten Decreto decisivo dem Decano & Capitulo nochmahlen alles Ernstens zu befehlen / dass mich gegen Erstattung des geforderten Symposium und Erlegung der 14. Rthlr. pro prandio nunmehr also forth ad Residentiam & frequentationem Chori admittiren sollen / danebens auch und ins besonder deroselben Rath und geheimen Secretario von Forell ferners auffzugeben / dass derselbe seine Commission allerforderlichst bewerkstellig machen solle. Worüber / rc.

### Resolutio.

**M**eilen man bereiths dem Capitulo befohlen / den Supplicanten ad Residentiam zu admittiren / auch unterm 1. Septembris verordnet / dass der Supplicant diejenige Dien-

ste so er verrichten könnte thuen / die Prästanda præstiren; wobey  
zugleich Capitulo und zwahren einem jeden vorhaubts bey arbitriari  
Straess ahnbefohlen wird / darunter ihme keine Verhinderung ferner  
zu machen / immaessen dan gedachter Supplicant dabey nachtrücklich  
geschützt werden solle : Signatum Eleve im Regierungs-Rath den  
2. Octobris 1719.

Præsentatum D.D.

von Hymmen.

Rickers.

de Lith.

de Diest.

## Lit. E. VI.

Sententia publicata den 22. Aprilis 1713.

**E**n Sachen Dechanten und Capitul zu Cranenburg / Lit. E. VI.  
**E** Klägeren eines contra Magistratum daselbst Beklagten an-  
deren Theils ; wird auff Nachschung der verhandelten Acten allem  
Ahn- und Vorbringen nach zu recht erkant / daß gedachte Klägere ihre  
Klage und prætendirtes Recht zu denen Jimmen Schranken so we-  
nig durch eine Fundation als sonstens daß Anno 1672. darab in Posses-  
sione gewesen erwiesen / selbige mit ihrer Klage abzuweisen und ges-  
melddter Magistrat bey deren freyen Disposition zu manuteniren seye /  
wie Wir hiemit abzuweisen und zu manuteniren erkennen von rechts-  
wegen ; idque cum expensis.

## Lit. F. VI.

Betrifft die zu Weesel inhibirte Copulation  
der Soldaten.

Gnädigster Churfürst und Herr / &c.

**E**b ich gesteren bey hiesiger Regierung geziemendt vor-  
gestellet / wie daß ich von Weesel vernommen / daß der Preuß-  
ische Obrister Goltz dem Rectori im Frater-Haus alda ahm  
31. Januarii letzthin eine Königl. Preussische Ordre vorgelesen / daß  
die Catholische Militairen nicht bey ihrer Religion Pastoren und Pfarr-  
erren / sonderen bey ihres Regiments Reformirten oder Lutherischen  
Predigeren / sich zu der Ehe proclaimiren / copuliren und ihre Kinder  
tauffen

lauffen laessen solten / und dasd deme zufolge auch ein Catholischer Soldat welcher mit seiner ebenfals Catholischer Braut in der Catholischer Kirchen zu Weesel bereiths dremahl ware proclamirt worden / von dem Lutherischen Felds Prediger hat müssen copuliret werden.

Weilen nun Gnädigster Chur-Fürst und Herz / dieser Gewissens-Zwang desto grösser und gefährlicher ist / als die Catholischen erst zu den Kriegs-Diensten gezwungen / und mit Gewalt weggenommen werden / und wan sie dan ferner gezwungen werden solten / die Heil-Sacramenta bey denen Reformirten und Lutherischen zu suchen / so fehlet nichts mehr darahn als dasd sie auch so gahr zu der Reformirten oder Lutherischen Religion und Kirchen-Gang gezwungen werden.

So solle Ew. Churfsl. Durchl. gnädigste Verordtnung / indemme alhier keine Resolution und weniger Remediirung hab erhalten / gehorsambst gewertigen. Datum ut in Literis Cleve den 4. Februarii  
1721.

### Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst, Gehorsambst Diener  
Henr. Lengell.

### Lit. G. VI.

Abgenöthigte allerunterthänigste Remonstration  
und Bitt des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten  
Dris. Lengell / wegen im Cloester Marien-Wasser gesche-  
henen Einfalls und gewaltiger Begnehmung  
des Knechts.

Allerdurchleuchtigster großmächtigster König  
allergnädigster Herr.

Lit. G. VI.

**G**W. Königliche Majestät kan hiemit allerunterthänigst vorzutragen nicht entübriget seyn / wie dasd gestern Nacht ungefehr umb drei Uhren zehn oder eylff / theils mit Ge- wehr und theils mit Knüppelen bewehrte Militairen / in verdeckten Kleideren dem Cloester Marien-Wasser abngefallen / in der Maur abn der Scheuren ein grosses Loch mit Gewalt gebrochen / einem zu lauffenden Patri die Flinte mit der Bajonette auff die Brust gehalten / und des Cloesters Knecht / welcher eben im Dreschen des Buchweizen mit

mit anderen begriffen ware / chistens aber alda ein Religieus wero den solte / ergriffen / denselben mit den Haaren durch den Graben gezogen / gebunden und solcher Gestalt nach Weesel zu den Königl. Kriegs Diensten weggeschleppt haben.

Gleich wie nun solcher bis dato unerhörter gewaltthätiger Einbruch / von Mächtlicher Weile und mit gewapffneten Leuthen mit keinem Schein Rechtens zu verantworten ist ;

Also ist dieses grausahmes Factum noch desto strauffbahrer / als es in einem Cloester geschehen / und dadurch der Religions-Recess des dacto infringiret worden / gestalten darin Art. 5. §. 2. deutlich versehen / daß die Römisch - Catholische Geistliche in ihren Stiffteren und andern gehörigen Häusern und Wohnungen alle Geistliche Freyheit für ihre Personen und für die dazu gewidmete Güther geniessen sollen.

Zu Ew. Königl. Majestät sche derowegen die allerunterthänigste Hoffnung / daß Dieselbe zu Bewbehaltung der Religions-Recessen allergnädigst zu verfügen geruhet werden / daß nicht allein diese nullo Jure justificirliche Gewalt - That und Thätlichkeitexemplariter abschaffet / sonderen auch der weggeschleppter Knecht dem Cloester Marien - Wasser fürderlichst restituiret / und gemeldtem Cloester der durch den unverantwortlichen Einbruch der Mauren verursachter Schaden ersetzet / so dan dasselbe wie auch alle übrige Römisch - Catholische Clostere / Kirch - und Schuhl - Bedienten für dergleichen Einfall und Gewalt allergnädigst geschützt werden mögen.

Ew. Königl. Majestät,

Lit. H. VI.

P. S.

Glädigster Churfürst und Herr.

**M**as vor extraordinaire Invasion in Kirchen und Clostern Lit. H. VI.  
umb junge Leuthe zu den Königl. Kriegs Diensten zu zwingen /  
in wenig Tagen in dem Elev - und Märckischen vorgangen / geruhet  
Ew. Churf. Durchl. Ihro aus denen Ahnlagen sub Num. 1. & 2. unzertänigst referiren zu laessen ; Wiewohl nun ich unerhörte  
Extravagantien bei hiesiger Regierung geziemt vorgestellt / so hab  
dannoch durauff keine schriftliche Resolution erhalten / sonderen seynd  
die Duplicata von mir verlanget / und sampt deme / was die Refor  
mirte und Lutherische dieserthalb geklaget mit heutiger Post nach dem  
Königl. Hoff - Lager abgeschickt worden.

Was nun hierauff aus dem Königl. Preußischen Hoff-Läger wird verordnet werden / ermangele nicht in aller Unterthänigkeit zu berichten. Datum Cleve den 20. Septembris 1720.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-treu-gehorsambster Diener  
Henr. Lengell.

Lit. J. VI.

P. S.

Auch Gnädigster Churfürst und Herr n.

Lit. J. VI.

**G**est es hieselbst so weith von deme / daß wegen der Militairen Excellen zu Hagen und Marien-Wasser von dem König in Preussen die verhoffte Satisfaction sollte zu hoffen seyn / daß vielmehr dieselbe ungestrafft bleiben und neue vorgenohmen werden; Wie dan ahm 22. Januarii negfshin zu Anseler ohnweit Calcar sich zu getragen / daß als eine Leiche zur Erden bestattet werden solle / unter der Seel-Mess einige Reuter mit dem bioßen Degen in der Handt die Kirch-Thüre alda dergestalten besetzt / daß niemand so gahr der Kuster selbst nicht heraus gelaessen worden / wie nun nach geendigtem Mess-Ambt der Pastor die Leich-Predig ahngefangen / ist ein Unter-Officier mit zweyen Reuteren (daher die andere die Wachte ahn der Kirch-Thür continuiret) in die Kirch gekommen / haben alda einen jungen Menschen ergriffen / und gezwungen aus der Bank zu gehn / und sich unter wehrender Predig in der Kirchen messen zu laeszen / dardnrch dan unter denen Zuhöreren solche Confusion und Tu-mult entstanden / daß der Pastor mit predigen hat auffhalten müssen; Welche Violation der Kirchen und Gottes-Dienstes ich zwar Gestern bei hiesiger Regierung geziemend vorgestellet / aber keine Resolution erhalten / und derowegen Ew. Churf. Durchl. solches Beschwehr hies mit unterthänigst referiren solle. Datum ut in Litteris. Cleve den 4. Februarii 1721.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsambster Diener  
Henr. Lengell.

Lit.

## Lit. K. VI.

**Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm**  
**König in Preussen / 2c.**

**H**erbahre / Liebe / Andächtige und Getreue 2c. Nachde- Lit. K. VI.  
me Wir in Unserem Archivio befunden / daß die Collatur über  
die Römische Catholische Pastorat zu Udem Uns als Collatori  
in Turno und dem Präposito gleichfalls in Turno zu vergeben zusie-  
he / dahiges Capitulum sich aber unterstanden in Anno 1667. einen  
D. Messemacher / 1683. einen Joannem Vorst dazu abzustellen;

Als befehlen Wir euch in Gnaden / daß ihr euch dessen hinsuhro  
enthalten sollet / gestalt Wir ahnjeho bey zweymahl erfolgenden Va-  
cancien ebenfalls solches Recht exerciren werden : Sehndt euch mit  
Gnaden gewogen ; Geben Eleve in Unserem Regierungs-Rath den  
13. Martii 1721.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht.

Sr. König. Majestät.

J. M. von Blaespiel.

Vt Hymmen.

C. Wortman.

## Lit. L. VI.

**N**ahmens Ihrer Königl. Majestät in Preussen / unseres Lit. L. VI.  
allergnädigsten Königs und Herren / wird dem neulich præ-  
sentato N. Winnckendunk bey nahmhafter Königl. Brüchten-  
Straeff hiemit auffgegeben / hiesiger Pastorat bis näheren allergnä-  
digsten Königl. Verordtnung sich zu enthalten / wiedrigen fals zu ge-  
wärtigen daß dafür ahngesehen werden solle / welches der Gerichts-  
Vott Derich Wolters gehörigen Orths hat zu insinuiren / und davon  
relicta Copiâ zu referiren. Signatum Udem den 27. Martii 1721.

Vigore Commissionis

C. von Haussen.

Lit.

## Lit. M. VI.

**Extractus ex Catalogo Pastorum & Pastora-  
tuum Archi-Diaconatus Xantensis fol. 82. pag. 2.**

*Competentia ex decimis taxatis Udem Patronus S. Laurentius.*

Lit. M.VI.

D. Præpositus Xantensis pleno jure confert.  
Anno 1612. Pleno jure investitus D. Henricus Banzius gratis.  
Anno 1635. 15. Decembris pleno jure investitus.  
Frater Rutenius Canonicus Regularis.  
Anno 1638. 9. Novembris investitus Joannes Damiani.  
Anno 1658. Investitus D. Wilhelmus Otto Scallenkamp.  
Anno 1667. Octobris investitus D. Theodorus Mehmeccher.  
Canonicus Regularis ex Gaesdonck.

D. Franciscus à Voorst.

NB. Dieser letzter hat die Pastorat zu Udem Anno 1683. von dem  
Herrn Probsten zu Xanten erhalten. De cuius successione quæstio.

## Lit. N. VI.

**Allerunterthänigstes erwiedertes Memorale und  
Bitt pro clementissimâ manutentiâ cum Adjunctis  
N. 2. & 3.**

Ahnwalts des Probsten zu Xanten / Freyherrn v. Merveldt  
Ratione Pastoratus in Udem resol.

Lit. N. VI.

**W**eilen man in Archivio und denen Libris præsentatio-  
num Ecclesiasticarum gefunden/ daß Ihro Königl. Maj. in  
Preussen/ unserem allergnädigsten Herren/ als Lands-Herrn  
die Collation zustehet/ alternis vicibus mit dem Capitulo zu Xanten  
zu vergeben/ dieses auch lebt über diese Pastorat disponiret/ so kan  
von allerhöchstgedachtem Ihro Königl. Maj. hohen Juribus nicht nach-  
gegeben werden. Signat. Cleve im Regierungs- Rath den 3.  
Martii 1721.

## Lit. O. VI.

Friderich Wilhelm König.

Lit. O. VI.

**D**as von Johann Eberhard Streithols in dem Copenhi-  
gen Abn Schluss gesuchtes Röm. Cathol. Pastorats zu Udem/ ha-  
ben wir demselben/ nach der unter dem 25. April. a. p. ahn euch er-  
gangener

gangener Verordnung und dem Supplicanten darin ertheilter Expe-  
ctanz hinwieder allernädigst conferiret / und habt ihr also bey Ver-  
meidung schwerer Verantwortung dahin zu sehen / und deshalb ge-  
hörige Verfügung zu thuen / daß der Supplicant so forth zu diesem  
Pastorat admittiret / und nicht abermahlen wie occasione des Alt-  
Sevenaerschen Pastorats geschehen / zurück gesetzt werde / mäessen  
unsere engentliche allernädigste Intention ist / daß er damit providi-  
ret werden solte. Seyndt ic. Berlin den 18. Maii 1721.

Ahn die Clevische Regierung

### Lit. P. VI.

Abgenthigste allerunterthänigste Vorstellung und  
Bitte des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten D. Len-  
gell wegen der Pastorats zu Udem.

**S**eilen bey Confirmirung Sr. Königl. Maj. in Preuß-  
sen unseres allernädigsten Herren Episcopal Hoheit und  
Gerechtsahme in hoc puncto zu gleich auch Sr. Churfürstl.  
Durchl. zu Pfalz ic. hohes Interesse darunter versiret / und dessen Jura  
beybehalten werden / als hätte Chur-Pfälzischer Rath und Resident  
sich billig des Supplicirens dawieder zu enthalten. Cleve im Regie-  
rungs-Rath den 13. Junii 1721.

Lit. P. VI.

J. C. Freyherz von Strunckede.  
Vt. J. V. Mohfeldt.

C. W. Forel.

### Lit. Q. VI.

Resident zu Cleve die denen Minoriten zu Duis-  
berg ahndictirte Brücht betreffend.

Präsentatum den 29. Augusti 1717.

Durchleuchtigster Churfürst /  
gnädigster Herz.

**N**Es die Patres Minoritæ zu Duisberg in Martio Anni Lit. Q. VI;  
Currentis einen Todten jedoch ohne Gesang von desselben Haß  
Processionaliter abgehohlet / seynd sie in 25. Goldgl. Brüchten  
erkläret worden / haben es aber mir nicht belant gemacht / sonderen  
neun Rthlr. auff Abschlag nebst denen Executions- Kosten bezahlet/  
(t) 3 bis

bis in Julio sie mit den Casum zugeschrieben / und ich darüber bey hiesiger Regierung Beschwehr geführet / auch ahngewiesen daß die Sache bey der Religions-Conferenz zu Duisberg in Anno 1712. & 17.  
Martii per Transactionem mit dasigem Magistrat abgemacht / und denen Patribus Minoritis zugestanden wäre / daß sie mit dem Kreuz die Catholische Todten begraben mögten / wan sie nur nicht singen würden / darauß dan auch die Ecclesiastische Regierung obgemeldte Brüchte bis auff die zahlte neun Rthlr. hatte remittiret / zugleich aber denen Patribus Minoritis auffgegeben / sich in denen Schranken zu halten.

Ob ich nun wohl mich darwider auff vorgegangener Transaction bezogen / und daß mehrgemeldte Patres deme zu folg nichts straefbares committiret hatten ahngewiesen und ahngehalten / daß nicht allein die zahlte neun Rthlr. und Executions-Kosten ihnen unentgeltlich zu restituiren / sonderen auch sie bey dem Vergleich zu manuteniren wären / so hat doch die Regierung es hierunter bey voriger Verordnung belaessen / und davon alle meine Schrift- und Mündliche Erinnerung unerachtet nicht abweichen wollen ; Ew. Churf. Durchl. hab solches derowegen zu Dero gnädigste Verordnung hiemit unterthänigst zu hinterbringen nicht entubriget seyn sollen / als Dero getreuester Devotion Lebenslang verharre

Ew. Churfürstl. Durchl.

Cleve den 18. Augusti 1717.

Unterthänigst gehörsambster Diener  
Henr. Lengell.

## Lit. R. VI.

Allerunterthänigste abgenbhigte Remonstration  
und Bitt des Chur-Pfälzischen Rath und Residenten  
D. Lengell wegen des auff dem 15. dieses angeordneten  
Erben-Tags im Amt Cleve.

Lit. R. VI. **S**Seil dieser ein algemeiner Erben-Tag und das Publikum erheischt mit dem Anschlag zu verfahren / als darunter keine Veränderung gemacht werden. Signatum  
Cleve im Regierungs-Rath den 12. Augusti 1721.

V. H. Präf. D. D.

C. V. Hymmen. de Bylant.  
de Pabst. Rickers.  
Volman. de Diest.

Lit.

## Lit. S. VI.

**Friderich Wilhelm König.**

**M**oserem ic. Wir befehlen euch auff des Obristen Frey-<sup>Lit. S. VI.</sup>  
herrn von Wittenhorst hiebengehendes Memorial in Gnaden /  
die Acta wegen Halderischen Pastorat- Sach contra das Capi-  
tulum zu Rees und dem Pastoren Klöcker umb selbige nachzusehen  
umb hier näher examiniren laessen zu können / mit dem fordernambsten  
anhero zu schicken. Seynd ic. Berlin den 22. Septembr. 1721.

**Aus Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten  
Special-Befehl**

Ilg. Grumkow. L. O. v. Plotho. Enyphausen. Kraut.  
Ahn die Clevische Regierung.

## Lit. T. VI.

**Sr. Königlichen Majestät ad Causam Dries-  
bergh und Hamm/**

Contra  
das Stift Neu- Cloester.

**Von Gottes Gnaden / Friderich Wilhelms  
König in Preussen ic.**

**M**oseren gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor ; <sup>Lit. T. VI.</sup>  
Hochwohlgebohrner / Wohlgebohrne / Beste / Hochgelehrte Räthe /  
besonders Lieber und liebe Getrene ; Wir haben die Sache derer von  
Nienvenheim zu Driesbergh und Hamm contra das Stift New- Cloe-  
ster in puncto prætendirter Jagd- Gerechtigkeit / auff Commission  
gerichtet / und Unsere respective würcklich geheime Etats- und Kriegs-  
Ministres, Cammer- Gerichts- Præsidenten und geheime Räthen /  
von i Creuz / von Ratsch / von Fuchs und von Pehnen / zu Commissa-  
rien allergnädigst ernennet ; Weilen Wir nun vernehmen / daß die des-  
halb verhandelte Acta primæ instantiæ dahin remittiret worden ; Als  
befehlen Wir euch hicmit in Gnaden / selbe der verordneten Commis-  
sion schleunig anhero einzuschicken / darahn geschiehet unser Wille und  
Wir sind euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl bey gethan.  
Geben Berlin den 21. Decembris 1720.

**Aus Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten  
Special-Befehl**

E. B. v. Creuz. L. O. v. Plotho. Kranitz. Ratsch. A. O. v. Bierect.  
Ahn die Clevische Regierung und Hoff- Gericht ic.

Lit.

( 152 )

## Lit. U. VI.

### Gnädigster Churfürst und Herr.

Lit. U. VI.

**S**At ein aus dieser Stadt Cleve hütiger Soldat Peter  
Vuis genant / nicht allein im negst vorigen Jahr ex privata vin-  
dicta , ahn des Catholischen Pastoris zu Loeth M. Koppers/  
Behausung viele grobe Insolentien verübet / sonderen auch den 26.  
negst abgewichenen Augusti denselben abermahl auff hiesigem offenen  
und freyen Jahrmarkt erst mit vielen Scheldt-Worten und gleich  
hernach mit dem blosen Degen ahngegrissen und grausamlich ge-  
schlagen;

Welches grausahmes und höchst-ärgerliches Factum ich den 30. ejus-  
dem zu Exemplarischer Bestraffung zwar in hiesiger Regierung ge-  
bührend vorgestellet / aber ich so wenig eine Resolution , als vorge-  
meldter Pastor rechtliche Satisfaction erhalten. Datum ut in Litteris.  
Cleve den 23. Septembris 1721.

## Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst- gehorsambster Diener  
Henr. Lengel.

## Lit. W. VI.

### Extract Religions-Neben-Recess vom 26.

Aprilis 1672. §. 4.

Lit. W. VI. **M**üssen die Catholische den kleinen Beginnen-Convent zu Goch/  
zwarne repetiret / die Reformirte aber dagegen einen Bescheidt  
der Elevischer Regierung de Anno .... vorgebracht / ist placidiret /  
dass allerseiths dem Bescheidt gelebet werden solle.

## Lit. X. VI.

### Extractus Prothocolli Conferentiæ Duisber-

gensis de Anno 1712.

Goch.

### Resolutio. Gravamen.

Ad XVI.

Lit. X. VI. **S**Ollen ahngewiesen werden / **E**xtract Duisbergischen Reli-  
gions-Conferenz vom 1712.  
das das Documentum vor-  
bringen / oder sonst zur Restitu-  
tion ahngehalten werden.

XVI.

Lit.

## Lit. Y. VI.

P. S. Præsent. den 20. Novembr. 1721.

## Gnädigster Churfürst und Herr.

**S**Erden Ew. Churfürstl. Durchl. die arbitraire Procedere hiesiger Collegien darab gnädigst geruhen zu vernehmen / daß in dem Religions-Neben-Recess de 26. Aprilis 1672. s. 4. disponiret ist / daß weil die Catholische den kleinen Beginnen Convent zu Goch repetirten / die Reformirte aber dagegen einen Bescheid der Clevischen Regierung de Anno..... vorgebracht / placidiret seye / daß allerseits dem Bescheid gelebet werden solte.

Lit. Y. VI.

Nachdem aber die Catholische immer auf die Production desselben Bescheids ahngedrungen / die Reformirte auch indessen eine andere Kirch gebawet / und jetzt gemeldtes Convent wüst stehe und mercklich verfallen laessen / ist diese Sache in der Duisbergischer Religions-Conferenz in Anno 1712. wiederumb vorgewesen / und ad Gravamen Catholicorum 16. concertiret worden / daß die Reformirte das Documentum vorzubringen solten ahngewiesen oder sonst zur Restitution ahngehalten werden.

Deme aber unerachtet hat vor wenig Wochen die Königl. Accise-Commission sich dieses Beginnen-Convents meister gemacht / und dasselbe meiner Remonstration und Protestation unerachtet / zu der Stadt-Korn-Waag aptiren laessen. Datum ut in Lit. Cleve den 21. Novembr. 1721.

## Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsambster Diener

Henr. Lengell.

## Lit. Z. VI.

## Extract Neben-Recess de Anno 1666. pag. 10.

**N**iemäßig bleibt unter Ihrer Churfürstl. Durchl. gesessenen Catholischen frey und bevor / die Catholische Feier Täg in ihren Kirchen und Häusern zu feyren / auch ihre Processiones und andere Ceremonien wie von Alters zu halten / darin denenselben von denen Evangelischen in Ihrer Churfsl. Durchl. Landen auch keine Hinderung noch Eintracht geschehen / weniger wie gemest zu ihren Kirchen und bey Verrichtung ihres Gottes-Diensts / wie auch denen Processionen / Umbtragung der Sacramenten und sonstigen Aergerniß gegeben noch Insolentien verübet / sonderen zu Erhaltung Respects, Ruhe und Einigkeit / die Übertreter von Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Begünften dafür angesehen ic.

Lit. Z. VI.

## Lit. A. VII.

Extract Religions-Recess de Anno 1672.

Art. 5. §. 6.

**S**ie negest so mögen Ihrer Churfürstl. Durchl. Römisch-Catholische Unterthanen frey und unverweigert die Römisch-Catholische Feier-Tagen in ihren Kirchen und Häusern fehren / auch Processiones ahn welchen Orthen sie hergebracht / nebens anderen ihren Ceremonien behalten / und soll ihnen darin von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / Reformirten und Lutherischen / in vorgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen / keine Hinderung noch Eintracht geschehen / zur Alergerniss keine Ursach gegeben / vielweniger sie beschimpfet oder andere Insolentien wieder sie verübet / auf allen unverhofften Fall aber derjenige / welcher solches dannoch thut / ohne Verzögerung gebührend und wie er verdienet gestrafft werden.

## Lit. B. VII.

P. S.

Residenten zu Cleve die Catholische Proces-sion aus der Stadt Gennep betreffend  
Präsentatum 11. Augusti 1721.

Auch Gnädigster Churfürst und Herr.

**G**ab ich der Clevischer Regierung bereiths ahm 14. Julii negsthin geziemendt vorgetragen / was der Catholischen Procession aus der Stadt Gennep / als sie durch die Stadt Goch passiret / ahn Sonntag den 6. ejusdem widerfahren / indemne gemeldte Procession , damit sie mit Singen deren Reformirten umb zwew Uhren nach dem Mittag ahnsangenden Gottes-Dienst nicht turbiren / oder doch zu einigen Klagten keine Gelegenheit geben mögten/ umb halber zwew schon wiederumb aus der Stadt Goch marchiren wollen / unterdessen aber der Reformirte Eüster beordert worden / wieder das Herkommen für das letztemahl zu leuthen / darauf so forth die Stadt- Psordten verschlossen / der Procession der Ausgang verweigert und genothigt worden / bis nach Endigung der Reformirten Predig ahn dem Thor zu warten / welchem negst sie allererst ausgelassen worden / das auch mehrere andere Processionen comminiret wären ebener Gestalt tractiret oder auch mit anderen Torten beschwehret zu werden / und weil solches eine Sache von grosser Consequenz wäre / hab ich umb nachtrückliche Remediirung ahngehaf- ten /

ten / auch mehrmahlen geziemende Erinnerung gethan / aber bis her zu darauß keine Resolution erhalten / welches Ew. Churfsl. Durchl. hiemit mit unterthänigster Submission nicht habe verhalten sollen. Datum ut in Litteris. Eleve den 8. Augusti 1721.

### Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst - treu , gehorsambster Diener  
Henr. Lengel. Resid.

### Lit. C. VII.

#### P. S.

Resident zu Eleve des Pastoris zu Dinslaecken  
Beschwehr betreffend. Präsentatum den 11. Aug. 1721.

#### Auch Gnädigster Churfürst und Herr.

**S**at der Pastor zu Dinslaecken den 9. Julii negsthin Lit.C. vii.  
mir bekandt gemacht / daß nachdem die auff die Königl. Do-  
mainen haftende Schulden hie zu Lande abgelöst werden /  
gemeldten Pastori auch ein Zehent welchen derselbe aus einem Königl.  
Domainen-Guth unter der Renthay Holte hat und Pars Fundatio-  
nis zu seyn scheinet denuntiiret und weggenommen werden wolle ;  
wogegen ich von der Zeit ahn verschiedene Instanzen gemacht / aber  
keinen Bescheidt hab erhalten können / und derowegen Ew. Churfsl.  
Durchl. hiemit unterthänigst zu hinterbringen gemüsiget worden.  
Datum ut in Litteris. Eleve den 8. Augusti 1721.

### Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst - gehorsambster Diener  
Henr. Lengell. Resid.

### Lit.D. & E. VII.

Durchleuchtigster Churfürst /  
gnädigster Herr / &c.

**G**w. Churfsl. Durchl. berichte unterthänigst / daß nicht Lit.D.&E.  
allein die Religions- Gravamina nicht abgestellet / noch mir vii.  
die Beschwerde der Geistlichen vermehret werden / indemne aus dem  
auff meine Memorialia Resolutiones ertheilet / sonderen auch  
( u ) 2 Königl.

Königl. Preussischen Hoff-Lager eine neue Commissio ahan geordnet ist/ umb die vor diesem verkaufte und permittirte Domanialia wiederumb einzuziehen / zu welchem Endt dan die Commissarii die Possessores citiren / und mit denenselben solcher gestalt zu handlen suchen/ daß sie offenbahren sollen / was sie von sothanen Landereyen/ deductis one-ribus, nimurum Contributionis , decimarum, aggerum, &c. In freyem Gelt haben geniessen können / welches Gelt alsdan nach Proportion vor fünff per cent zu Capital gerechnet / und denen Leuthen Loco Pretii gegen erblicher Abtreitung des Landts heraus gegeben werden solle / wodurch dan bey diesen nun etliche Jahren gewesenen schlechten Zeiten gemeldte Pretia so gering gemacht werden / daß viele nicht den vierten Theil dessen / so es ihnen gekostet / und einige gahr nichts zurück bekommen sollen.

Weilen nun hierunter einige Geistliche mit citiret worden/ in Specie die Patres Jesuitæ zu Embrich und der Pastor zu Kellen / als hab darwider gezeimend vorgestellet/ daß die Geistliche keine Domini ihrer Landereyen noch über deren Eigenthumb sich in einigen Handel elassen mögen / daß zwentens ihnen auch in dem Religions-Neben-Recess alle Alienationes und Beschwehre interdiciret / hingegen drittens in dem Religions-Recess die Königl. Manutenentia versprochen worden / hab aber darauff noch keine Resolution erhalten / und dero wegen Ew. Churfsl. Durchl. solches hiemit vorlauffig in aller Unterthänigkeit ohnverhalten sollen. Als

### Ew. Churfürstl. Durchl.

Cleve den 23. Septembris 1721.

Unterthänigst, gehorsamster Diener  
Henr. Lengell.

### Lit. F. VII.

#### Extract Religions-Neben-Recess de 26. Aprilis 1672. §. II.

Lit. F. VII. **S**ollen keine Römischt-Catholische Geistliche Güther gültig alieniret oder beschwehret werden mögen / es seye dan aus den in denen Catholischen Geistlichen Rechten exprimiten / und mit beygebrachtem Advis einer Römischt-Catholischer bewehrter Universität zu Recht erwiesenen Ursachen und darauff erhaltenen Consens.

Lit.

## Lit. G. VII.

Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672.

Art. I. §. I.

**R**ehnsänglich so wollen Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg &c. in Dero Herzogthumb Cleve die Römisch-Catholische nicht allein bey demjenigen was sie ahn Exercitien / Kirchen / Capellen / Schuhlen und Renthen / sie haben Nahmen wie sie wollen / gegenwärtig besitzen / zu jederzeit gnädigst schützen und handts haben / sonderen &c.

Lit. G. VII.

## Lit. H. VII.

Sententia publicata Goch in Judicio

den 3. Decembris 1716.

**N** aufgerichteter Sachen Lar Nahmens der Römisch-Catholischen Præsentie hieselbst Klägeren eins contra Raths-Verwandten Petern Stocks Beklagten andern Theils wird hiemit zu Recht erkandt / dass Beklagter dem Klägeren wegen die eingeklagte Schuld den Ausgang der Wind-Mühlens ad dren Horns-Gulden / jeder zu 18. Stüber gerechnet / jährlichs befriedigen solle. Und werden die Kosten gegen einander aufgehoben von Rechts wegen.

Pro Copia Prothocollii

Wolt. van de Kerckhoff / Jud. Scriba.

## Lit. J. VII.

Præsent. Cleve den 3. Novembris 1717.

Allerunterthänigstes Memoriale und Bitt pro Communicatione des Berichts

Des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten Dr. Lengell / wegen einer Renthe des Röm. Catholischen Pastoris und Vicarien zu Goch &c. &c. &c.

## Resolutio.

**M**eilen dieses keine Religions- sondern Parthen-Sache ist / als ist selbige ad Ordinarium verwiesen worden. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 3. Novembris 1717.

Lit. J. VII.

Præsent. D D.

de Wylich.	de Wylandt.	v. Moßfeidt.
Ricker.	Masch.	Becker.

(u) 3

Lit.

## Lit. K. VII.

**Demüthigste allerunterthänigste Erinnerung und  
Bitt cum Adj. N. i. in längst abgeurtheilter Sachen des  
Röm. Catholischen Pastoris & Vicariorum zu Goch!**

*Contra*

## Den Raths-Verwandten Stock.

Lit. K. VII. Hierunter bleibts bey dem untern 3. Novembris 1717.  
ertheilten Rescripto, und wird den Richtern und Magistrat zu  
Goch ahnbefohlen sich darnach zu achten / und in der Sachen ferner  
und dergestalt Justiz zu administriren / damit niemandt mit Fuge  
sich darüber zu beschwehren Ursach haben möge. Signatum Eleve im  
Regierungs-Rath den 21. Octobris 1718.

A. C. von Biereck.  
J. Polman.

C. W. v. Forell.

## Lit. L. VII.

Lit. L. VII. Sir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König  
im Preussen / (tot. Tit.) entbiethen dem Durchleuchtigsten  
Fürsten Unserem lieben Vetter Herrn Johann Wilhelm /  
Pfaltz-Graffen bey Rhein ic. Unsere Freundschaft und was Wir  
Liebes und Gutes vermögen zuvor. Durchleuchtigster Fürst / freund-  
lich lieber Vetter / Wir haben aus Ew. Churfürstl. Durchl. untern  
10. Decembbris a. p. ahn Uns abgelaessnen Schreiben Uns vortragen  
laessen / was Dieselbe wegen der Primariarum Precum die Wir in Uns-  
sern Elevischen Landen zu exerciren besuegt / abermahlen ahn Uns  
gelangen laessen wollen.

Nun beziehen Wir Uns zufordrist auff diejenige Antwort / welche  
Wir ahn Ew. Churfürstl. Durchl. auff ein in eben dieser Materie vor-  
hin ahn Uns ergangenes Schreiben unterm 28. Junii a. p. abgehen  
laessen / und halten überflüsig zu seyn / Uns in eine weitläufige und  
verdriesliche Discussion, woher dieses Jus Primariarum Precum sei-  
nen Ursprung genommen / und wie weit einem Römischen Kaiser  
oder gar dem Pabst selbiges zu exerciren erlaubt sey oder nicht / etn-  
zulaessen / sondern Wir halten zur Behauptung des Uns hierunter  
unstreitig zukommenden Rechts gnug zu seyn / daß Unsere Vorfah-  
ren die vorige Graffen und Herzogen von Cleve sich dieses Rechts in  
ihren Landen allein gebrauchet und solches sonst niemanden eingeräu-  
met/

met / und Wir folglich als Successor selbiges in denen Catholischen  
Stiftteren / worin das Capitul einen Turnum hat / unstreitig zu  
exerciren haben.

Es kan uns auch gar nicht ahn wenigen aber von Ew. Churfsl.  
Durchl. verdacht werden / daß Wir Uns sothanen dem Religions-  
Recels keines Weges wiederstreitenden Rechts gebrauchen / indem  
Unsere Besitznisse nicht allein klahr / sondern sie mit Uns auch hier-  
unter gemeinsame Jura haben / und Wir Uns vielmehr hierunter von  
Dero selben Besitz als Contradiction promittiren / da nachdem  
zwischen Unseren hohen Vorfahren aufgerichtetem Erb - Vergleich ei-  
ner des anderen Besitznisse zu verthatigen und zu schluhen verbunden  
ist; Daz aber Ew. Churfürstl. Durchl. für Ihre hohe Person Bes-  
dencken tragen / sich dieses Vorrechts der Primariarium Precum, wel-  
ches vorgedachter maessen die Herzogen von Cleve selbst in der Zeit  
dahe sie noch Römisck - Catholisch gewesen exerciret / zu gebrauchen /  
das dependiret von Dero hohen Gutfinden; Von Uns aber können  
Sie dergleichen nicht verlangen / sondern Wir seyndt vielmehr versic-  
chert / daß Dieselbe denen zur Ungebühr querulirenden Stiftteren kein  
ferneres Gehör geben / sondern sie mit ihrem Suchen gänzlich abwei-  
sen/ Uns hingegen auch in der Exercirung Unseren Gerechtsahmen fer-  
nerhin die freye Hand laessen werden. Wir verbleiben übrigens Ew.  
Churfürstl. Durchl. re. Geben Berlin den 15. Februario 1716.

**Ew. Churfürstl. Durchl.**  
Freundwilliger Vetter  
**Friderich Wilhelm / M.**

M. L. v. Prinzen.

### Lit. M. VII.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in  
Preussen / Marg - Graeff zu Brandenburg / des Heil.  
Röm. Reichs Erz - Kammerer und Churfürst.

**H**rbahre / Liebe / Ahndachtige und Getreue. Wir Lit. M. VII  
haben eweren allerunterthätigsten Bericht von gestrigem Dato  
wegen der alda eröffneten Canonicat empfangen.

Nachdem Wir Uns in Unseren Hoff-Lager die Uns zustehende  
primas Preces vergeben / als befehlen Wir euch in Gnaden / daß ihr  
bis zu fernerer Verordnung mit Ersehung dieser Canonicat ahnste-  
hen sollet.

Wir

Wir versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden gewogen; Geben Eleve in Unserem Regierungs-Rath den 10. Octbr. 1715.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht.  
Königl. Majestät.

Ad. von Bierect.

Vt. Hymmen.

Denen Ehrbahren / Unseren lieben /  
ahndächtigen und getreuen De-  
chant und Capitul der Collegiat-  
Kirchen / in Unser Stadt Xanten.

Wortman.

### Lit. N. VII.

Friderich Wilhelm König.

Lit.N.VII

**S**Ereren ic. Wir haben zwar erhalten und Uns gehor-  
sambst vortragen laessen / was ihr wegen der Uns competi-  
renden Primariarum Precum bey dem Stift zu Rees un-  
term ersteren Martii jüngsthin ahnhero berichtet / und was ihr vor  
Entschuldigung ahnführret / warumb Unser Precilte anjetzo nicht ad-  
mittiret werden könne ; Es seynd aber die dessals ahngeführte Rai-  
son : so irrelevant , daß Wir nicht sehen wie selbige bestehen können;

Dan dahe ihr als Landts - Regierung einmahl gewußt auch  
wissen sollen / daß Uns als Landts - Herrn das Regale der Primaria-  
rum Precum in allen Stifffteren zusteh / Wir auch solches ob es  
gleich Meræ Facultatis ist exerciren wolten / so hätte euch auch gebüh-  
ret dafür zu sorgen / daß bey der ersterer Vacanz in jedem Capitulo  
und also zu Rees unsere Jura larta & tecta geblieben / da ihr hingen-  
gen des Capittuls unzeitige Collation , da sie einem anderen Nah-  
mens Wylick in Fraudem Precum erwehlet / approbiret und Un-  
seren Precisten auf eine andere Occasion verwiesen ;

Gleichwie aber Uns wenigstens nach denen Canonischen Rechten  
eine zreichende Frist zu Conferirung der vacanten Beneficiorum ge-  
laessen / und solche nicht à die vacationis sonderen notitia abzuneh-  
men / und wan solches nicht erwarthet werden müste / dieses Unser  
Regale ganz fruchtloß seyn würde / also kan und muß Uns dieses des  
Stifts zu Rees Verfahren ahn Unserem Recht der Primariarum  
Precum nicht präjudiciren / weshalb ihr euch ohne Uns weiter dieser-  
halb zu behelligen alsoforth die Verfügung zu thun habt / daß Unser  
Preciste

Preciste oder dessen Cessionarius in die durch des Hoffmanns Absters  
ben vacant gewordene Präbende immittiret und der Wylich exmit-  
tiret oder dahin ahngehalten werde / pro honorario wenigstens so  
viel zu erlegen was andere zu geben offeriret haben. Seyndt rc.  
Berlin den 15. April. 1717.

Ahn Elevische Regierung.

### Lit. O. VII.

Fridrich Wilhelm König / rc.

**H**rbahr / Liebe / Andächtige und Getrewe. Demnach Lit. O. VII.  
die denen Jesuiteren zu Embrich vormahlen zugelegte Cano-  
nicat ben hiesigem Capitulo mit einer Wohn- & Behausung verse-  
hen seyn solle; Als beschлен Wir euch in Gnaden / dass ihr sofort  
nach Empfahrung dieses euch deswegen informiren und Pflichts mäss-  
ig berichten sollet / welches Haus zu dieser Canonicat gehörig / oder  
was gemeldten Jesuiteren der Zeit dazu eingeräumet / und sie destwei-  
gen von jährlichen Renten und Gefällen genossen. Seyndt rc. Ge-  
ben Eleve in Unserem Regierungs-Rath den 25. Octob. 1717.

Ahn statt rc.

E. R. Graff v. Bylandt.

Vt. Hymmen.

R. Wortman.

Ahn Dechant und Capitul zu Cleve.

### Lit. P. VII.

Allerunterthänigster gehorsambster Bericht und  
Bitt Rectoris & Patrum S. J. zu Embrich / rc. rc. rc.

Resolutio.

**I**nwendens ungehindert hätten Supplicantes den Kauff- Lit. P. VII.  
Schilling aus ihre Nachrichtung Pflichts mässig und getrewlich  
in Zeit von acht Tagen erweislich zu specificiren / oder zu gewartis-  
gen / dass man solchen billigmässig und nach der Werthe der Häuser  
abnöschlage / und Supplicantes zu dessen Auszahlung executive ver-  
möge. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 7. Dec. 1717.

Freyherz von Diepenbruch.

Vt. Hymmen.

R. Wortman.

(x)

Lit.

( 162 )

Lit. Q. VII.

P. S.

Resident Lengell / die dem Collegio Soc. Jesu  
zu Emmerich / incorporirte Präbenden betreffend.

Präsentatum den 8. Julii 1718.

Auch gnädigster Churfürst und Herr / &c.

Lit. Q. VII.

ALV. Q. VII.

Beruhēt Ew. Churf. Durchl. aus der Ahnlag Ihro unterthänigst referiren zu laessen / wie daß derjenige so in hiesigem Capitul die Präbende der Patrum Societatis zu Emmerich ausgebracht / wiederumb ein Mandatum Executoriale wegen der 500. Rthlr. welche gemeldte Patres Jesuitæ für die Canonical-Behausung vor diesem Empfangen obtainiret habe / darüber Ew. Churf. Durchleucht gnädigste Verordnung zu meiner Verhaltungs-Machricht gehorsamst gewertigen / und in aller Submision Lebens langwierig verharren solle.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Ut in Litteris.  
Eleve dens. Julii 1718.

Unterthänigst gehorsamst Diener  
Henr. Lengell.

Lit. R. VII.

Allerunterthänigste Paritional-Ahnzeig und Bitt  
cum Adjunctis,  
Rectoris & Patrum zu Jesuitarum Emmerich.

Contra  
Alexandren Bernarden Bliem.

Decretum.

Lit. R. VII. Meilen Supplicantes die 500. Rthlr. völlig empfangen / als hätten sie auch nunmehr sub Poenâ Executionis in Zeit von acht Tagen dieselbe zu restituiren / Gestalt man demnächst wegen der 80. Goldgl. näher / ob und wer solche zahlen solle / verordtnen wird. Sig. Eleve im Regierungs-Rath / den 20. Junii 1718.

Präsent. D. D.

Mosfelt. Becker. Lith.

Lit.

( 163 )

## Lit. S. VII.

Von Gottes Gnaden / Friderich Wilhelm König  
in Preussen / Marg-Graeff zu Brandenburg / des Heil.  
Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / &c.

Ehrbahre / Liebe / Andächtige und Getrewe. Wir haben  
eweren allerunterthäntigen Bericht wegen der vormahlichen  
Jesuiter Præbende empfangen / und darüber den Provisum  
Blieb vernommen ; Nachdem nun euch nicht gebühret hat zu Hemmung  
der verordneter Execution von denen Jesuiten eine Obligation von  
400. Rthlr. gegen 4. per cento ahnzunehm / da Wir die Gelder  
ahn euch zu zahlen verordnet / dem Capitulo in vorigen Zeiten auch  
nicht zugestanden zu resolviren / daß wan künftig die Præbende wie-  
der abgetreten würde / alsdan die ausgezahlte 80. Goldgl. von dem  
Successore denen Jesuiten ersiattet werden solte / indemme das gemeldte  
Capitulum von einem jeden ahnkommenden Canonico dergleichen  
Gelder als Jura Statutaria fordaret / ohne daß eines verstorben Cano-  
nicci Erbgenahmen solche ausgezahlte Jura zurück erhalten / und kön-  
nen dannenhero die Jesuiter umb destoweniger von dem Kauff-Schil-  
ling des Beneficii solche abziehen / daß mehr als 2. oder 3. Menschen  
leben die Renten davon genossen / und deweniger nicht der jehiger  
Provisus die Jura erlegen müssen / indemme das Beneficium in keine  
Wege ohne Unseren als des Landts-Bischoffen Consent vergeringes-  
ret oder beschwehret werden kan / weswegen der ganze Kauff-Schilling  
der 500. Rthlr. so wohl in Behueff des jehigen als künftigen Canoni-  
corum zu erlegen ist. Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden / daß  
Ihr euch die 500. Rthlr. haat längstens in Zeit von 8. Tagen bezah-  
len laesset / und die Jesuiter ratione regressus ahn das Capitulum  
verweisen sollet ; Ubrigens habt ihr die denen Jesuiteren ahngewiesene  
Renten einzuziehen / selbige anderen Capitule's Gefällen zu incor-  
poriren / und dem Proviso das seinige darab abfolgen zu laessen /  
Seyndt euch mit Gnaden gewogen ; Geben Cleve in Unserem Res-  
gierungs-Rath den 16. Novembris 1718.

Lit. S. VII.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht.

Sr. König. Majestät.

Vc. Freyherr von Wylich zu Diesforth.

Vc. Joh. Rickers.

W. von Jorell.

Denen Ehrbahren / Unseren lieben  
ahndächtigen und getreuen Des-  
chandt und Capitul Unserer Col-  
legiat-Kirchen zu Cleve.

## Lit. T. VII.

Extractus Prothocolli Conferentiæ Duisber-  
gensis de Anno 1712.

Sabbathi den 19. Martii 1712. ante meridiem.

Lit. T. VII.

**S**eyndt Nahmens der Stadt Duisberg erschienen die beyde Burgermeistere respective Schlichtendahl und Wintgens mit dem Secretario Dr. Jansen / und haben auf die Gestern ihnen communicirte Deduction wegen der Raths-Wahl hieselbsten übergeben Gegen-Erinnerungen / welche denen Thur-Pfälzischen Herren Commissariis auf den Nachmittag zugestellet werden sollen ;  
 Wegen der Todten begraben haben Herren Commissarii bei dieser Gelegenheit mit denen Deputatis auch geredet / und ihnen vorgeschlagen / ob die Sache nicht gütlich hinzulegen wäre / worauf dan gedachte Herren Deputati zu Abhölung dieses Streits sich heraus gelaessen / daß auf das Zusprechen der Herren Commissarien denen Minoriten zu stehn wolten / daß mit dem Kreuz ihre Todten begraben mögten / könnten aber nicht gehelen / daß mit dem Gesang vorgingen.

Præsent. DD.

Bergius. Himmén &amp; Res. Becker.

## Lit. U. VII.

Lit. U. VII

**D**emnach man in Sachen des Thur-Pfälzischen Residenzen Nahmens der Kirche und Gemeine zu Kessel / contra den von Nievenheim zu Driesberg eins und anderen Theils in puncto des Pferde-Wettlauffs auf St. Stephani-Tag gepflogene Handlungen nachgesehen und befunden / daß zwahrn Kläger durch die Ahnlage sub N. 1. erwiesen / daß das St. Stephani - Opffer von Alters hergebracht / darinnen aber vom Pferde-Wettlauf nichts erfindlich / sondercher Wettlauf auch kein Præparatorium zum Opffer seye / sonderen erirst nach vollendetem Opffer als ein Præparatorium zum Gesöff gehalten werde / dannenhero darzu von dem Jurisdiction-Herrn Urlaub gebetten worden / so bleibt es auch billig daben / daß ohne dessen Permission , Aufsicht und Regulirung solche Uppigkeit ins künftig nicht zu gestatten / sonderen die dem Verbott Contravenirende zu bestraffen seyn. Eleve in Regierungs-Rath den 7. Nov. 1720.

Lit.

## Lit. W. VII.

**I**N Nomine Domini Amen. Universis præsentes literas <sup>Lit. W. VII</sup> visuris & audituris, Reynaldus Comes Geldriens. salutem, & cognoscere veritatem noveritis, quod cum religiosa persona Abbatissa & Conventus de Valle-Comitis, Cisterciensis Ordinis, Colon. Dicæcis molendinum de Asperde super fluvium Nyrfam situm, à bona memoria patre nostro Domino Ottone quondam Comite Geldriensi. & à nobis tenuerint pro determinata summâ annuè usque ad ipsa tempora in pensione, nos de animâ dicti patris nostri, & nostrâ salute providâ valitudine cogitantes, ptaefatum molendinum cum omnibus suis Attinentiis & Juribus sicut hactenus à memorato patre nostro tenuerunt in pensione, prædictis Abbatissæ & Conventui de Valle-Comitis damus perfectâ donatione, inter vivos tradimus & per præsentes aslignamus & supra portamus perpetuò possidendum tanquam purum allodium Monasterii sœpe dicti, & quia ad ampliandum cultum divini nominis ex merâ liberalitate supradicto Monasterio antedictum molendinum contulimus memoratae personæ, religiosa Abbatissa & Conventus nobis æquâ charitatis vicissitudine respondere volentes, nobis concederunt & se per suas literas obligaverunt, quod diebus singulis una Missa pro defunctis pro animâ nostrâ, & pro animabus patris nostri superius jam prædicti, & matris nostræ Dominæ Philippæ & uxorum nostrarum Dominæ Yrmgardis, & Dominæ Margarethæ Comitissarum Geldriensi. & hæredum nostrorum & fororum nostrarum, atque etiam omnium progenitorum nostrorum in perpetuum in Altari, quod ad hoc deputabitur, celebretur, nisi Capellanus qui ad dictam Missam celebrandam assignabitur, impedimentum legitimum patiatur, vel grandis solemnitas ipsam Missam pro defunctis prohibeat celebrari, nullam etiam duarum Missarum, quæ ibidem quotidie celebrantur, occasione hujus Missæ subtrahi volumus, vel prætermitti sine legitimo impedimento prout superius est expressum, nolumus etiam, quod Missa nostra ratione aliarum duarum Missarum subtrahatur, in cuius rei testimonium præsens scriptum Sigillo nostro munire dedimus roboratum. Datum Anno Domini millesimo trecentesimo primo, Feriâ quintâ post Festum Beati Servatii Episcopi.

<sup>LIV. Y. II</sup>

(L.S.)

Pend.

## Lit. X. VII.

Lit.X.VII.

**M**ir Bürgermeister / Scheffen und Rath der Stadt  
Goch thun kundt hiemit für jedermanniglichen / nachdem die  
Hochwürdige und Wohlgebohrne Frau Maria Elisabeth von  
Boetbergh Abtissin des Adtlichen Stifts Gravendahl genannt Nien-  
Cloester / von uns schriftlichen ersucht und gebetten / Ihr gebüh-  
rende Attestation mitzutheilen / ob die Mühle alhie zu Goch einigen  
Zwanck auff die vom Berg / Hullum / Hassum / Bockent / Hervorst /  
oder anderswohe iweht hen sich gehabt / also daß selbige præcise hiehin  
mahlen kommen müssen ;

Und weilen dan niemandt Kundtschafft der Wahrheit versagen  
und verweigeren können / als zeugen und bekennen hiemit öffentlich /  
daß niewelt von einigen Zwanck dieses Gemahls gewist oder sagen  
hören / sonderen ein jeder obgedachter Dörffer Unterthan / der ein al-  
hte zr Goch / der ander nach Asperden oder sonst anderswohe nach  
ihrem Belieben zur Mühle gangen und gefahren / ohne einige Be-  
hinderung. Dessen allem zu Wahrheits Urkundt haben diese unsere  
wahrhafte Attestation mit unserm Stadt - Siegel ad causas beydrü-  
cken laessen / ahn 5. Novembris Anno 1652.

(L.S.)

Theodorus Jansenius.

Dass vorstehende Copia mit denen mir vorgebrachten Origina-  
lien von Wort zu Wort gleichlautend seye / bezeuge Kraft eigenhän-  
diger Unterschrift und bengedruckten Notariat-Signet

Henrich Wilhelm von Renesse / Imper. Author.

(L.S.) Notarius publicus requisitus.

## Lit. Y. VII.

Sententia publicata den 21. Junii 1688.

Lit.Y.VII. **A**llif eingewandte Revision und deren erfolgte Justification  
in irrgren Sachen der Abtissinnen und Tüfferen zum Neuen-  
Cloester / wie auch deren in Actis benahmbten Bier / Bäpffer /  
Klägeren ahn einem / wieder Bürgermeister Scheffen und Rath der  
Stadt Goch Beklagte anderen und sambtlicher Geerbtien und Einge-  
fessenen der Aembter Goch und Afferden als Imploranten ahn dritten  
Theil / erkennen und sprechen : Wir von Gottes Gnaden Friderich der  
dritte / Marg: Graeff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Cammerer und Thur: Fürst / in Preussen ic. Mit Beziehung auswer-  
tiger

tiger Rechts-Gelehrten für Recht / daß es / so viel Klägere betrifft /  
 bey der ahm 12. Octobris 1669. eröffneten / und ahm 17. Maii 1681.  
 bestätigten Rechts-kräftigen Urtheil allerdings zu laessen / jetzige  
 Imploranten aber darwieder mit ihrer Nothdurft annoch zu hören /  
 und hierauff ex Actis allenthalben so viel zu ersehen / daß sie noch zur  
 Zeit mit dem Mühlen-Zwang zu verschönen / und in Possessione Li-  
 bertatis vel quasi so lang zu manuteniren / bis Beklagte in Petitorio  
 der Gebühr Rechtens erwiesen / daß Imploranten gedachtes ihr Korn  
 auff keiner anderen / dan der Stadt- Mühlen zu Goch mahlen zu laes-  
 sen befüget / maessen Wir sie also manuteniren / Beklagte hingegen  
 in so weith ad Petitorium verweisein / und die hinc inde auffgewandte  
 Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander vergleichen / von  
 Rechts-wegen.

*Concordat cum Altis Cancellaria Clivensis  
quod Attestor*

M. Wener, Registrator Cameræ.

## Lit. Z. VII.

### In Gottes Nahmen Amen.

**K**ündt und zu wissen seye hiemit / was maessen im Jahr  
 nach Christi unseres Herrn und Heylandts Geburth rausende  
 sieben hundert zwey und zwanzig Indictione 15. bey Herrsch-  
 und Regierung des Allerdurchleuchtigsten Grossmächtigsten und Un-  
 überwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn CAROLI VI. dieses Ma-  
 tens / erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer des  
 Reichs / ic. ic. ic. Die Hochwürdige/ Hochwohlgeborene Frau Abtissin  
 des Hochadlichen Stifts New-Cloester / mich Endts unterschriebenen  
 Notarium ahm 2. Tag Monaths Martii zu sich fordern / und mir  
 nachstehende Requisition überreichen laessen.

Lit. Z. VII.

Sequitur Requisitio.

Domine Notarie.

**M**eilen wir einige Zeugniss der Wahrheit nöthig haben / als ersu-  
 chen euch Hrn. Notarium, ihr Gefallens tragen wollet, nebst  
 Zuziehung zweyer Gezeugen dem jetzo allhier gegenwärtigen Geurt  
 Peters über nachstehende Frag- Stücken zu vernehmen / dessen Aus-  
 sage fleißig zu notiren / und uns davon glaubhaftem Schein für die  
 Gebühr mitzutheilen ;

New-Cloester / den 2. Martii 1722.

Des Hrn. Notarii

Dienstwillige

A. G. Geysenberg / Abbatissa:

Und

Und dan dieses Begehren Ambts halber nicht verweigeren können/  
als habe in Beyseyn der hierzu requirirten Gezeugen benendlich Hen-  
richen Francke / und Johann Tönnessen / des Nachmittags unges-  
fehrn 3. Uhren/ den benandten Zeugen/ über die behagelte Frag-Stück-  
en vernommen / der dan nachfolgender maessen ausgesaget:

## Art. I.

Ad Art. I.  
Mahm / Alter und Handthier  
Heische Geurt Peters 43. Jahr-  
rung. alt / seye ein Baw-Wan.

## Art. II.

Ob er nicht von dem Magistrat  
zu Goch ahm 30. Januarii negst-  
hin/ als nach der Afferdischen Mühl-  
en mahlen laessen wollen / atta-  
quiret / und mit Karr und Pferdt  
ahngehalten worden?

## Art. III.

Ob er nicht / ehe und bevor los-  
gelaessen werden wollen / Caution  
habe stellen müssen?

## Art. IV.

Ob er nicht dagegen protestiret  
und ahngezeiget habe / dass er in  
Possessione und berechtiget wäre  
mahlen zu laessen / wohe es ihm  
beliebt?

## Art. V.

Was sonsten dabey mehr vorge-  
fallen?

## Ad Art. I.

Als zu Afferden würtlich hät-  
te mahlen laessen / wäre er auf  
Fincken-Hoff attaquiret / und mit  
Karr und Pferdt nebst dem Mehl  
nach Goch zu fahren gezwungen  
worden;

## Ad III.

Hätte vor 7. Alte-Schildt Bür-  
ge stellen und ahngeloben müssen/  
auff beschéhene Citation sich zu  
listiren :

## Ad IV.

Hätte gesagt nicht zu wissen/  
dass darahn etwas pecciret / son-  
deren / dass allezeit wohe es ihm  
bestiebet / habe mahlen laessen;

## Ad V.

Wüste sonsten nichts mehr.

Womit Comparent seine Aussage beschlossen / und ahngelobet sol-  
che jederzeit auff Erforderen andtlich zu bekräftigen. Dieweil nun ich  
unterschriebener Kaiserlicher Notarius nebst denen vorgemeldten Zeu-  
gen / die neben denen Frag-Stücken befindliche Aussage von Wort zu  
Wort ahngehören / und dem Deponenten zu zweymahlen vorgelesen/  
so habe ich solche / wie sie aus dem Munde gefallen / fideliter nieder-  
geschrieben / und in diese Formb gebracht / dieses mit eigener Handt  
ge- und unterschrieben / auch mit meinem Notariat-Signet corrobori-  
ret; So geschehen auffm Hochadlichen Stift New-Cloesier Anno,  
Mense, Die, Inductione ut supra.

Henrich Wilhelm von Renesse / Imper. Auth.  
Notar. Publicus.

(L.S.)

AD-